# Zum Begriff des „Bürgerlichen Mitleidens."

Ein Beitrag zur Stadtrechtsgeschichte des Mittelalters.

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

**Gerhard Hertle**

Gerichtsreferendar aus Würzburg.

Tag der Approbation: 29. 6. 40

Druck von Gebrüder Memminger Würzburg

Dekan und Referent:
Universitätsprofessor Dr. jur. Hans Liermann.

# Druckfehler-Berichtigung

zur Inaugural-Dissertation

# Zum Begriff des „Bürgerlichen Mitleidens“

von

**Gerhard Hertle.**

Wegen Einberufung zum Wehrdienst konnte ich die Druckbogen nicht selbst korrigieren. Aus diesem Grunde finden sich in der Arbeit verhältnismäßig viele Druckfehler. Um den Wert und die Verwendbarkeit der Arbeit dadurch nicht beeinträchtigen zu lassen, bitte ich jedem Exemplar diese Berichtigung beizulegen oder einzukleben.

Hannover, den 15. August 1941.

**Dr. Hertle**
Marineverwaltungsinspektor d. R.

| | | | |
|---|---|---|---|
| S. 7, Z. 20: | „hängt von ihr ab“ | statt | „vor ihr“ |
| S. 9, Z. 14: | „neben steuerlicher Begünstigung“ | statt | „steuerliche“ |
| S. 10, Anm. 3: | „leidangr“ | statt | „leidanga“ |
| S. 11, Z. 10: | „συμπάϑεια“ | statt | „συμπάδεια“ |
| S. 12, Anm 14, Z. 2: | „(s. a. S. 144) oder Bensen“ | statt | „s. a. S. 114) oder Benken“ |
| S. 13, Z. 16: | „vnd mit sinen verch-genozzen“ | statt | „vnd sinen . .“ |
| S. 13, Z. 23: | „darzu“ | statt | „dazu“ |
| S. 13, Anm. 18, Z. 2: | „Gierke“ | statt | „Girke“ |
| S. 14, Anm. 26, Z. 2: | „succincta“ | statt | „succircta“ |
| S. 14, Anm. 26, Z. 3: | „Wolckern“ | statt | „Weikerp“ |
| S. 15, Z. 19: | „sitzen“ [4])“ | statt | „sitzen [4])“ |
| S. 18, Anm. 26: | „Recht“ | statt | „Rebt“ |
| S. 19, Anm. 28: | „QF“ | statt | „QD‘ |
| S. 22, Z. 9: | „der Zollfreiheit“ | statt | „oder Zollfreiheit“ |
| S. 23, Anm. 65: | „Stadtwaage“ | statt | „Stadrwaage“ |
| S. 24, Z. 4: | „gebrauchen“ | statt | „gerauchen“ |
| S. 26, Z. 12: | „vnd sich“ | statt | „rnd sich“ |
| S. 26, Z. 17: | „von überragender Bedeutung“ | statt | „ron überragender Jedeutung“ |

| | | |
|---|---|---|
| S. 26, Z. 20: | „fremdem Wein“ | statt „fremden Wein“ |
| S. 26, Z. 21: | „der Handel“ | statt „der Hadnel“ |
| S. 27, Z 12: | „est onus)“ 95)“ | statt „est onus) 95“ |
| S. 28, Z. 9: | „ain dach über sich“ | statt „ain dach über ess“ |
| S. 29, Z. 20: | „wenn“ | statt „wnen“ |
| S. 29, Anm. 2: | „Scherer“ | statt „S erer“ |
| S. 38, Z. 20: | „Bürgerschafft“ | statt „Büugerschafft“ |
| S. 39, Z. 17: | „Mitleiden“ | statt „Mtileiden“ |
| S. 40, Z. 23: | „bürgerlichen“ | statt „burgerlichen“ |
| S. 42, Anm. 70: | „Beyträge“ | statt „Beyträger“ |
| S. 43, Z. 8: | „grundsätzlich“ | statt „grundsä lich“ |
| S. 43, Z. 15: | „zu freien“ | statt „zu freim“ |
| S. 43, Z. 18: | „dingliche“ | statt „dinglich“ |
| S. 44, Z. 12: | „wirtschaftlichen Konkurrenz“ | statt „wirtschatflichen Konkurrenzen“ |
| S. 44, Z. 25: | „Bedingung, daß“ | statt „Bedingung, das“ |
| S. 45, Anm. 88: | „Ausrufen“ | statt „Anrufen“ |
| S. 46, Anm. 94: | „Ber. Altert.“ | statt „Ber. Albert“ |
| S. 46, Anm. 95: | „QF Bayreuth“ | statt „GF Bayreuth“ |
| S. 47, Anm. 100: | „Abschnitt B IV, 7“ | statt „Abschnitt B 4,7“ |
| S. 49, Z. 2 v. u.: | „treffen“ | statt „reffen“ |
| S. 50, Anm. 121: | „Wien GQ“ | statt „GW Wien“ |
| S. 51, Anm. 137: | „Sprachdenkm.“ | statt „Sprachdenken“ |
| S. 54, Z. 14: | „oder werntlichs“ | statt „oder erntlichs“ |
| S. 55, Z. 3: | „gleichbedeutend“ | statt „gleichbedetend“ |
| S. 58, Z. 1 v. u.: | „hierfür z B.“ | statt „hiefür, d. B.“ |
| S. 61, Anm. 201: | „Arch. U.Frk. 17 S. 263“ | statt „Arch. U.Frk. 7 S. 263“ |
| S. 62, Z. 12: | „sonstige“ | statt „sonstigen“ |
| S. 63, Z. 1: | „1430“ | statt „1 30“ |
| S. 63, Z. 3: | „Mal-Ungelter“ | statt „Mal-Ungelte“ |
| S. 63, Z. 19: | „jedoch soll“ | statt „jedoch so“ |
| S. 66, Anm. 5, Z. 3: | „In dem Ort“ | statt „Je dem Ort“ |
| S. 66, Anm. 5, Z. 7: | „in welchem weg“ | statt „je welchem weg“ |
| S. 66, Anm. 5, Z. 11: | „M. Suinf.“ | statt M. Sunf.“ |

In der ganzen Arbeit muß es in den Anmerkungen statt „GQ Wien“ „Wien GQ“ heißen.

## Abkürzungen.

Für die hier nicht angeführten Abkürzungen vgl. die Quellenhefte des deutschen Rechtswörterbuches, Weimar 1912 und 1930.

Cp Wien = Zeibig, H. J.
Copey-Buch der Gemainen Stat Wien 1454—1464 in Fontes Rerum Austriacarum, 2. Abtlg. VII, 1853.

Chroust = Chroust Anton.
Chroniken der Stadt Bamberg I, II, 1907, 1910.

Gierke = Gierke, Otto.
Das deutsche Genossenschaftsrecht I, II, 1868, 1873.

Mh = Chmel, Joseph.
Monumenta habsburgica, I. Abteilung. Das Zeitalter Maximilians I., 2. Bd., 1855.

M. Suinf. = Stein, Friedr.
Monumenta Suinfurtensia historica. 1875.

Nürnb. Reform. = Commentatio succincta in Codicem statuarii Norici oder Mit Anmerkungen erläuterte Nürnbergische Reformation vom Jahre 1564, 1737.

Wolckern, Hist. Nor. Dipl. = Wolckern, Lazarus, Karl von.
Historia Norimbergensis Diplomatica 1738.

Zoepfl = Zoepfl, Christian.
Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina 1839.

GQ = Geschichtsquellen.
WB = Wörterbuch.

# Literaturverzeichnis.


Adelung, Johann Christoph: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart. 3. Teil, 2. Aufl., 1798.

Alt Weihstumb undt Herkomen der Stadt Kissingen an der Saal von 1581 (abgedr. in Nr. 83 der „Heimattreue" – Beilage zur Saalezeitung – August 1938).

Anzeiger für deutsches Altertum und deutsche Literatur, 21. Band, 1895.

Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg Bd. 2, 3, 17, 35, 36.

Auer, Franz: Das Stadtrecht von München. 1840.

Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. 26. Band, 1861.

Beck, Heinrich Christian: Chronik der Stadt Schweinfurt. 1836.

Below, Georg von: Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. 1925.

Bensen, Heinrich Wilhelm: Historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rotenburg oder die Geschichte einer deutschen Gemeinde aus urkundlichen Quellen bearbeitet. 1837.

Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien. 3. Band. 1859.

Bezold, Rudolf Walther von: Die Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber. 1915.

Boos, Heinrich: Monumenta Wormatiensa. Annalen und Chroniken. 1893.

Bretholz, Bertold: Das Urbar der Liechtensteinischen Herrschaften Nikolsburg aus dem Jahre 1414.

Bühler, Johannes: Die Kultur des Mittelalters. 1934.

Campe, Johann Heinrich: Wörterbuch der deutschen Sprache. 1809.

Chmel, Joseph: Regesta Chronologico-Diplomatica Ruperti Regis Romanorum. 1400–1410. 1834.

Chmel, Joseph: Monumenta Habsburgica. Sammlung von Aktenstücken und Briefen des Hauses Habsburg in dem Zeitraum von 1473–1576. 1. Abteilung. Das Zeitalter Maximilians I. 2. Band. 1855.

Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae. Urkundensammlung zur Geschichte Mährens. 14. Band: Vom Jahre 1408—1411. 1903.

Codex diplomaticus Saxonia Regiae. 2. Haupttheil. Band: 7, 12, 14. 1883, 1883, 1891.

Codex diplomaticus Silesiae. Band 20 und Band 21. Schlesiens Bergbau und Hüttenwesen von Wutke Konrad. 1900, 1901. Band 27. Die Landständische Verfassung von Schweidnitz-Jauer. (Zur Geschichte des Ständewesens in Schlesien). 1912.

Codicis Austriaci Pars Prima. 1704.

Commentatio succincta in Codicem Juris Statuarii Norici oder Die im Jahr Christi 1564 verneuerte . . . mit Anmerkungen und Präjudiciis erläuterte Nürnbergische Reformation. 1737.

Chroust, Anton: Chroniken der Stadt Bamberg. 1. Hälfte. 1907. 2. Hälfte 1910.

Deutsche Städtechronik. Band: 2, 5, 11, 15, 23. 1864, 1866, 1874, 1878, 1894.

Dinklage, Karl: Münnerstadt. 1935.

Falk, H. S. und Torp, Alf: Norwegisch-dänisches etymologisches Wörterbuch. 1. Teil. 1910.

Fehr, Hans: Kunst und Recht. Band 3. Dichtung im Recht. 1936.

Fischer, Hermann: Schwäbisches Wörterbuch. Band 4. 1914.

Fischer, Paul: Goethe-Wortschatz. 1929.

Fontes Rerum Austriacarum. 2. Abtheilung. Diplomataria et acta. 34. Band. 1871. 7. Band. 1853. (= Cp. Wien).

Gengler, H. G. Ph.: Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. 1866.
— : Deutsche Stadtrechtsaltertümer.
Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz. 2. Band. 1888.
Geuder, Matthäus: Chronik der Stadt Windsheim. 1925.
Gierke, Otto: Das Deutsche Genossenschaftsrecht. Band 1, 2. 1868, 1873.
Gothein, Eberhard: Ein Neu-Nützlich und Lustigs Colloquium. 1893.
Grimm, Jakob: Deutsche Rechtsaltertümer. Band 1. 1899.
— : Weisthümer. Band 2, 4, 5. 1840, 1863, 1866.
Grimm, Jakob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch.
Haltaus, Christian Gottlob: Glossarium Germanicum Medii Aevi. Tomus Prior. 1758.
Hegel, Karl: Entstehung des deutschen Städtewesens. 1898.
Heinritz, J. G.: Versuch einer Geschichte der k. b. Kreis-Haupt-Stadt Baireuth. 1823.
Herrgott, Marquard: Monumentorum Aug. Domus Austriacae. Tomus III. Pars Prior. 1760.
Heukam, Wilhelm: Immunitäten und Civitas in Bamberg. 1924.
Heyne, Moritz: Deutsches Wörterbuch. Band 2. 1892.
Hilgard, Alfred: Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer. 1851.
Höfer, Matthias: Etymologisches Wörterbuch. 2. Theil. 1815.
Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses. 17. Band. 2. Theil. Quellen. 1896.
Jelinek, Franz: Mittelhochdeutsches Wörterbuch zu den deutschen Sprachdenkmälern Böhmens und der mährischen Städte Brünn, Iglau und Olmütz. 1911.
Kluge, Friedrich: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 1934.
Köpl, Karl: Urkundenbuch der Stadt Budweis in Böhmen. 1. Band. 1. Hälfte (1251–1391). 1901.
Lehnes, Georg Ludwig: Geschichte der Stadt Neustadt an der Aisch. 1834.
Lexer, Matthias: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. 1. Band. 1872.
Liermann, Hans: Franken und Böhmen. Ein Stück deutscher Rechtsgeschichte. 1939.
Lochner, G. W. K.: Geschichte der Reichsstadt Nürnberg zur Zeit Kaiser Karls IV. 1347–1378. 1873.
Lünig, Johann Christian: Des Teutschen Reichs-Archivs, Partis specialis IV. und letzte Continuation. 1714.
Maurer, Georg Ludwig: Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bände.
Mayer, J. B.: Versuch einer Abhandlung über Steuer und Abgaben im allgemeinen dann vorzüglichst im Hochstift Bamberg. 1795.
Meyer, Christian: Quellen zur alten Geschichte des Fürstenthums Bayreuth. Band 1. 1895.
— : Quellen zur Geschichte der Stadt Bayreuth. 1893.
— : Quellen zur Geschichte der Stadt Hof. 1894.
— : Quellen zur Geschichte der Stadt Kulmbach und der Plassenburg. 1895.
Mittheilungen der Geschichts- und altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes. Band 5. 1862.
Monumenta Hungariae Juridico-Historica. Corpus Statutorum Hungariae Municipalium. Tomus V. Pars secunda. 1904.
Moser, Johann Jakob: Reichs-Stättisches Handbuch. 1. und 2. Band. 1732, 1733.
Mushard, Luneberg: Monumenta Nobilitatis Antiquae Familiarum Illustrium inprimis Ordinis Equestris in Ducatus Bremensi u. Verdensi. 1708.
Nahmer, Ernst von der: Die Wehrverfassung der deutschen Städte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. 1888.
Österreichische Weisthümer. Band: 5, 6, 7, 8, 10, 11, 1888, 1881, 1886, 1896, 1913, 1913.
Paul, Hermann: Deutsches Wörterbuch. 1935.

Pez, Bernardi et Hueber, Philiberti: Codex Diplomatico-Historico-Epistolaris. Tomus V. Pars III. 1729.
Pfeufer, Benignus: Beyträge zu Bambergs Topographischen und Statistischen so wohl älteren als neueren Geschichte. 1791.
Planitz, Hans: Germanische Rechtsgeschichte. 1936.
Plochmann, Richard: Urkundliche Geschichte der Stadt Marktbreit in Unterfranken. 1864.
Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. 2. Abtheilung. Regesten aus dem Archive der Stadt Wien. Band: 1,2, 3, 4 1. Halbband, 4 2. Halbband. 1898, 1900. 1904, 1917, 1936.
Rietschel: Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. 1897.
Rößler, Emil Franz: Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren. Band: 1 und 2. 1845, 1852.
Sauer, Karl: Geschichte der Stadt Lauf. 1898.
Saur, Karl: Die Wehrverfassung in Schwäbischen Städten des Mittelalters. 1911.
Scherer, Meta: Ein Beitrag zur Rechtsentwicklung Forchheims. 1924.
Scherzii, Johann Georg: Glossarium Germanicum medii aevi. 1781.
Schmeller, J. Andreas: Bayrisches Wörterbuch. 1827.
Schoepflin, Jo. Dan.: Alsatia Periodi Regum et imperatorum Habsburgicae Austriacae tandemque Gallicae Diplomatica. Operis pars altera. 1775.
Schröder, Richard und Künßberg, Eberhard Frhr. von: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 1932.
Schuberth, Michael Heinrich: Historischer Versuch über die geistliche und weltliche Staats- und Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg. 1790.
Schwind, Ernst von und Dopsch, Alphons: Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der Deutsch-Österreichischen Erblande im Mittelalter. 1895.
Siebenkees, Johann Christian: Beyträge zum teutschen Recht. Teil 1 und 2. 1786.
Stein, Friedrich: Geschichte der Reichsstadt Schweinfurt. 1900.
— : Monumenta Suinfurtensia historica inde ab anno 1241 usque ad annum 1600. 1875.
Stöhr, Coelestinus und Hieronymus: Neue Chronik der Stadt Cronach. 1825.
Stucke, Georg: Deutsche Wortsippen. 1925.
Tomaschek, J. A.: Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien. Band: 2. 1879.
Uhlhorn, Gerhard: Die christliche Liebesthätigkeit. 2. Aufl. 1895.
Unger, Theodor: Steirischer Wortschatz. 1903.
Walde, Alois und Pokorny, Julius: Vergleichendes Wörterbuch der indogermanischen Sprachen. 1927.
Wallrabe, Herbert: Bedeutungsgeschichte der Worte liebe, trut, friedel, wine, minnaere, senedaere nebst einem eingeschalteten Kapitel über die Formeln von liebe und leide. 1925.
Wartinger, Joseph: Privilegien der Hauptstadt Graz. 1836.
Weber, Friedrich: Geschichte der fränkischen Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld. 1913.
Wolckern, Lazarus Karl von: Historia Norimbergensis Diplomatica. 1738.
Worms, Stephan: Schwazer Bergbau im fünfzehnten Jahrhundert. 1904.
Zahn, J. v.: Steiermärkische Geschichtsblätter. 6. Jahrgang. 1885.
Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. 43. Band (56. Bd. der Zeitschrift für Rechtsgeschichte). Germanistische Abteilung. 1922.
Zeitschrift des historischen Vereins für Steiermark. 27. Jahrgang. 1933.
Zoepfl, Heinrich: Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina. 1839.

# A. Die Neigung der Germanen zu genossenschaftlich organisierten Gemeinschaften.

„Was der Mensch ist, verdankt er der Vereinigung von Mensch und Mensch" [1]). Mit diesen Worten beginnt Otto Gierke sein Werk über die Genossenschaft, die in der Geschichte des deutschen Volkes vorherrschende Organisationsform. Ihr Grundgedanke ist, daß der einzelne für sich nichts vermag. Erst die Gemeinschaft mit anderen Artgenossen ermöglicht und schafft ein wirklich menschenwürdiges Dasein.

## 1. Sippe.

Als die Germanen und unter ihnen die späteren Deutschen in die Geschichte eintreten, bauen sich ihre Stämme auf den natürlichen Blutsverbänden der freien Sippen auf, die genossenschaftlich organisiert sind. Grundsätzlich ist daher jedes Sippenmitglied gleichberechtigt, d. h. es hat gleiche Rechte und gleiche Pflichten. Für den einzelnen ist die Gemeinschaft der Mittelpunkt des gesamten Lebens. Alle privaten und öffentlichen Rechte stehen ihm nur als Mitglied seiner Genossenschaft zu, die ihn als Rechts- und Friedensverband gegen seine Sippengenossen und gegen Dritte schützt, ihn vor Gericht und, wenn er sonst irgendwie einer Hilfe bedarf, unterstützt. Die Sippe bildet weiter den untersten militärischen Verband des Heeres. Auch die wirtschaftliche Existenz hängt vor ihr ab, da durch sie den einzelnen Gliedern das Ackerland, die Hufe, zugewiesen wird. Wer nicht zu einer Sippe gehört, ist rechtlos in jeder Hinsicht.

## 2. Markgenossenschaft.

Die Organisation bleibt in ihren Grundzügen selbst dann bestehen, nachdem sich wirtschaftlich Privateigentum an der Ackerflur herausgebildet und die auf Blutzugehörigkeit gegründete Sippe oder Dorfschaft sich zu einer auf den Grundbesitz aufbauenden Nachbarschaft bzw. Markgenossenschaft entwickelt hat [2]). Wenn sich nun auch entsprechend der veränderten Grundlage die harte persönliche Bindung für den einzelnen lockert, und ein Ausscheiden aus dem Verband nicht mehr wie früher Vernichtung aller Lebensmöglichkeiten be-

[1]) Gierke, Otto, Das Deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 1, S. 1.
[2]) Vgl. Planitz, Hans, Germanische Rechtsgeschichte, S. 15.

deutet, so umfassen doch die Gemeinschaftsrechte und -pflichten der Markgenossen alle Seiten des menschlichen Lebens.

Als berechtigter Markgenosse gilt, wer mit eigenem Haushalt (Rauch) in der Mark sitzt, wenn er von einem Markgenossen abstammt oder in die Gemeinde durch einen besonderen Rechtsakt aufgenommen worden ist [3]. Das hervorragendste Recht der Markgenossen ist das Nutzungsrecht an der Allmende, der gemeinen Mark, deren wichtigste Bestandteile Wald und Weide, Gewässer und Brunnen sind. Das Jagd-, Weide-, Holzungs- und Rodungsrecht der einzelnen Genossen wird jetzt genau bestimmt und ihre Ausübung an Grundbesitz, die Hufe, gebunden [4]. Es zeigt sich hier eine Verlagerung der Genossenschaftsrechte von der Person auf die Sache. Weitere bedeutende genossenschaftliche Einrichtungen sind neben anderem der für die Dreifelderwirtschaft notwendige Flurzwang, die Unterwerfung des einzelnen unter das allgemeine Wirtschaftssystem und das Heimfallsrecht der Gemeinde [5]. Aus dem Mitgenuß der gemeinschaftlichen Vorteile folgt die genossenschaftliche Pflicht, die allgemeinen Lasten sowohl gegenüber der Gesamtheit als auch einem evt. Herrn gegenüber tragen zu helfen. Im einzelnen ist der Genosse wehr- und dingpflichtig, muß Zins und Steuer zahlen und mit seinen Mitgenossen für die Gemeinde oder den Herrn fronen [6]. Dort, wo nicht die im MA. vordringende herrschaftliche Organisation des Fronhofes, das alte freie Genossenschaftswesen verdrängt, überdauert die Markgenossenschaft das Mittelalter und hält sich bis zu den Gemeindeverfassungsreformen des 19. Jahrhunderts, die z. T. wieder an den alten Genossenschaftsgedanken anknüpfen.

### 3. Städte.

Sind nun Sippe und Markgenossenschaft aus natürlichen Grundlagen als Blutsverband und nachbarliche Bodengemeinschaft entstanden, so bringt das Mittelalter, besonders die Zeit der Ottonen, Salier und Staufen, die Bildung einer neuartigen, auf freier Einung aufgebauten Genossenschaft in den Städten.

Von den sonstigen Genossenschaften unterscheidet sich die Stadt noch dadurch, daß sie eine eigene Rechtspersönlichkeit erwirbt, also die erste juristische Person des deutschen Rechts wird. Das hervorstechendste Moment, das hier zum ersten Mal in Erscheinung tritt, ist und bleibt die Möglichkeit des freien Ein- und Austritts.

Der lange Streit um die Entstehungsgründe der Städte ist heute dahin entschieden, daß als Voraussetzung für eine Stadt die Errichtung eines Marktes

---

[3]) Vgl. Schröder, Richard und Künßberg, Freiherr Eberhard v., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 458.

[4]) Schröder-Künßberg, a. a. O., S. 225.

[5]) Ebenda, S. 224.

[6]) Gierke, Otto, Band 2, S. 305/06.

angenommen wird [7]). Die geschlossene Hauswirtschaft der Sippe und der Markgenossenschaft wird in dieser Zeit gesprengt durch die Blüte von Handel und Gewerbe. Die Entwicklung wird gefördert durch das Vordringen des Geldes und die Zurückdrängung der Naturalwirtschaft. Die Märkte sind jedoch stets an eine andere Ansiedlung angelehnt. Bald werden sie neben einer Pfalz oder einer Burg, einem Kloster oder einem Bischofssitz errichtet, bald neben einem Dorf bzw. einer freien Markgenossenschaft. Der Marktfrieden, das besondere Recht und das eigene Gericht, der Schutz der Mauer und das gemeinsame Interesse aller diese Vorteile Genießenden formt aus den Alteingesessenen und den vom übervölkerten Lande Zuwandernden eine neue feste Gemeinschaft.

Trotz der verschiedenartigen Wurzeln der Städte und der mannigfaltigen Formen ihrer Verfassung, zeigen die Grundzüge ihres Aufbaues eine gewisse Einheitlichkeit [8]). Zum Wesen der mittelalterlichen Stadt gehören neben steuerliche Begünstigung vor dem flachen Lande und der Zollfreiheit die städtische Selbstverwaltung, die weit umfassender ist, als wir sie heute gewohnt sind. Sie gleicht häufig eher der Selbständigkeit eines Staates [9]). Die innere Organisation der Bürgerschaft ist genossenschaftlich und stimmt mit dem Aufbau der Markgenossenschaften überein, von denen sie übernommen worden ist.

Die Genossenschaft des Mittelalters ist allerdings etwas anders geartet als die Genossenschaft, die wir heute kennen. Wer heute in eine Gesellschaft, einen Verein oder eine Genossenschaft eintritt, geht mit den übrigen Gliedern des Verbandes insoweit eine Verbindung ein, als diese sich zu einem oder mehreren bestimmten Zwecken verbinden. Im übrigen besteht zwischen ihnen kein weiteres persönliches Band. Alle Genossenschaften des Mittelalters aber sind in erster Linie Verbindungen von Personen. Sie nehmen den ganzen Menschen für sich in Anspruch. Erst in zweiter und dritter Linie kommt die Verfolgung bestimmter Zwecke. Namentlich die älteren Genossenschaften, die Gildonien zur Zeit Karls des Großen, die Schutzgilden (Schwurgenossenschaften) [10]), die Kaufmannsgilden und Handwerkerzünfte sind Gemeinschaften, in denen die Mitglieder nach allen Seiten hin, religiös und wirtschaftlich, rechtlich und gesellig, eine Genossenschaft bilden.

Ebenso ist es auch bei den Bürgern, die sich gegenseitig zu unterstützen, die innere Ordnung aufrechtzuerhalten und dazu beizutragen haben, daß das städtische Gemeinwesen sich vor inneren und äußeren Feinden bewahren kann. Für die genossenschaftliche Pflicht des einzelnen Bürgers, je nach seiner Kraft und seinem Vermögen den gemeinen Nutzen durch persönliche, finanzielle und

---

[7]) Planitz, a. a. O., S. 163; Schröder-Künsberg, a. a. O., S. 680.
[8]) Below, Bürgertum und Städtewesen, S. 75.
[9]) Ebenda, S. 86.
[10]) Die Verfassung der Stadt Köln, die älteste Stadtverfassung Deutschlands leitet sich von einer solchen Schutzgilde (Richerzeche) her. (Vgl. Planitz, a. a. O., S. 167.)

militärische Dienste zu fördern, hat die mittelalterliche Sprache den Rechtsbegriff des „bürgerlichen Mitleidens" geprägt.

Der Gebrauch des Wortes „mitleiden" im Rechtssinne findet sich, entsprechend der genossenschaftlichen Bedeutung, auch in der Sprache der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen ländlichen Markgenossenschaften. Selbst die Pflichten der Stände [11]), besonders der Ritterschaft, werden mit der genannten Bezeichnung umschrieben.

# B. Der Begriff des „Bürgerlichen Mitleidens."

## I. Kurze sprachliche Ableitung und Definition.

Bevor jedoch auf den Rechtsbegriff „mitleiden" näher eingegangen wird, soll kurz zur Klärung der Begriffe und Bedeutungen auf Herkunft und Geschichte der Worte „Leiden" bzw. „Mitleiden" eingegangen werden.

### 1. Herkunft und Bedeutungsgeschichte der Worte Leiden bzw. Mitleiden.

Das Zeitwort leiden, mhd. liden, ahd. lidan, wird von uns heute im Sinne von „ertragen", „erdulden" angewandt und zwar häufig mit einem unangenehmen Beigeschmack. Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes ist gemeingermanisch „gehen" (ire) [1]). Graff [2]) nimmt zwei Verben lidan im ahd. an:

lidan = ire und
lidan = ferre, pati.

Beide werden von ihm auf die Wurzel Lid = gehen zurückgeführt. Das stimmt überein mit der indogermanischen Wurzel leit (h) — „fortgehen", „sterben", „gehn" [3]).

---

[11]) Vgl. Grimm, WB. VI, Sp. 2359; Pfeufer, Beyträge, S. 126, 216; Moser, RStHdb. I, S. 783.

[1]) Paul H., Deutsches WB., 4. Aufl., S. 323.

[2]) Graff, Althd. WB. II Sp. 167.

[3]) Walde-Pokorny, Vergl. WB. Bd. I, S. 401/402. — Jakob Grimm berichtet in seinen deutschen Rechtsaltertümern, Bd. I, S. 409 über die Pflichten der Freien bei den alten Deutschen an den öffenlichen Angelegenheiten teilzunehmen, „wozu hauptsächlich volksversammlung, gericht, verfolgung von missetätern und kriegszug gehörten." Die Pflicht zur Heeresfolge im Seekrieg (expeditio navalis) mit den dazugehörigen Abgaben der daheim Bleibenden heißt im Anord. leidanga. Das erste Glied ist anord. leid f. „das gefolge im kriege, das die untertanen dem fürsten schulden" von led „fahrwasser innerhalb der schären", früher auch „Weg, Richtung". Im Dänischen ist leding, im Schwedischen ledung = der Kriegszug zu erwähnen. Hierher gehört auch schwed. ledogslama. (Norwegisch-dänisches etymologisches Wörterbuch von H. S. Falk und Alf Torp, 1. Teil, Heidelberg 1910, S. 627, 630).

Es erübrigt sich, auf das Adjektiv „leid", „betrübend", „verhaßt", „widerwärtig"[4]) und auf das davon abgeleitete Substantiv „Leid", „das Betrübende", „der Schmerz"[5]) einzugehen. Zwar treffen diese beiden Worte in der jüngeren geschichtlichen Entwicklung (ahd. und mhd.) mit dem Verbum „leiden" bedeutungsmäßig zusammen, doch haben sie wahrscheinlich ganz verschiedene Wurzeln[6]).

Das vom Verbum leiden kommende Wort „mitleiden" (Mitleidenheit, Mitleidung oder Mitleidenschaft) fehlt im Althochdeutschen vollständig. Erst von den Mystikern wird das lateinische „compassio", das selbst eine Lehnübertragung des griechischen „συμπάθεια" ist, mit mitelidunge im Mittelhochdeutschen wiedergegeben[7]). Im Althochdeutschen wird „compassio" in den Glossen mit „irbarmida" und „irbarmunga" übersetzt[8]). Unser heute gebräuchliches Wort Mitleid, das eine ostmitteldeutsche Neubildung des 17. Jahrhunderts sein soll[9]), hängt in seiner Bedeutung von „compassio" ab. Unter „mitleiden" versteht man heute im eigentlichen Sinne „zugleich mit einem anderen an dem gleichen Übel leiden", oder „Teilnahme mit fremdem Schmerz empfinden[10]).

## 2. Der Rechtsbegriff „Mitleiden".

In der Zeit von etwa 1250 bis ins 18. Jahrhundert existiert in unserer Rechtssprache der bereits erwähnte Rechtsbegriff des „Mitleidens", d. h. die öffentlichen Lasten eines Gemeinwesens mittragen. In dem Wort klingt ganz offensichtlich das ahd. „lidan" = gehen, tragen an: „Mit den anderen mitgehen, mit seinen Mitbürgern tragen". Haltaus[11]) definiert: „Mitleiden, item Mitleidung, compassio politica, qua cives communis rei publicae communia onera communiter aequa ferunt proportione ac tolerant. Gemeine Bürde muß man auf gemeinen Schultern tragen." In diesem ganz allgemeinen Sinn der Teilnahme an öffentlichen Lasten sind die Bürger einer

---

[4]) Georg Stucke „Deutsche Wortsippen:, 2. Aufl., 1925, S. 202, Nr. 543.

[5]) Fr. Kluge, Etymol. Wörterbuch der deutschen Sprache, Berlin und Leipzig 1934, S. 353.

[6]) Franck, in „Anzeiger für deutsches Altertum und deutsche Literatur", 21. Band, Berlin 1895, S. 305/06.

[7]) Fr. Kluge, Etym. WB., S. 394.

[8]) Diese Angabe verdanke ich Frau Dr. Karg-Gasterstädt, Leipzig, aus dem Material für das „Althochdeutsche Wörterbuch".

[9]) Als Rechtswort findet sich „Mitleid" bereits 1530 in Ödenburg (M. Hung, Jur. Hist. V, 2 S. 21).

[10]) H. Paul, „Deutsches WB." S. 356; Weigand, D.W. II, Sp. 196; Grimm, Deutsches WB., Sp. 2357, 2358.

[11]) Haltaus, Sp. 1356; ebenso Joh. Gg. Scherzii „Gloss. germ." Sp. 1056.

mittelalterlichen Stadt verpflichtet, „Lieb und Leid“ [12]), „Übel und Gut“, „schaden vnd frumen“ miteinander zu leiden und zu tragen.

Das Bamberger Stadtrecht (etwa 1350) bestimmt, daß neuaufgenommene Bürger „tzwey jar zu dem statgericht sitzen vnd vbel vnd gut mit der stat zu leiden“ haben [13]). Über die weite Ausdehnung der dem einzelnen Bürger obliegenden Gemeinschaftspflichten gibt eine Aufzeichnung aus dem Willkürenbuch der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber Aufschluß: „Die Burger vom Rat vnd die gemeinde vom Rat sin gemeinlich zu Rat worden vnd vberein kumen einmutlichen, Swaz vnder den Bürgern hie zu der Stat Ir einen an get daz daz die andern auch sol an gen, vnd suln glich mit einander schaden vnd frummen liden.“

Es wird dann ausgeführt, was alles darunter zu verstehen ist. So macht sich die Bürgerschaft anheischig, keinen ihrer Genossen verhaften, wegführen oder zur Bürgschaft drängen zu lassen. Die Bürger verpflichten sich gegenseitig, jeden Schaden, der aus der Behauptung ihrer Rechte entstehen könnte, gemeinsam zu tragen. Allein wenn die Schuld eines Mitbürgers gerichtlich festgestellt wird, dann brauchen die anderen ihm nichts zu vergüten. Doch steht dem nichts im Wege, wenn ihm zu einem günstigen Vergleich („teidingen“) verholfen wird [14]).

Die höchste Blüte und zugleich den Abschluß der genossenschaftlichen Entwicklung der deutschen mittelalterlichen Stadt treffen wir in den städtischen Handwerkergilden und Zünften. Diese im 13. und 14. Jahrhundert entstehenden Organisationen bieten politisch ein Abbild der Stadt im kleinen dar. Militärisch sind sie Abteilungen des Stadtheeres. Weiter sind sie wirtschaftliche Genossenschaft zur gemeinsamen Arbeit. Dabei wird die Arbeit als ein der ganzen Zunft verliehenes Amt angesehen. In dem Wort „Amt“ liegt beides, Recht und Pflicht der Arbeit. Das Überwiegende aber ist die Pflicht.

---

[12]) Nach J. Grimm, „Deutsche Rechtsaltertümer“, I, S. 9 ist die alliterierende Formel „lieb oder leid“ bei Eiden häufig. Inwieweit dies für den Bürgereid zutrifft, läßt sich nicht feststellen. In den mir bekannt gewordenen städtischen Eidesformeln ist diese Alliteration nicht vorhanden, obwohl doch eigentlich anzunehmen wäre, daß man sich gerade bei dem feierlichen Akt der Leistung des Bürgereides dieser spezifisch germanischen Art der gebundenen Sprache bedient hat; besonders nachdem diese Formel in der ahd. und mhd. Literatur (vgl. die Belegstellen bei Herbert Wallrabe: „Bedeutungsgeschichte der Worte liebe etc.“ S. 48—83) und auch sonst in der Rechtssprache des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit sehr häufig ist. Es ist daher nicht möglich festzustellen, ob „das bürgerliche Mitleiden“ evt. in seiner Bedeutung von der Pflicht eines jeden Bürgers, „Lieb und Leid“ mit seinen Mitbürgern zu tragen, abzuleiten ist. Ein sinngemäßer Zusammenhang liegt jedoch unter allen Umständen vor, wie weiter unten gezeigt werden wird.

[13]) Schuberth, Versuch S. 254 oder Zoepfl, Tit. XIX, §§ 211—213 (S. 60). Vgl. dazu Rößler, Deutsche Rechtsdenkmäler I, S. 61, 68; II S. 348.

[14]) v. Bezold, „Die Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Rothenburg o. d. Tauber, S. 135 (s. a. S. 114) oder Benken, „Hist. Untersuchung über die ehemalige Reichsstadt Rothenburg“, S. 500. — Vgl. Rößler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren, I, S. 81.

Die Mitglieder der Zünfte, die man im Osten auch Zechen[15]) nennt, bilden eine Schwurgenossenschaft. Sie haben sich gelobt: „Lieb und Leid" miteinander zu tragen[16]), oder genauer: „Lieb und Leid miteinander zu leiden bei der Stadt und wo es Not geschehe"[17]).

Zusammenfassend kann man sagen: Die mittelalterliche Stadt ist eine rechtliche, wirtschaftliche und militärische Einheit, die auf der freien Übereinstimmung der durch gleiche Rechte und gleiche Pflichten verbundenen Genossen (Bürger) beruht.

Die enge Verbindung von Stadt und Zunft zeigt nachfolgende Stelle aus dem altprager Stadtrecht: „30. Torificum (ordinatio) 1328. Wir . . . richter vnd . . . schepfen, purger der stat ze Prag bechennen . . . daz wir . . . durch der meister der platner, puchler vnd helmer willen, vnser purger, di mit vns vnd der stat vbel vnd gut leident, dez ze rat worden sein, vnd wellen, daz dhein vremder man, er sei meister oder chnecht, sich ze Prag sezen schol, der platner, puchler oder helmer hantwerk ze wurchen, er hab denn der stat recht empfangen, vnd wird purger, als recht ist, daz er mit der stat vnd sinen verchgenozzen leid vebel vnd gut"[18]).

Der Freiheitsbrief der Zünfte von Worms vom Jahre 1430, also aus einer Zeit, in der die Zünfte bereits in den meisten deutschen Städten das Stadtregiment beherrschen, bestimmt, daß jeder, der die Rechte eines Bürgers ausüben will, „der soll zunftig werden altzit in eim monat, lib und leid liden mit uns und siner zunft, zu den heiligen sweren, der statt ir friheit und der zunft ir recht und gewonheit zu halten. Dazu sollen dieselben sweren den eid in der zunft, den ein iechlicher unzher gesworn hat vor eim rat"[19]).

Außer in der Rechtssprache der Städte und Zünfte findet sich der Begriff des „bürgerlichen Mitleidens" noch in den Ordnungen und Satzungen der Märkte[20]).

Bei der allgemeinen und umfassenden Bedeutung des Begriffes soll kurz auf einen Punkt besonders hingewiesen werden, den Haltaus mit „aequa proportione" in seiner Definition bezeichnet. In den deutschsprachigen Urkun-

---

[15]) Budweis, UB. I, S. 51; M. Hung. Jur. Hist. V, 2 S. 16.

[16]) Freytag, G.: „Bilder aus deutscher Vergangenheit", Bd. 2, S. 137; Gierke, Bd. 1, S. 387.

[17]) Uhlhorn, G.: „Die christliche Liebesthätigkeit", S. 479.

[18]) Rößler, „Rechtsdenkmäler", Bd. 1, S. 19. — Vgl. dazu ebenda, S. 24, S. 31; Girke, I, S. 387 Anm. 124; Chroust, I, S. 113; Budweis, UB. I, S. 47 Nr. 74.

[19]) M. Wormat. S. 304; — vgl. dazu ebenda S. 302, 314.

[20]) Steir. G. Bl. 6, S. 187; ÖW. 6 S. 201, 203, 286, 10 S. 219.

den steht dafür bei „Mitleiden“ oft „gebührlich“ [21]) „ziemlich“ [22]), „billig“ [23]), „gleich“ [24]), „nach Vermögen“ [25]), „gemein“ [26]), „gemessen“ [27]), „schuldig“ [28]). Hier kommt die Sorge der Stadt zum Ausdruck, ihre Glieder gerecht, je nach des einzelnen Vermögen zu den öffentlichen Leistungen, d. h. zum bürgerlichen Mitleiden heranzuziehen [29]). Die „bürgerliche Nahrung“ soll durch richtige Verteilung der Gemeinlasten für einen jeden Bürger sichergestellt werden.

Gegenseitige, gutnachbarschaftliche Unterstützung und Zusammenarbeit in allen gemeinsamen Dingen ist ein Grundzug des Lebens in einer mittelalterlichen Stadt. So sind Stellen zu verstehen wie, daß „ein nachbarschaft in gleichfölligen mitleiden sein“ solle [30]) und daß „in nachbarlichen oblagen gebührendes mitleiden zu tragen“ [31]) ist.

## II. Grundlage der Verpflichtung zum bürgerlichen Mitleiden.

### 1. Bürgerrecht.

Alle Bürger einer Stadt sind grundsätzlich gleich verpflichtet, miteinander das bürgerliche Mitleiden zu tragen. Jeder, der Bürgerrecht hat, muß mit seinen Mitbürgern leiden. Es ist für die Betrachtung hier unwesentlich, ob man die Verpflichtung des Bürgers gegenüber der Gemeinschaft als Äquivalent für den Genuß besonderer Rechte und Vorteile, welche die Stadt ihren Genossen bietet, betrachtet, oder ob das Bürgerrecht und die Bürgerpflicht in Entwicklung auf den heutigen Sprachgebrauch bereits rein politisch aufzufassen sind. Wozu ein Mann, der in einer Stadt Bürgerrecht erworben hat, gehalten ist, zeigt folgende Urkunde aus Wien (1481): „Wolfgang Lukhner von

---

[21]) D. St. Chr. 5, 391, 392; ÖW. 5 S. 2; 7 S. 586; M. Hung. Jur. Hist. 5, 2 S. 16; Mushardi Monum. Nobil. Brem. S. 505; Plochmann, „Geschichte der Stadt Marktbreit“ S. 67.

[22]) Lünig, RA. 14, S. 337; ÖW. 6 S. 311; 10 S. 115.

[23]) Lünig, RA. 14, S. 337; Chroust 1, S. 118; 2 S. 214; GQ. Bayreuth S. 146; GQ. Wien 2, 2 S. 66 Nr. 2217; Schwind-Dopsch, S. 189, 309.

[24]) Tomaschek, Wien 1, Nr. CLXXX S. 149; Lünig, RA. 14, S. 144; ÖW. 6 S. 201; GQ. Bayreuth S. 181; v. Bezold, Verfassung u. Verwaltung d. Reichsstadt Rothenburg S. 135, 144.

[25]) GQ. Wien, 2, 1 S. 287 Nr. 1224; 2, 3 S. 314 Nr. 5013.

[26]) Pfeufer, Beyträge zu Bambergs Geschichte S. 95, 98, 126, 216; Gothein Colloqu. S. 67; Commentatio succincta in Codicem Juris Statuarii Norici S. 273. Schwind-Dopsch, S. 203; Weikerp Hist. Norim. Dipl. S. 545. GQ. Wien, 4, Bd. 1 S. 43 Nr. 5583; 3 S. 391 Nr. 5319; Grimm, WB. 6, Sp. 2358, Chroust 1, S. 347; D.St.Chr. 5, S. 391.

[27]) M. Hung. Jur. Hist. 5, 2 S. 21.

[28]) Grimm, WB. 6 Sp. 2359.

[29]) Vgl. die Stelle „miteleiden noch hube czale“. GQ. Glatz 2, S. 206.

[30]) ÖW. 6 S. 201 (St. Ruprecht a. d. Raab — Markt).

[31]) ÖW. 5, S. 2 (Hörtenberg = Gericht bzw. Herrschaft in Tirol).

Medling, den der edle und feste Ritter her Karencz Haidn, burgermaister, und der Rath der Stadt zu Wien zu ihrem Mitbürger aufgenommen haben, gelobt, sich in Jahresfrist zu verheiraten, das Bürgerrecht innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht aufzusagen, sondern sich »mit aigem rukh hie hinder ir gnad seczen und mit der vorgnanten stat in steur, ansleg, robat und ander mitleidung, wie die genant ist, mitleiden« zu wollen" [1]).

Eindeutig definiert das Prager Stadtrecht den Begriff des Bürgers (14. Jahrh.): „Das heissen purger und purgerinne, an di anfelle mochten gevollen, vnd die teglich leyden vbil vnd gut mit der stat zu Prage, die ir losung geben, und vorrichten, wenn man sy von yn fordert, . . . . . . [2]). An einer anderen Stelle heißt es ganz einfach: „wil er aber purger sein, so sol er mit der stat leiden, als ein ander purger" [3]).

Wie sich Bürgerrecht und Mitleiden gegenseitig bedingen, zeigt sich weiter im Zusammenhang mit der negativen Formel: sich aus dem Mitleiden ziehen: „Wir die rautgeben alle des clainen und größeren rates der stat Augspurg haben mit großem ernste angesehen und betrachtet, wie vorzeiten etlich unser purger iren aigin nutze fürgenomen haben und vermainten, sich auß dem gemainen mitleiden und burgerrecht diser stat zu zihen und mit gedinge und sunderem vortail in der stat zu sitzen [4]). Dieses Augsburger Statut vom Jahr 1451 offenbart deutlich das Bestreben, alle, die in der Stadt sitzen, dem „burgerrehte und gepürlich mitleiden on allen vortail und behelfe", also gleichmäßig, zu unterstellen [5]).

## 2. Das Bürgerrecht und Grundbesitz.

Das Bürgerrecht der mittelalterlichen Stadt hat zwei Wurzeln: eine dingliche in der Stadtmark und eine persönliche in der Genossenschaftsverbindung [6]).

Wie schon in den Markgenossenschaften alle Rechte und Pflichten der Märker im Besitz von Grund und Boden ihre Voraussetzung haben, so kann auch grundsätzlich in der Stadt keiner Bürger sein ohne Grundbesitz. Nur wer in der Stadtmark Grundeigentum hat, dessen voller Gerichtsstand ist vor dem Gerichte der Stadt [7]). Die Unterstellung unter das Stadtgericht ist aber eine unerläßliche Bedingung für das Bürgerrecht.

Freilich darf man sich unter Eigentum der damaligen Zeit nicht immer das gleiche vorstellen wie heute. Allodiales Grundeigentum gibt es nur in

---

[1]) GQ. Wien 2, Bd. 3 S. 278 Nr. 4872; — ebenso vgl. S. 254 Nr. 4775.
[2]) Rößler, R. Dm. 1, S. 68 Nr. 111; — vgl. GQ. Wien 2, 4 S. 18 Nr. 5529.
[3]) Ebenda, S. 70 Nr. 116.
[4]) D.St.Chr. 5 S. 391.
[5]) Ebenda, S. 392; — vgl. GQ. Wien, Abth. 2, 3, S. 334 Nr. 5095.
[6]) Gierke, 2, S. 578, 636, 692.
[7]) Planitz, S. 166.

wenigen Städten [8]. Die allgemeinste Form des städtischen Eigentums ist das Erbbaurecht, d. h. den Bürgern gehören die vererblichen und veräußerlichen Gebäude und Baustellen; dafür haben sie dem Grundherrn einen Zins zu zahlen [9].

Wird in den bereits angeführten Urkunden die Belastung mit dem „bürgerlichen Mitleiden" ganz allgemein an die einfache Tatsache des Bürgerrechts geknüpft, so zeigen andere Stellen deutlich die enge Verbindung des Bürgerrechts und damit der Mitleidenspflicht mit seiner dinglichen Grundlage. So gelobt der Wiener Bürger Hanns Han wegen eines Hauses, das er gekauft hat, „mit der stat leiden" zu wollen [10]. Bei der starken Bindung des „Mitleidens" an den Anteil eines Bürgers an der Stadtmark ist es verständlich, daß die Städte — um die Leistung ihrer Bürger wegen Ausfalls einer großen Anzahl von Grundstücken, die nicht in bürgerlicher Hand sind, nicht erhöhen zu müssen — alle Grundstücke ihrer Mark nur an Stadtbürger kommen lassen wollen. So muß ein Auswärtiger, der sich in Wien ein Haus gekauft hat, geloben, sich „mit aigem rugk her gen Wienn hinder sy seczen, furan bei inen in der stat sein und wonen, burgerrecht gewinnen und sweren mit der stat in steur, ansleg, zirgkt, wacht, robat und andrer mitleidung, wie die genannt ist oder wird, mitleiden zu wollen." Widrigenfalls soll sein Haus der Stadt als Strafe verfallen sein [11].

Sehr aufschlußreich sind die Bestimmungen aus dem Jahre 1752 über die Bürgeraufnahme in dem Markt Vorau in Steiermark. Wer Bürger werdn will, „muß sich allhier häußlich niederlassen, wan selber nicht schon vorherr ein Hauß erkaufft, erheyrathet oder ererbt hat, massen ohne Hauß (und catholischer Religion) keiner anzunehmen ist" [12]. Der neue Bürger Voraus ist sodann verpflichtet, „Siebendens, in allen vorfahlenden bürgerlichen An- und Auf-Laagen mitleydig zu seyn" [13].

### 3. Bürgerrecht und Wohnsitz.

Lediglich auf die Belastung der Verbindung von Wohnsitz und Bürgerrecht weist ein Privileg Karls IV. hin, der anordnet, „daß alle die wonhafftig sein und Burgerrecht haben zu Esslingen und begriffen mit der gegenwertigen Steure und Gelde, die sie uns ietzund geben werden und sullen, daß dieselben iedermann nach seinen Anzal leiden und geben sullen" [14].

---

[8]) Beispiele siehe Schröder-Künßberg, S. 690.
[9]) Rietschel, Markt und Stadt S. 131 ff.
[10]) Wien, GQ. 2, Bd. 2, S. 257 Nr. 3078.
[11]) Wien, GQ. 2, Bd. 3, S. 400 Nr. 5343.
[12]) Steir. G. Bl. 6, S. 186.
[13]) Steir. G. Bl. 6, S. 187.
[14]) Moser, RStHdb. 1 S. 432.

In Worms sollen „all die bi uns in unser statt mit hus und rauch wonen, lieb und leid, hoch und nider mit uns und den unsern liden [15]). Danach ist eigener Haushalt eine Voraussetzung des Wormser Bürgerrechts. Nur wer eigenen Haushalt hat, ist zum bürgerlichen Mitleiden verpflichtet. Ledige Personen werden grundsätzlich nur als Glieder des Haushalts betrachtet, zu dem sie gehören [16]).

### 4. Grundbesitz.

Die moderne Stadtgemeinde ist eine Einwohnergemeinde. Die Städte des Mittelalters und der frühen Neuzeit bis zu den Städten des 18. Jahrhunderts dagegen sind Realgemeinden. Dies kommt zum Ausdruck durch die oft rein dingliche Beschwerung von Grund und Boden. Die Leistungen gegenüber der Stadt, mögen sie nun persönlich oder sachlich sein, sind häufig nicht den Bürgern in ihrer Person auferlegt, sondern bilden Belastungen des städtischen Grundbesitzes, der Häuser, Gärten, Wiesen, Höfe etc. So ist das Streben der Städte 1) nach einem möglichst großen Territorium und 2) nach der ausnahmslosen Unterstellung des Stadtbodens unter das Stadtrecht und damit das Stadtgericht durchaus verständlich.

In Forchheim sind durch ausdrückliche Verordnung des Bischofs Ludwig vom Jahre 1372 alle Bürgerhäuser in der Stadt, gleich in wessen Eigentum sie stehen, ohne Ausnahme dem Stadtrecht unterstellt. Dinglich lastet auf ihnen das bürgerliche Mitleiden [17]). Ähnlich ist es auch in anderen Städten. In Nördlingen z. B. beschränkt sich das Mitleiden nicht auf die Bürgerhäuser. Ein Privileg Karls IV. „de anno 1348" lautet: „Wir Karl . . . . bekennen . . . ., das wir dem Rat, vnd der stat zu Nördlingen, die gnad thun, vnnd wöllen, was in derselben statt zu Nördlingen vnd In Iren Ettern [18]) gelegen ist, daß das mit der gemain der Burger derselben stat zu Nördlingen stewren und losungen soll, . . . ., vnd alle andere gepürde tragenn vnd leyden, das ander Leut, In der ehegenannten statt gesessen, von Irem gut tragen und Leyden" [19]). Die Stadt Worms schließt mit „gemeiner Priesterschaft im Jahre 1509 einen Vertrag, in dem es in dem Abschnitt über Häuser und andere unbewegliche Güter heißt: „daß die Pfaffheit . . . von Häusern, Äckern, Gärten, Wiesen, Weingarten, Baumgarten und allen andern unbeweglichen Gütern" in- und außerhalb Worms, „wie andere Bürger" „davon die Beschwerde und Bürden hinfürter tragen und leyden" sollen. Allerdings wird diese Beschwerung der Geistlichkeit insoweit eingeschränkt, als nur die Güter zum Mitleiden verpflichtet werden, denen dies an und für sich schon

---

15) M. Wormat. S. 302.
16) Vgl. OW. 6 S. 371, 434; OW. 7 S. 635, 798.
17) Scherer, „Rechtsentw. Forchheims", S. 47.
18) Etter — schwäb. für Zaun, Grenze, Mark.
19) Moser, RStHdb. 2, S. 235.

„ewig" auferlegt ist [20]). In diesem dinglichen Sinne findet sich der Ausdruck „ewig mitleiden" oder „ewige mitleidunge" auch in Bamberg [21]).

Von den zahlreichen Urkunden [22]), nach denen das Mitleiden auf den Häusern Wiens ruht, soll hier eine ihrer beigeschriebenen Bemerkung wegen zitiert werden: 1492. Ein Bürger hat sein Haus samt Zubehör verkauft. Auf dem Rande der Urkunde steht von anderer Hand geschrieben: Der Käufer und neue Besitzer „hat das obgenant haus und sein zugehorung in der stat mitleiden . . . chomen lassen" [23]). „Chomen lassen" bedeutet nichts anderes, als daß von dem Inhaber des Hauses nach wie vor die städtischen Lasten, die auf dem Hause ruhen, erfüllt werden. Im übrigen muß in Wien der Käufer beim Hauskauf schwören oder geloben, „mit der stat . . . mileidung, wie die genannt ist oder wird, mitleiden zu wollen" [24]).

In Kulmbach ist die Vorstellung von der Belastung des Hauses so stark, daß daneben der Bewohner als Träger der Belastung gar nicht mehr genannt wird. So heißt es z. B.: „Diese badstuben steuert und leydet mit der stat", oder „sonst gibt die badstuben ir steuer und leydt auch mit der stat" [25]).

Zum Schutz der wirtschaftlichen, militärischen und finanziellen Stärke von Gunzenhausen ordnet eine burggräfliche Verordnung vom Jahre 1397 an: „daß niemandts wie die genannt oder wer der seye Inn unser . . . Statt zu Gunzenhausen kein Hauß oder Hofraith daß mit der Statt leydet, kauffen bauen oder besitzen soll noch mag", ohne daß er in allen Dingen mit der Stadt leidet [26]).

Grundsätzlich werden Haus, Hof, Garten und sonstiges Zubehör eines Hauses als Einheit betrachtet und demgemäß auch als eine Einheit mit dem bürgerlichen Mitleiden beschwert gesehen. So werden in der Altstadt von Hof in Bayern „von etlichen hewsern gerten und anders verkauft, domit die hewser verwust [27]) werden". Um dies zu verhindern, beschließt der Rat, „welch derselben kauft haben, daß sie dieselben wider zu den hewsern zu kaufen geben, domit sie unverwust bleiben, stewer, rays und volg der herrschaft davon nicht entzogen werden". Erst wenn dies nicht möglich ist, „so soll einem jeden uf dieselben gerten nach anzal ein zimlichs für . . . mitleiden wie einem andern

---

[20]) Moser, RSt.Hdb. 2, S. 926.

[21]) Chroust 1, S. 344.

[22]) Vgl. GQ. Wien 2. Abth., 1, S. 613; 2 S. 546; 3 S. 630; 4, 1 S. 2, 18, 43.

[23]) GQ. Wien 2, Abth., 3, S. 430 Nr. 5460.

[24]) GQ. Wien 2, Abth., 3, S. 400 Nr. 5343.

[25]) Q. Kulmbach, S. 292; vgl. GQ. Wien 2, 2 S. 122 Nr. 2478 („Badestube").

[26]) Siebenkees, „Beyträge zum teutschen Rebt", 1, S. 150.

[27]) Von ihren Bewohnern verlassen oder hier wahrscheinlicher in dem Sinne, daß ihre Ertragsfähigkeit stark herabgesetzt oder ganz aufgehoben wird.

gelegt werden" [28]. Dem gleichen Zweck, die Stadt in ihren Einkünften nicht zu mindern, dient die Bestimmung, daß Bruchteile von Häusern, z. B. ein halbes oder drittel Haus [29], Mitleiden zu tragen haben.

Auch das allgemeine Streben der Städte nach einem möglichst großen Stadtgebiet vor ihren Mauern ist aus dem Wunsche, eine möglichst breite Grundlage für die im Stadtinteresse nötigen Belastungen zu bekommen, verständlich. Kaiser Friedrich III. verleiht Dinkelsbühl im Jahre 1476 eine Urkunde, die neben anderem ihre Markung und ihr Gebiet betrifft. Danach sollen alle und jegliche Güter in den „Marcken und Gebieten" „nach irer Ordnung und Auffsetzung mit gemeiner Stat Mitleiden zu haben verpflicht sein" [30]. Die Reichsstadt Bopfingen erhält von Kaiser Ludwig dem Bayer 1331 ein Privileg, „daß niemand keinen Bau bauen noch thun soll, vor ihrer Stadt, wer er sey, es wäre dann als vil, daß er gleiche Bürden mit den in der Statt tragen und leiden wolle" [31]. Diese Gnade, die nur solange gilt, als sie der Stadt nützlich ist, soll offenbar der Stadt Bopfingen das ihr fehlende größere Gebiet ersetzen. Das vielen deutschen Städten verliehene Recht, innerhalb eines bestimmten Abstandes, durchschnittlich 2—3 Meilen, von ihren Mauern keine Ansiedlungen dulden zu müssen, hat wahrscheinlich den gleichen Zweck neben dem andern, die Städter vor wirtschaftlicher Konkurrenz zu schützen.

## 5. Vermögen.

Schon während des ausgehenden Mittelalters ändert sich die starke Bindung des bürgerlichen Mitleidens nur an Grund und Boden. Es ist der gleiche Gang der Entwicklung wie bei den zur Erlangung des Bürgerrechts nötigen Voraussetzungen. So wird von den Neubürgern bald nur noch der Nachweis eines bestimmten Vermögens [32] oder einer Rente von einer gewissen Höhe verlangt. Eine spätere Stufe verlangt für die Bürgeraufnahme sogar lediglich eine Gebühr, das Bürgergeld [33]. Dementsprechend wird nun nicht mehr der Grundbesitz, sondern das Vermögen, ganz gleich, ob es aus liegenden Gütern, Fahrnis oder Rechten besteht, mit dem bürgerlichen Mitleiden belastet.

In Wien herrscht eine zeitlang Unordnung in der Veranschlagung der Gemeindelasten, besonders der Steuern. Dadurch sind viele ungerecht und

---

[28] QD. Bayreuth 1, 146. — Vgl. GQ. Wien 2, Abt. 3, S. 172 Nr. 4430, 3 S. 430 Nr. 5460; 2 S. 212 Nr. 2870.

[29] GQ. Wien 2, Abt. 2, S. 307 Nr. 3315; S. 239 Nr. 2988.

[30] Lünig, RA. 13, S. 477.

[31] Moser, RStHdb., 1, S. 209.

[32] Siebenkees, „Beytr. z. teutschen Recht" S. 174 § 9: „Wer sich in der Stadt Gunzenhausen häuslich niederlassen will, soll wenigstens 100 fl. im Vermögen haben."

[33] Below, „Städtewesen und Bürgertum", S. 89.

ungleich beschwert worden. „Damit unsere burgerschaft mit einander, ain jeder nach seinem vermögen ein gleich mitleiden tragen“, wird bestimmt, daß eine jede Person nach ihren Gütern und Handtierungen angeschlagen wird [34]). „Fahrende haab, hausrath pfenning oder pfennings werth“ ist in Schweinfurt die Besteuerungsgrundlage [35]).

Nürnberg weist ein Privileg Kaiser Friedrichs III. vor: Darin ist „geordnet und gesetzt Daz alle Burger und Inwoner, Auch alle die, so Erbzinß [36]), gült [37]), hewser oder Recht in der Stadt Nuremberg oder außerhalb haben, alle . . . auffsatzung mittragen leyden vnd phlichtig . . . sein sollen [38]).

Als Mitleidensobjekt nennt eine Schrift der Städte des Stiftes Bamberg neben dem „zins“ noch das „gattergelt“ [39]), das Kirchen und geistliche Orden von den auf ihrem Grund sitzenden Leuten fordern [40]).

Bei der Bürgeraufnahme in Nürnberg wird „gewöhnlich . . . dasjenige, was man eigentlich zum gemeinen Mitleiden verlosungen wolle, so gleich ausdrücklich angegeben, . . . auch „sind“ bey dem Abzug diese und alle übrigen Güter, die man sonsten erlangt und gewonnen, oder was man alsdann im Vermögen hat“, zu versteuern, d. h. davon Mitleiden zu tragen [41]).

In Bamberg wird die Beschwerung der Bürger veranlagt „nach heischunge ires guts und vermügens“ [42]).

Es gibt Städte, in denen das Stadtgericht als Vermögensquelle erblich in den Händen einer bestimmten Familie ist, der die Gefälle und sonstigen Einkünfte gehören. In Budweis steht einem Mitglied der betreffenden Familie ein Viertel des Gerichts zu, davon soll es „ein beschaidenhait nach der vreunt rat mitleiden“ [43]).

Häufig erstreckt sich die Belastung mit dem bürgerlichen Mitleiden ganz allgemein auf Grundstücke, Vermögen, Rechte und Personen innerhalb des Stadtbezirkes, der mit Stadtgericht, Mark, Burgfrieden, Bann bzw. Burgbann bezeichnet wird.

Nach einer Urkunde des Wittelsbacher Herzogs Stefan (1394) sollen alle die. welche in dem „Purkfride“ zu Lauf bei Nürnberg sitzen oder Gut und Gült [44]) darin haben, mit der Stadt zu „Lauffen“ steuern und leiden [45]).

---

34) Tomaschek, Wien 2, S. 149; — vgl. M. Hung. Jur. Hist. 5, 2 S. 30.
35) M. Suinf. S. 131.
36) = Abgabe an den Grundherrn.
37) Geld, Zins, Steuer, Abgabe.
38) Moser, RStHdb. 2, S. 366; — vgl. Lünig, RA. 14, S. 144.
39) „gatter“ bezeichnet rechtlich die Grenze des Hofbesitzes (Grimm, WB. 4, 1. Abth., 1. Hälfte, Sp. 1505, 1509). „gattergeld“, das über den gatter gefordert und gereicht wird (Lexer 1, Sp. 744).
40) Chroust 2, S. 209.
41) Commentatio succincta in Codicem Juris Statuarii Norici, S. 273.
42) Chroust 1, S. 41.
43) Budweis, UB. 1, S. 47; s. auch Glatz GQ. 2, S. 206.
44) = Geld, Zins, Steuer, Abgabe.
45) Sauer, Geschichte der Stadt Lauf, S. 21.

Ebenso sollen in Innsbruck „alle die, die in dem burkfrid zu Inspruggg gesezzen sind oder urbar [46]) darinne habent, davon billich . . . leiden und tragen als ander burger daselbens“ [47]); — oder in Graz, „was Erbs vnd guetier in Iren Purkfridt ligendt . . . dauon mitleiden“ [48]).

In Schweinfurt wird im Jahre 1393 ein Mann aus Prichsenstadt zum Bürger aufgenommen. In der Urkunde darüber muß er sich verpflichten von dem „erbe“ oder „eygen, daz in der stat oder mark gelegen were oder . . . mit uns (der Stadt) geliden hette“, wenn es an ihn kommt, ebenfalls davon mit den anderen Bürgern zu leiden [49]).

Bamberg beschwert jeden „inwoner des statgerichts [50]) bzw. denjenigen, der im statgericht“ oder was gleichbedeutend ist, innerhalb „des ganczen begrifs zu Bamberg“ sitzt [51]). Das Stadtrecht von Worms verpflichtet nach einem Privileg Friedrichs III. jeden, „der nit burger in der benanten statt Worms were, einich hove, wonung oder ligunde gütere“, die „in der statt Worms und irem burkchbanne gelegen“ sind, kaufe oder „von erbschafft, vervallner zinß oder schuld wegen anfiel oder zugeteilt würde“ entweder „zu derselben statt notdurfft davon tun und mitleidung haben, als dann burger zu Worms von iren hausen oder gütern daselbs gelegen tun“ oder binnen Jahresfrist das Erworbene an einen Bürger zu verkaufen [52]).

## 6. Wohnsitz bzw. Inwohner.

Auch der Wohnsitz allein erscheint in manchen Städten als Belastungsträger. So besitzt die Stadt Aalen ein Privileg Kaiser Karls IV., nach dem, „wer in der Statt, Vorstatt oder in dem Pann zu aalen seßhaft jetzo sein oder fürbaß werdt . . . mit andern Bürgern tragen, leiden und dulden solle“ [53]). Kurz und bündig erklärt das Recht der Stadt Schladming, daß „wer im purkfrid gewont der het auch . . . mitleidig sein miessen“ [54]).

Sowohl in Bamberg wie in Nürnberg ist uns bereits der Begriff des „inwoner“ als gleich verpflichtet neben dem Bürger entgegengetreten.. „Inwoner“ ist unser heutiges Wort Einwohner; demnach soll dies nichts anderes heißen als: alle die, welche in der Stadt wohnen, sind mitleidspflichtig. Gäste, die längere Zeit in der Stadt wohnen, Knechte, Leibeigene und sonstige, die

---

[46]) = zinstragendes Grundstück.
[47]) Schwind-Dopsch, S. 189.
[48]) Wartinger, Graz 19. — Vgl. auch (Regensburg) DStChr. 15, S. 84.
[49]) M. Suiff. S. 171.
[50]) Chroust 1, S. 33/41; vgl. ebenda S. 48, 113, 330; Pfeufer, Beyträge S. 437, 441, 442.
[51]) Schuberth, Versuch, S. 254; Chroust 1, S. 40.
[52]) M. Wormat. S. 554.
[53]) Moser, RStHdb. 1, S. 82.
[54]) ÖW. 10 S. 48; — vgl. f. d. Stadtrecht von Rottenmann an der Enns, ÖW. 10, S. 115.

aus irgend einem Grunde keine Bürger sind oder werden können, werden ebenso beschwert wie die Vollbürger der Stadt [55]).

Das von König Wenzel I. im Jahre 1243 der Stadt Brünn verliehene Recht ordnet an, daß „wer in der stat mit den purgern ist wonhaft, der schol allen recht haben mit den purgern und der di mit den purgern leit ubel oder guet . . ., der schol von aller maut ledick sein" [56]). Hier werden die städtischen nichtbürgerlichen Einwohner dem allgemeinen Bürgerrecht unterstellt, zum bürgerlichen Mitleiden verpflichtet und mit dem Genuß der wesentlichsten und allgemeinsten städtischen Freiheit, oder Zollfreiheit [57]), begnadet.

Im Prager Stadtrecht lautet eine Bestimmung: „Vnd alle, die teglich mit vns sizen, vnd sich bey vns teglich neren, die sullen . . . mit vns leyden, als offte also vil als wir" [58]).

Kaiser Sigismund gebietet 1431 „denen Leuthen und Innwohnern in den Muntäten [59]) oder anderstwo in der Statt" Bamberg, „daß sie mit der ehegenannten Statt in vorgeschriebener Maas leithen" [60]).

### 7. Aus dem Bürgerverband Ausgeschiedene.

Besonderen Wert legen die Städte darauf, daß Bürger, die ihr Bürgerrecht aufgeben oder m. a. W. Urlaub genommen haben, ganz gleich, ob sie noch in der Stadt wohnen bleiben oder nach auswärts ziehen wollen, sich ihrer Mitleidenspflicht, im letzteren Falle besonders der sogen. Nachsteuer, nicht entziehen [61]).

Wir haben gesehen, daß ursprünglich Bürgerrecht und Mitleidenspflicht miteinander korrespondieren. Anfangs sind nur die Bürger steuer- und dienstpflichtig. In Straßburg wird noch 1512 jeder in der Stadt gelegene Grundbesitz, dessen Eigentümer sein Bürgerrecht aufgibt, steuerfrei [62]).

Gegen Mißbrauch und die Ausnützung dieses Grundsatzes wendet sich der Richtbrief der Stadt Zürich: „Swa ein burger sin burgreht vf git, vnd doch in vnserre Stat wil wohnhaft sin, der sol liden" der Stadt Recht wie die anderen [62]).

---

[55]) Über den Standesunterschied zwischen Bürgern und Einwohnern in Bamberg, s. Schuberth, Versuch, S. 29; — Begriff des Einwohners, s. Schröder-Künßberg, S. 690.

[56]) Rößler, RDm. 2, S. 348 Nr. 1. Das Originalstadtrecht ist lateinisch. Die deutsche Übersetzung stammt aus dem beginnenden 14. Jahrh. Vgl. Schröder-Künßberg, S. 756.

[57]) Below, Städtewesen und Bürgertum, S. 86.

[58]) Rößler, RDm. 1, S. 80 Nr. 125.

[59]) = Immunitäten.

[60]) Pfeufer, Beyträge S. 442; — s. ebenda S. 440.

[61]) Vgl. Prag, Rößler, R. Dm. 1, S. 61; Nürnberg, Commentatio succincta in Cod. Jur. Stat. Norici S. 273; Augsburg, Moser, RStHdb. 1, S. 105.

[62]) v. Maurer, 2, S. 868.

Augsburg läßt keinen in seinen Mauern wohnen, der unter Aufgabe seines Bürgerrechtes weggezogen ist und nun in die Stadt als „gast“ zurückkehren will, wenn er sich nicht unbedingt dem Bürgerrecht und dem „gepürlich mitleiden“ wieder unterwirft [63]).

### 8. Gäste oder Stadtfremde.

Ebenso soll kein Stadtfremder über eine bestimmte Zeit hinaus in einer Stadt wohnen, ohne Bürgerrecht zu erwerben und Bürgerpflicht zu tun. In Markt Eibiswald darf kein Fremder oder Auswärtiger „über ein jar lang hausen“, ohne daß er „die burgerliche pflicht über sich nemben und in allen mitleiden“ es den anderen Bürgern gleichzutun hat [64]).

### 9. Genuß der städtischen Vorteile und Rechte.

Das Bürgerrecht in einer mittelalterlichen Stadt ist ein wertvoller Besitz. Genuß der städtischen Einrichtungen [65]), der Stadtallmende, Erlaß oder Herabsetzung der landesherrlichen Steuer (Bede), Befreiung vom Zoll an den landesherrlichen Zollstätten, Recht, den Markt der Stadt zu benutzen und Handel und Gewerbe zu treiben, sind nur die wichtigsten materiellen Vorteile, die dem Bürgerrecht anhaften und den Vorzug des Bürgers vor den Bauern und Nichtbürgern ausmachen [66]).

Es ist die herrschende Ansicht in den Städten, welcher die Bürger von Möttling und Tschernembl Ausdruck verleihen, wenn sie sagen: Alle, die „genussen derselben statt recht freyhait und gewonheit in allen dingen und getrauten“, „ . . . liten billich mit in“ [67]).

#### a) Schutz.

Der starke Schutz der Stadt, die Ehren und sonstigen Vorteile, die das Stadtleben mit sich bringt, sind nach der Meinung der Bamberger Stadtbürger berechtigter Grund genug, einen jeden, „der mit den anderen schirms, eren und gemachs gebraucht“ mit dem bürgerlichen Mitleiden zu belasten [68]).

Die mittelalterliche Stadtgeschichte ist erfüllt von den Kämpfen der Stadt gegen die Steuerfreiheit des Klerus, des Adels und der geistlichen Immuni-

---

[63]) DStChr. 5, S. 392.

[64]) ÖW. 10, S. 219. — Vgl. Grimm, WB. 6, Sp. 2361: „von den inwonern und auslendern, so nutz, gult, ämbter und gueter im land gehabt und in der mitleidung nicht gewesen.“ urk. Max. nr. 245 s. 351.

[65]) z. B. freier Gebrauch der Stadtwaage (Below, „Städtewesen und Bürgertum“ S. 90).

[66]) Ebenda, S. 86, 90.

[67]) Schwind-Dopsch, S. 309.

[68]) Chroust, 1, S. 46; — vgl. Grimm, WB. 6, Sp. 2361: „(leute) welche ob wohl sie gleichmäßigen Schutzes genießen, doch zu keiner mitleidung sich verstehen wollen.“ Breslauer mietsordn. von 1641. — Siehe auch Siebenkees, Beyträge, S. 26.

täten. Punkt 2 der Beschwerden der Bamberger im Jahre 1525 lautet z. B.: „Zum anderen so erkaufen und besteen etlich vom adel hie heusser, die in das mitleiden gehoren; bißweilen besteen sie zu den geistlichen ein, haben aignen rauch und costung, geprauchen sich des markts, sind befridt bewacht und wollen doch gefreit sein, doneben ob sie je zu zeiten wein und anders verkaufen, von demselben nichts tan; dagegen der burger meinung, das dises nit zulesig sei: wan, welche guter in dem mitleiden begriffen, mogen dermassen nit daraus gezogen werden. Desgleichen so sein die andern irer herberg halben auch pillich im mitleiden, die in der geistlichen heusser einbesteen; dan sie den genieß und gebrauch der stat haben, mit wach und anderm befridt sein" [69]. Den Grund für diese Haltung der Bamberger Bürger gibt der nächste Satz an: „dann die freiheit mag nit uf den oder die, so umb ein zins oder andern genieß in eins andern behausung wonen, gezogen werden, wan da geschee gemeinen nutz abbruch und kein widerlegung" [69].

Eine ähnliche, aber allgemeinere Stelle aus einem Ratschlag und fürstlichen Abschied des Markgrafen Casimir von einem Landtage in Ansbach 1525 lautet: „Zum vierten, als die gesandten von der landschaft angezeigt haben, das gemeine landschaft fur unzimbliche ansehe, das die geistlichen bei inen in stetten und flecken wonen, auch durch si beschlossen, bewacht, beschutzt und beschirmbt werden, und doch kein burgerlich mitleiden mit inen tragen sollen; bittend zu verfugen und daran zu sein, das solche geistliche mit inen in den steten und flecken auch gleiche burgerliche mitleiden und beschwerd tragen, damit sie auch destbas von gemeinem man befridet . . . werd" [70].

### b) Allmende.

Die Reichsstatt Donauwörth erhält 1359 von Kaiser Karl IV. ein Privileg, nach dem „allen den, die in ihrem Marckht-Rechte und in ihrem Gebiette gesessen seint, und Guett darinne haben, und auch mit in ihr **Weide und Wasser nießen**" mit den Bürgern der Stadt „leyden" sollen [71].

---

[69]) Chroust 2, S. 214; — vgl. D. St. Chr. 23, S. 367.

[70]) Böhm, ArchUFrk. 36 S. 56 (Kitzingen). — Fast derselbe Wortlaut in einem Erlaß für das „ambt Bayreuth" Q. St. Bayreuth S. 180/181.

[71]) Lünig, 13, S. 406; ähnlich S. 422. — Hier ist eine Stelle aus dem Stiftsrecht und der Grenzbeschreibung der „Pfarre St. Dionisen" (ob. Bruck) vergleichsweise anzuführen: „Wölliche underthonen auf die alben zuetreiben, die sollen zu zeiten in der robath nach irer zimblichen möglichkait mitleidig sein; doch nit alß vil alß die so zu robaten schuldig sint, sonder was leidlich, damit sie nicht zu ser beschwärt werden (ÖW. 6, S. 316). Übereinstimmend damit die Stiftsartikel der „Pfarre St. Veitsberg bei Leoben (ÖW. 6, S. 311). Noch eine andere Stelle aus dem Urkundenbuch des Augustiner Chorherren-Stiftes Neustift in Tirol, den dem Stift gehörigen Hof zu Schreckpühel betreffend, ist sehr instruktiv im oben angeführten Sinne: „Anno 1419 . . . wer mit in wasser, wald, weg und steg nieße, das er auch mit in dienste und mitleid haben sölle, Es sey dann, daß er sunderleich dafür gefreit sey." (FR. Austr. 2. Abthl. 34, S. 483).

Darnach ist hier das bürgerliche Mitleiden als Aequivalent für den Schutz bzw. für den Genuß der Allmende der Stadt zu betrachten[72].

### c) Handelsgewerbe.

Es gilt als selbstverständlich, daß die Städte einen jeden, der Handel treibt, also Beschäftigungen nachgeht, die mit dem Markt in Verbindung stehen und somit zum eigentlichen Wesen der Stadt gehören, zu den öffentlichen Leistungen heranziehen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich nun um Bewohner irgendwie gefreiter Häuser handelt oder um sonstige gefreite Personen[73]. So heißt es in Kulmbach ganz allgemein von einem gefreiten Haus: „doch wer dorinnen sitzt und burgerlichen handel treibt, der ist in der stat mitleyden"[74]. Ebenso wird „Maister Hanns Kircham" von der Stadt Wien nicht für ein „glid der schul" gehalten, — ein Professor der Wiener Universität wäre an sich gefreit —, da „er hie mit vns handlt als ain burger, vnd mit der Stat . . . mitleidet"[75].

Im Bamberger Immunitätenstreit beschweren sich Rat und Stadt Bamberg immer wieder darüber, daß die Stadt deshalb so tief verschuldet und heruntergekommen sei, weil „die in den muntäten sitzen, der merkt kaufslagk und ander hantirunge gebrauchen und doch . . . nicht mitleiden wollen"[76]. In Augsburg müssen alle „Innwohner", ganz gleich, ob sie Leute oder Untertanen des Bischofs, des Kapitels oder irgend eines Herrn vom Kapitel, eines Abtes oder Probstes sind, „wenn sie kaufen, verkauffen oder in andere Wege Handtierung und Kauffmannß — Händel und Gewerb — . . . treiben und handeln . . . mit denselben Burgern und Innwonern zu Augspurg Mitleiden haben"[77]. Die Belastung des Handels, auch wenn er von Nichtbürgern ausgeübt wird, ist nicht erst das Ergebnis einer Entwicklung, sondern findet sich schon in den frühesten Zeiten der Städte. So bestimmt ein Schiedsbrief des Bamberger Bischofs Berchtold vom Jahre 1275 über den „Beytrag zum gemeinen Mitleiden": „Quod homines Emunitatum frequentantes forum civitatis cum Mercibus suis, ponentes Tripodes . . . Tuguria[78]) . . . et

---

[72]) M. Hung. Jur. Hist. 5, 2 S. 36.

[73]) OW. 7, S. 585; — vgl. hierzu die Stellen aus dem Hofer Stadtrecht:
32 „Wer des Marktes genissen will, der soll sein auch entgelten."
35 „Juten und alle, die des Marktes genissen wollen, die sollen den Bürgern helfen wachen";
Siebenkees, Beyträge, S. 130; — s. auch Pfeufer, Beyträge, S. 96 (Anm.).

[74]) Q, Kulmbach, S. 292; — vgl. dazu M. Suinf. S. 290.

[75]) Wien, Cp. S. 27.

[76]) Chroust, 1, S. 344.

[77]) Moser, RStHdb. 1, S. 106.

[78]) tugurium = Hütte.

Mensas et Macella[79], dare debent Dn—o Ep—o suas Steuras, bzw. cum aliis civitatibus Stu—ras solvent" [80]).

Wer Handel treibt, „gewin und nucz" sucht, muß mit den Vollbürgern nach Maß seines Vermögens „mitleidend sein" [81]). Deswegen bestimmt man in Heilbronn, daß Geistliche oder andere gefreite Personen, die „Wein, Getreyde oder anderley Gut, durch Gewinnes willen kauffen", „sulche Habe in yr Heusser zu yr legten, und die Habe durch Gewinnes willen verkeufften, die sullen alle . . . besunder von solcher ire Habe, als hyvor begriffen ist . . . mite leiden" [82]). Aus dem gleichen Grunde ist auch eine Bestimmung über den Adel, der Handel treibt, in der Tyrolischen Landesordnung (IV, 22) enthalten: „welche von adel sich in stetten oder gerichten — mit haußhueblichem wesen niderlassen, rnd sich weinschenkens — gebrauchen, die sollen mit der statt oder dem gericht (wo sie dann wohnen) von denselben weinschenken, gewerben und handtierungen, wie ander, Mitleiden tragen" [83]).

An Einzelbeispielen für den Handel nennen die meisten Urkunden den Wein [84]). Für die Wirtschaft des Mittelalters und besonders für die Finanzwirtschaft der Städte ist der Weinhandel ron überragender Jedeutung. Ödenburg (magyar. Sopron), die alte Hauptstadt des Burgenlandes, trifft besondere Bestimmungen über das „Mitleid" des auswärtigen Händlers mit fremden Wein" [85]). Als weitere Beispiele einer „burgerhandlung", die mit „purgerlich mitleiden" [86]) belastet ist, werden der Hadnel mit „pir", „mede" [87]), „wechsel" [88]), „most", „morisch" [89]), „Maisch", [90]), „tuch", „eisen" [91]) genannt.

---

[79]) macellum = Fleischmarkt, hier Fleischbank.

[80]) Pfeufer, Beyträge, S. 98, 423, 424; — vgl. S. 437.

[81]) GQ. Wien, 2. Abt. 1, S. 287, Nr. 1224; Nr. 3415; — ebenso Grimm, WB. 6., Sp. 2358; vgl. 2, S. 327, Nr. 3417.

[82]) Moser, RStHdb. 2, S. 6.

[83]) Scherzil, Sp. 1056.

[84]) Möttling-Tschernembl, Schwind-Dopsch, S. 308/09;
Kirchschlag, ÖW. 7, S. 4.
Berchtolsdorf, ÖW. 7, S. 586; Prag, Rößler, RDm. 1, S. 20.
Ober-Stockstall, ÖW. 8, S. 645;
Bogen-Neusiedl, ÖW. 8, S. 28;
Hagenbrunn und Klein Engersdorf, ÖW. 8, S. 355;
Rottenmann (an der Enns) ÖW. 10, S. 115.
Wien, Tomaschek, Wien 2, S. 137; GQ. Wien, 2. Abt., 3. S. 112 Nr. 4179.
Krems und Stein, Mh. 1. Abt. 2, S. 228.

[85]) M. Hung. Jur. Hist. 5, 2, S. 21.

[86]) CD Sil 21 S. 51. Die Stelle ist ganz allgemein gehalten: „ob einer burgerhandlung (in Tarnowitz) treibt soll er auch purgerlich mitleiden tragen".

[87]) Rößler, RDm. 1, S. 20.

[88]) GQ. Wien, 2, 1, S. 287 Nr. 1224.

[89]) Schwind-Dopsch, S. 258.

[90]) GQ. Wien, 2, 3, S. 138 Nr. 4279.

[91]) ÖW. 10, S. 115.

### d) Verkehrsgewerbe.

Auch auf dem Betrieb von Gaststätten und Verkehrsgewerben lastet das bürgerliche Mitleiden. Wer in den oesterreichischen Städten Krems und Stein Wein „schenken vertuet", der ist der „mitleidung" unterworfen [92]). Das Banntaiding zu Weiz bestimmt, daß „die herbergsleit in markt" Weiz „burger sein" und „alles mitleiden mit gemainem markt tragen" sollen [93]).

Die ältesten Statuten der Stadt Trient aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts [94]) enthalten einen Fuhrzwang für alle Waren. Aus der Stadt dürfen Frachten nicht von „fremden furlaiten" gebracht werden, sondern nur „alain mit oxen oder rossen, die da sindt der menschen der stat zw Trint die da mitleident die purde etc. der stat, also daz si auch habent ein pesserung vnd daz sy habent ein mitleidung (Anm. ita quod ibi sit emolumentum vbi est onus) [95]).

### e) Handwerksbetriebe.

Die Quelle der städtischen Entwicklung ist, wie gesagt, der Markt. Die ersten Vollbürger sind Kaufleute. Doch gewinnen Handwerk und Zünfte, besonders im 13. und 14. Jahrhundert, der Blütezeit der deutschen Städte, eine solche Bedeutung und Macht, daß Handel und Kaufmannschaft oft in den Hintergrund gedrängt werden. Bürgerrecht und Zugehörigkeit zu einer Handwerkszunft bedingen sich gegenseitig. In Prag muß „derselbe, der maister" sartorum (Schuster) „werden wil . . . purgen vor den scheppphen sezen vurzehen schok grozzer Prager pfenning, daz er drei jar vnd drei tag mit der stadt leid vbel vnd gut" [96]).

In der Verfügung des Herzog Rudolf IV. von Oesterreich (1361) ist eine ganze Reihe von Handwerken aufgezählt, die von nun an zur Erfüllung der bürgerlichen Pflichten herangezogen werden. „Sunder wellen und setzen wir, daz all burger, kaufleut laubenherren arbaiter hantwercher, es sein sneider kursner fleischacker fläming [97]) huetrer metsieder [98]) goltsmid satler zimerleut maurer maler snitzer smid wagner ledrer schuster vischer und gmainkleich all hantwercher und arbaiter, wie die genant sind, von welchen landen oder steten die koment, . . . mit der gmain unsrer purger daselbs leiden und dienen wellent" [99]). Dazu kommen noch „pogner [100]) kurbawner pheilsnitzer maler

---

[92]) Mh. 2, S. 228; s. auch ÖW. 8, S. 28, 355, 645.
[93]) ÖW. 6, S. 193. — Vgl. GQ. Wien, Abt. 2, 3, S. 112 („gasstung").
[94]) Tomaschek, Trient, S. 106.
[95]) Tomaschek, Trient, Art. 131, S. 158; — vgl. GQ. Wien 2, 3, S. 137 Nr. 4279.
[96]) Rößler, RDm. 1, S. 24.
[97]) = Flamänder, Flamländer.
[98]) = Metbrauer.
[99]) Schwind-Dopsch, S. 204, 205.
[100]) = Bogenschütze, Bogenhersteller.

puchheber scheffstrasser [101]) und auch all ander die ee freiung gehabt habent, daz die fürbaser ewiglich mit der stat leiden und dienen süllen" [102]). In Nikolsstadt werden dazu noch die „fleischer, becker, schuworcht oder cromer" genannt [103]). In Wien hat die Priorin des Frauenklosters „zu der Himelporten" von einer dem Kloster gehörigen „fleischpankh", deren Lage genau beschrieben wird, „für all steur und mitleidung" jährlich an „sand Jorgen tag" 1 Pfund dn. der Stadt zu geben [104]). Interessant ist folgende Stelle aus dem Banntaiding zu Edlitz: „So ain frembder fleischacker herkeme am sontag, macht er ain dach über ess sai ein decken oder anders , so ist er schuldig mitleiden zu haben mit den hieigen fleischackern inss inslet" [105]).

Die Stadt Wien erlaubt im Jahre 1405 einem herzoglichen Diener nur auf Bitten des Herzogs und mit Einwilligung der Zechmeister und der Meister der „parchander" mit seinen Knechten dieses Handwerk auszuüben, wenn er sich verpflichtet, mit der Stadt zu leiden [106]).

### 10. Gegenleistung für Leistung der Stadt.

Aus einem ganz anderen Grunde sind einige Dörfer der Reichsvogtei zu Schweinfurt gehalten „an redlichen Steuern und Betten, also offt sich das zu notturft (Schweinfurts) gebüren würdt, mitt" – zu – „leiden". Die Stadt Schweinfurt hat nämlich den Ort Forst, der vom Reich dem Grafen Heinrich von Henneberg verpfändet war, eingelöst. Als Gegenleistung befiehlt Kaiser Wenzel 1386, daß die Dörfer Forst, Gochsheim, Sennfeld, Rottershausen etc., die alle zur Reichsvogtei gehören, an den öffentlichen Lasten Schweinfurts teilnehmen [107]).

## III. Grundlage der Befreiung vom „bürgerlichen Mitleiden".

### 1. Persönliche Freiheit.

Die Belastung mit den mancherlei Lasten, Diensten und Steuern, die das bürgerliche Mitleiden mit sich bringt, wirkt in der Mannigfaltigkeit der Leistungen für die Bürger und die sonstigen Verpflichteten oft lästig und er-

---

101) = Straßenbaumeister.
102) Schwind-Dopsch, S. 204.
103) C D Sil. 20, S. 40 Nr. 99.
104) GQ. Wien, Abt. 2, 2, S. 329 Nr. 3427.
105) ÖW. 7, S. 47.
106) GQ. Wien, Abt. 2, 1, S. 378 Nr. 1636.
107) Beck, Chronik d. Stadt Schweinfurt 1, S. 38. — Vgl. dazu ergänzende Urkunden Wenzels (1397), M. Suinf. S. 183 (184), Ferdinand 2 (1621), Lünig 14, S. 451, Leopolds (1659), Moser, RStHdb. 2, S. 701.

scheint in schweren Zeiten sogar untragbar. Wenn auch die Stadt größere Freiheiten besitzt und ihre steuerlichen Verpflichtungen gegenüber dem Landesherrn oder dem deutschen König geringer sind, als sie dem offenen Lande, den Bauern, auferlegt werden, so drückt doch die bürgerliche Bürde noch schwer genug. Es ist daher verständlich, wenn die verschiedensten Versuche gemacht und Wege gefunden werden, sich von der Last zu befreien.

### a) Befreite Bürger.

#### 1. Durch die Stadt (ev. Loskauf).

In Wien schließt im Jahre 1489 ein Bürger einen Vergleich mit der Stadt ab. Darin erkauft er sich die Freiheit von jeder „statsteur und mitleidung" um 2000 ungarische Gulden, eine für die damalige Zeit ungeheure Summe [1]). Die von der Stadt dem einzelnen Bürger für seine Person verliehene Freiheit vom bürgerlichen Mitleiden nennt man „freiung". Um die Stadt verdiente Bürger werden durch Ratsbeschluß wohl meistens auf Lebenszeit von dem auf ihren Häusern ruhenden Mitleiden befreit, wie ein Ratsprotokoll der Stadt Forchheim aus den Jahren 1562—1568 berichtet [2]).

#### 2. Durch den Landesfürsten oder den König.

Auch die Landesherren oder die deutschen Könige freien häufig Bürger auf ihre Bitten hin, besonders wenn sie jemanden belohnen oder sonst irgendwie sich bedanken wollen. Dies führt natürlich, wnen es größere Ausmaße annimmt, zu einer Schmälerung der Einkünfte und damit zu einer Schädigung der Stadt, die nun gezwungen ist, die anderen Mitleidenspflichtigen zu den gleichbleibenden Lasten stärker heranzuziehen.

Bürgermeister, Richter und Rat der Stadt Wien bitten deshalb 1486 König Matthias, keine Freibriefe mehr an ihre Mitbürger, „die sich dadurch aus der mitleidung zu ziehen vermainen", zu erteilen. Der König verspricht, diese Bitte zu erfüllen, da es stets sein Wunsch sei, die Stadt mehr im „aufnemen dann in abfal ze bringen" [3]).

Eine besondere Regelung der Reichssteuern trifft Kaiser Karl IV. für Rothenburg ob der Tauber. Danach müssen alle Rothenburger, wenn sie nicht kaiserliche Privilegien, „brieve" oder „Handveste vmb ihre Freiheit" vorzeigen können, die Reichssteuern „mit der Stadt Leiden" [4]). Allein dem römischen Kaiser und deutschem König steht das Recht zu, Bewohner der Reichsstadt von einem bestimmten Teil des Mitleidens zu eximieren [5]).

---

[1]) GQ. Wien 2, 3, S. 395, Nr. 5333.
[2]) S erer, Rechtentw. Forchheims, S. 47.
[3]) GQ. Wien 2, 3, S. 334, Nr. 5095.
[4]) Bensen, Rothbg., S. 173.
[5]) S. a. Moser, RStHdb. 1, S. 82.

### b) Neubürger.

Es ist eine häufige Erscheinung, daß Neubürger, nach ihrer Aufnahme ins Bürgerrecht, eine Zeitlang, meist ein oder mehrere Jahre, frei in der Stadt sitzen dürfen. Diese bevölkerungspolitische Maßnahme, die als Anreiz zur Niederlassung in der Stadt gedacht ist, tritt bald stärker und bald schwächer in Erscheinung. Bei Neuanlage einer Stadt, nach schweren Kriegen und verheerenden Seuchen, welche die Zahl der Städter vermindern, herrscht das Bestreben, das kostbare Bürgerrecht, dessen Erwerb zu anderen Zeiten an eine Menge von drückenden Bedingungen geknüpft ist, einem jeden zu verleihen, welcher der Stadt nur irgendwie nützen kann oder ihr wenigstens nicht zur Last fällt. Als ein besonderer Vorteil wird dem Neubürger dann versprochen, daß er eine Zeitlang keine Steuern zahlen und keine sonstigen Lasten tragen muß. Nach Ablauf der Zeit sitzt der so Begünstigte wie die anderen Bürger, d. h. er muß dann genau wie diese ohne irgendeinen Unterschied mitleiden. Die Zeit des freien Sitzens ist in den einzelnen Städten verschieden. Auch kommt es vor, daß der Neuaufgenommene als Gegenleistung für die „freiung" eine bestimmte Summe als Abschlag zu entrichten hat.

So wird z. B. in Schweinfurt Claus Brauner aus Prichsenstadt als Bürger aufgenommen. In seinem Vertrag wird ihm zugesichert, daß er „funff jor von vns (Schweinfurt) vnbedrungen vnd vnbeswert sin vnd bliben" soll, dagegen soll er während dieser Jahre „zweintzig pfunt heller Swynfurter werung vns jerlichen geben . . . vff sant Mertinstag" [6]).

Das Bürgerrecht kann auch wieder von einem erworben werden, der es schon einmal hatte und dann aufgab. Die Gesetze der Stadt Prag bestimmen in einem solchen Fall: „vnd noch den dreyn iarn mag er wol purchrecht enphahen, vn drey iar schol er mit der stat vbel vnd gut leiden, vnd von dem tag, als er purchrecht hat genumen, schol er ein iar der losunge vrey vnd ledig sein" [7]).

### c) Für das Leben der Stadt wichtige Personen.

Wer durch eine Kunst oder Wissenschaft, durch ein Gewerbe oder sonst eine Geschicklichkeit mehr für die Stadt leisten kann, als ihm nach Meinung seiner Zeitgenossen durch die Vorteile des Bürgerrechts geboten wird, der wird je nachdem von den bürgerlichen Beschwerungen ganz oder zum Teil gefreit. Manchmal zahlt ihm die Stadt sogar noch auf einige Jahre eine gewisse Summe, um die Ansiedlung zu erleichtern. Auch hier ist der so Bevorzugte nach Ablauf der Jahre verpflichtet, das gleiche Mitleiden wie seine Mitbürger zu tragen. In den einzelnen Fällen entscheidet stets das Bedürfnis der jeweiligen Gemeinde.

---

[6]) M. Suinf. S. 171, 172.
[7]) Rößler, RDm. 1, S. 61 Nr. 99.

So haben wir bereits gesehen, daß ursprünglich die „gürter pogner kurbawner pheilsnitzer maler puchheber scheffstrasser" „freiung" in Wien haben [8]).

Allgemein sind alle in die ostmärkische Hauptstadt ziehenden Handwerker für 3 Jahre steuer- und dienstfrei [9]).

Im Jahre 1486 „freyt" Wien einen Glasermeister, der in der Stadt eine Glashütte errichten will und allerlei „Glasswerch, als zu Venedi gearbaitt wirdet", herzustellen beabsichtigt, auf zehn Jahre „aller Statstewr anslag vnd annder mitleidung". Ausgenommen wird nur die „Zyrkh" und die Reichssteuer [10]).

Die Kärntner Polizeiordnung aus dem Jahre 1578 bestimmt in dem Kapitel „de obstetricibus": „So achten wir für recht und billich sein, das solchen Hebammen . . . in den burgerlichen Mitleiden ain zimblicher vorthl gethan und etwas vor andern nachgesehen werde" [11]).

Wie wichtig ein tüchtiger Arzt damals einer Stadt erschienen ist, zeigt ein Bericht aus der Stadt Judenburg vom Jahre 1566. Um den berühmten Arzt Dr. Johann Philipp Pignalosa, der auf die Bitten einiger Bürger in die steiermärkische Stadt gekommen ist, zu einem dauernden Aufenthalt zu veranlassen, stellt man ihn als Stadtarzt an. Er erhält freie Wohnung, ein unentgeltliches Holzdeputat und freie „Hutweide für 2 Kühe". Dazu wird er noch von „Zins, Steuer und allem bürgerlichen Mitleiden" befreit [12]).

### b) Städtische Beamte.

Die Ämter der Stadt sind grundsätzlich Ehrenämter und somit unbesoldet. Weder Bürgermeister noch Ratsherren, noch Schöffen und Richter beziehen ein festes Gehalt. Da jedoch die Beamten der Stadt als Organe der städtischen Selbstverwaltung den größten Teil ihrer Kraft und ihrer Zeit dem Gemeinwohl widmen müssen, sind sie häufig ganz oder teilweise vom bürgerlichen Mitleiden befreit. Die Ratsherren der Stadt Wien sollen „nicht leiden noch dienen, die weil si unsers rats sind" [13]).

Ausführlich sind die Rechte und Pflichten der Ratsherren in Ödenburg durch ein besonderes Statut geregelt: „Der Ratsherren Steuer, Robott, Wacht und Torstehen belangend, läßt es Eine Ehrsame Gemeinde bleiben (verbleiben), wie von Alters herkommen ist, doch in der Bescheidenheit, daß sie nicht zweifeln, begehre auch, daß wo sich große Beschwerden oder Noth auf die Stadt erheben, daß ihre Herren auch Mitleiden tragen, und sich nach ihrem Vermögen angreifen sollen".

---

8) Schwind-Dopsch, S. 204.
9) Schwind-Dopsch, S. 205.
10) Ber. Altert. Wien 3, S. 305 Nr. 28.
11) Haltaus, Sp. 1356.
12) Z. Steir. 27, S. 93. Die Freiheit vom bürgerlichen Mitleiden bildet einen Teil der Besoldung.
13) Schwind-Dopsch, S. 204.

„Welche Herren, aber mehr den ein Haus und Meierhof haben, die sollen gleich andern Bürgern von solchen übrigen Häusern und Meierhöfen, nach Gelegenheit derselbe Gemeiner Stadt Noth und Obliegen . . . tragen helfen und Mitleidung haben“ [14]). Gleichzeitig wird ausdrücklich bestimmt, daß sich diese Freiheit nicht auf die „Mitwohner oder Bürger“, die in einem solchen freien Meierhof wohnen, erstreckt [14]).

Die Reichen, zu denen besonders die Großkaufleute zählen, bilden im 12. und 13. Jahrhundert eine bevorrechtigte Gruppe in den Städten. In Köln sind sie anfänglich die alleinigen Vollbürger [15]). In Wien hat Kaiser Friedrich III. nach einer Urkunde des Jahres 1484 mit großem Mißfallen vernommen, daß von den „reichen nach irm vermugen mit gemainer stat daselbs nicht mitleiden beschehe“ [16]).

### e) Vom Unglück heimgesuchte Bürger, Witwen etc.

Auch ein in unserem Sinne soziales Empfinden ist im Mittelalter vorhanden. Das zeigt sich in dem Erlaß der öffentlichen Leistungen gegenüber den vom Schicksal, Brand oder Krieg Heimgesuchten.

Die Bürger der Vorstadt von Cronach, die in Kriegszeiten zu ihrem Schutz in die Stadt selbst eingelassen werden müssen, brauchen wegen ihrer im Hussitenkrieg niedergebrannten Häuser 4 Jahre lang „an der Stadtsteuer nicht mitleiden, doch sollen sie wachen“ [17]). König Friedrich IV. befiehlt 1478 dem Bürgermeister, Richter und Rat seiner Stadt Graz, die Witwe des Bürgers Balthasar Schr. (Margareth) wegen „unserr statt hie mitleidungen“ wie bisher schonend zu behandeln, „nachdem sy kainen gwerb noch hanndl hat, auch das haws darinn sy wonet nit ir ist“ [18]).

Im Gegensatz hierzu treiben die Bamberger ihre „stewr und mitleidung“ von den Witwen rücksichtslos ein [19]). Auch in Altenburg tragen „armutt vnd dürfftigkeit“ „mitleydunge„ [20]).

Aus Ödenburg ist eine Urkunde von 1552 überliefert mit der Überschrift: „Der Präntler Abschidt“. Danach sind die Brandleider „aus der Schlippergassen“ eines Tages vor dem Rat erschienen und haben wegen des Brandschadens um „gnad, freiheit und ergeczlgkheit“ gebeten. Nachdem der Rat die

---

[14]) M. Hung. Jur. Hist. 5, 2 S. 30, 31.
— Die Gemeindeordnung der Stadt Mellrichstadt (1521) bestimmt, daß „Schuldheiß und die zwey Bürgermeister“ die einzigen gefreiten Personen sein sollen. Arch.UFrk. 2. 3, S. 169.

[15]) Richerzeche! Ähnlich das große (Kaufleute) und das kleine Bürgerrecht (Handwerker) in Bamberg, Pfeufer, Beyträge, S. 251, 253, 255.

[16]) GQ. Wien 2, 3, S. 314 Nr. 5013.

[17]) Stöhr, Cronach, S. 133.

[18]) Mh. 1, 2, S. 695.

[19]) Chroust 1, S. 114.

[20]) Mitt. Osterland 5, S. 348.

Angaben über den Schaden geprüft und für richtig befunden hat, bewilligt er, „das die so durch das feuer schaden genommen, von dato der beschehenen Prunst bihs zum ausgang aines volkomen Jars, . . . gewöndlichen mitleiden allenthalben exemp und frei sein sollen. Was aber der anderen mitburger schaden betrifft, denen allein die Dächer oder annder gebäu abgestossen worden, und an guet nichts verbrunnen, soll denselben die angeschlagen Steur dies Jars zu erstattung irer schäden, auch nachgelassen sein. Und sollen hinfüran wie zuvor mit gemainer Stat in allen sachen mitleiden tragen" [21]).

## f) Adel.

Das Mittelalter und die beginnende Neuzeit sind für unsere Begriffe Zeiten der streng gegeneinander abgeschlossenen Stände. Der mittelalterliche Staat, der größtenteils eine Schöpfung des Adels, d. h. des Fürstentums und Rittertums ist, hat den Adel dementsprechend hervorgehoben und vor den anderen Ständen mit ungemessenen Vorteilen ausgestattet. Ist die Bedeutung des Adels für das Leben der Stadt im allgemeinen besonders in der Zeit der Zunftherrschaft, auch wesentlich geringer, so besitzt er doch überall große Vorrechte. Das statische Empfinden des Mittelalters betrachtet die Zugehörigkeit des einzelnen zu seinem Stande als gottgewollt und daher unabänderlich [22]).

Adelige sind stets als vom bürgerlichen Mitleiden gefreite Personen zu betrachten [23]).

In Naila wird ein Haus, das auf Gemeindegrund gebaut und daher „schuldig" ist, „mit dem markt zu leiden", von denen von Naila deswegen nicht zu den bürgerlichen Lasten herangezogen, „dieweil die edelleuth das bisherr ingehabt". Ausdrücklich wird am Schluß der Urkunde aber darauf hingewiesen, daß das Haus, wenn es im Falle einer Änderung an einen „geмeynsman [24]) komen wurd, . . . mitleiden" muß [25]). In einem Adelsbrief „Von den Steinen im Lande Kedingen", ausgestellt von Kaiser Ferdinand II. (1623), ist die persönliche Freiheit des Adels genau bestimmt und festgesetzt. Nur für den Fall, „daß Sy liegende Guter in solchen Stätten, Märckthen und Fleckhen" irgendwie „an sich bringen würden, die in die bürgerliche Mitleidung gehörten, davon sollen Sy . . . neben derselben Burgerschaft gepürliches Mitleiden wagen, . . . an denselben Orten Recht geben und nemen . . . !" [26]).

Das Streben der Städte, alle ihre Bewohner und Nutznießer den Beitragspflichten zum öffentlichen Wohl zu unterwerfen, macht auch vor den Vorrechten des Adels nicht Halt. Allerdings gelingt es nur sehr selten und unter

---

21) M. Hung. Jur. Hist. 5, 2, S. 47.
22) Bühler, Kultur d. MA., S. 123, 124.
23) Chroust 2, S. 19/20.
24) Mitglied der Marktgemeinde.
25) OF. Bayreuth, S. 176.
26) Mushard, Mon.Nob.Ant.Brem. S. 503 ff., 505.

besonderen Umständen, den Adeligen das bürgerliche Mitleiden aufzuzwingen. So lassen sich im Bauernkrieg in Bamberg „ein mechtige zal gefreiter person“, nach den angeführten Namen meist Adelige, als Bürger aufnehmen und werden „angenommen mit aiden (und) pflichten, in burgerlichem mitleiden zu sein“ [27]. Ist die Gefahr vorbei oder haben sich die Umstände geändert, so versuchen sie meistens wieder sich den übernommenen Verpflichtungen zu entziehen oder sonst ein Vorrecht vor ihren Mitbürgern zu erlangen. In Bamberg wollen gleich 1526 „die beschedigten vom adel und die iren in kein neu mitleiden . . . gezogen werden“ [28].

Da der Adel und besonders die Ritterschaft ihre Rechte immer mehr ausdehnen wollen, kommt es zum Zusammenstoß mit den Bürgern. Die Städte wehren sich dagegen, daß der Adel Bürgerhäuser und Schenkstätten kauft, Gewerbebetriebe unterhält und dadurch neben dem Abgang seiner persönlichen Beiträge auch noch die der Städter zum bürgerlichen Mitleiden vermindert und beeinträchtigt. Dagegen wenden sich zahlreiche Verordnungen der Städte und ihrer Landesherren.

In Wien muß, wenn ein Adeliger ein Haus kauft, und darin frei sitzen will, das Haus erst noch besonders gefreit werden: Dem „Gaspar, herre zur Weißkirchen, des heiligen richs burggraf zu Eger und zum Elbogen“, wird von der Stadt Wien für ihn und seinen unmündigen Sohn das von ihm gekaufte und bewohnte Haus von „aller mitleidung . . . gefreiet“ [29]. Auch in Forchheim sind die Adeligen frei. Allerdings haben sie statt dessen eine jährliche Vermögensabgabe in Höhe von 1 % zu zahlen. Die Stadt darf diese Einnahme nur für die Unterhaltung der Straßen, Wege und Brücken verwenden. So bestimmt es eine bischöfliche Verordnung [30].

### g) Geistlichkeit.

Bei der ungeheuren Wichtigkeit, welche die römische Kirche für das universale Weltbild des Mittelalters hat, ist jede Bevorzugung und Befreiung der Geistlichkeit von den öffentlichen Lasten eine Selbstverständlichkeit. Die Priesterschaft und die Mitglieder der kirchlichen Organisationen stehen nach den hierarchischen Grundlehren Roms Gott näher als die übrige Menschheit. Es wäre nach der Anschauung des Früh- und Hochmittelalters ein Zeichen mangelnder Frömmigkeit, wenn man den kirchlichen Besitz ebenfalls wie den der Laien belasten würde. Es ist dagegen für Könige, Fürsten und Herren ein Gott und Rom wohlgefälliges Werk, die Kirche zu begünstigen und die Priester zu freien. Dieser Zustand herrscht noch in den Städten des Spätmittelalters, wenn auch hier der Widerstand gegen die kirchlichen Vorrechte sich mit

---

[27]) Chroust 2, S. 19/20; — vgl. dazu S. 40.
[28]) Ebenda, S. 132.
[29]) QQ. Wien 2, 2, S. 287 Nr. 3223.
[30]) Scherer, Rechtsentw. Forchheims, S. 47.

der Zeit immer mehr verstärkt. Besonders unwillig blicken die Bürger auf den Gewerbebetrieb und den Weinhandel der Geistlichen und ihrer Leute. Hier sind die Versuche sehr häufig, die Freiheit und sonderlich die Steuerfreiheit einzuschränken und zu beseitigen. Einen vollständigen Erfolg erringt jedoch diese städtische Politik selten. Grundsätzlich bleiben die Geistlichen während des Mittelalters für ihre Person vom bürgerlichen Mitleiden frei [31]).

In Wien haben sie kein Bürgerrecht und demgemäß sind sie auch nicht in der Mitleidung [32]). Kommt nun aber ein der bürgerlichen Mitleidung unterstehendes Haus an die Kirche oder einen Geistlichen, so muß es erst besonders gefreit werden. Die Freiung wirkt nicht dinglich sondern nur persönlich, solange sich der Grundbesitz in geistlichen Händen befindet. Das bürgerliche Mitleiden ruht während dieser Zeit. Daß das Haus oder der sonstige Grundbesitz weiter belastet ist, ergibt sich auch aus der häufigen Bestimmung, daß für die Freiheit jährlich oder einmal eine bestimmte Summe zu zahlen ist [33]).

Die Stadt Wien ist sehr darauf bedacht, daß nicht zu viele Häuser „der stat ir mitleidung . . . entzogen werde" [34]). So hat eine Frau ein Haus zu einer Messe gestiftet. Die Stadt weigert sich jedoch, die Änderung im Grundbuch vorzunehmen, um keinen Schaden zu erleiden. Aus diesem Grunde wird der Wert des Hauses vom Rat geschätzt, das Haus mit dem Betrage belastet und davon die Messe gestiftet. Hier ist es wichtig, auf eine häufig wiederkehrende Bestimmung des Wiener Stadtrechts hinzuweisen, daß die Stadt bei Erwerb von Grundbesitz durch eine Person, die nicht Bürgerrecht hat und demnach auch nicht der bürgerlichen Mitleidung unterliegt, nicht verpflichtet ist, diese Rechtsänderung im Grundbuch einzutragen [35]).

In anderen Fällen wieder muß der Geistliche, der z. B. ein Haus erbt, es binnen Jahresfrist oder sogar 8 Wochen an einen Bürger, „der davon leidt, als der stat ze Wienn recht" ist, verkaufen, widrigenfalls das Haus der Stadt verfällt [36]).

Noch einen vierten Weg schlägt man in Wien ein: der Priester muß trotz seiner persönlichen Freiheit von einem ihm oder der Kirche zufallenden Hause mitleiden. So verpflichtet sich ein Kaplan im Jahre 1449 von dem Ertrag der zu einer Meßstiftung gehörigen Weingärten und von dem Hause, das er gekauft hat, „in Allem mit der Stadt zu leiden" [37]). Während Bürger und sonstige weltliche, nichtadelige Personen bei einem Hauskauf oder bei der Bür-

---

[31]) Chroust, 2, S. 19/20.

[32]) Vgl. GQ. Wien 2, 3, S. 391, Nr. 5319; ebenso auch die Adeligen nach dem Kissinger Weistum von 1581; abgedr. in der Heimattreue Nr. 83 vom 8. 38 (Beilage der Saalezeitung).

[33]) Vgl. GQ. Wien 2, 3, S. 135, Nr. 4270; S. 220, Nr. 4624; S. 172, Nr. 4430; 2, 2, S. 235, Nr. 2965; S. 122, Nr. 2478 (badstube) S. 325, Nr. 3410.

[34]) GQ. Wien, 2, 3, S. 346, Nr. 5148.

[35]) GQ. Wien, 2, 4, 1 S. 43, Nr. 5583.

[36]) GQ. Wien, 2, 2, S. 119, Nr. 2460; S. 307, Nr. 3315.

[37]) GQ. Wien 2, 2, S. 309, Nr. 3326; — ebenso 2, 3, S. 417, Nr. 5412.

geraufnahme „geloben" mitleiden zu wollen, steht in den Urkunden, in denen auch Geistlichen diese Last auferlegt wird, dafür meistens „verpflichten". Die persönliche Freiheit kann nicht ohne den Willen des Bevorrechtigten beeinträchtigt werden. Ohne eine persönliche Verpflichtung der betreffenden Kleriker ist eine bürgerliche Belastung undenkbar.

Ähnlich wie in Wien ist die Regelung in allen deutschen Städten. So muß ein Ordensbruder im Carmeliterkloster zu Schweinfurt beurkunden, daß er die Güter, die ihm zufallen, „es wer an erbe oder an eigen oder wie sie genanth sein, die sollen leiden als eines andern burgers guth da zue Schweinfurth" [38]). Ein vom Predigerorden neu eingetauschtes Haus in der „Zehendgaszen" zu Schweinfurt wird vom Rat unter der Auflage vom Mitleiden gefreit, daß es nur an einen veräußert werden darf, der mit der Stadt leidet. Wird in dem Hause Handel getrieben oder kommt es irgendwie aus dem Besitz des Ordens, so soll es als ungefreit gelten [39]). Tatsächlich handelt es sich demnach nicht um eine dingliche Freiung, wie vielleicht aus dem Wortlaut geschlossen werden könnte. Es ist lediglich die persönliche Freiheit des Klerus.

Ebenso wie die Geistlichen selbst sind auch ihre Untertanen häufig vom bürgerlichen Mitleiden wegen ihrer engen Verbindung mit dem Klerus gefreit. Nach dem Landbuch von Stadt und Amt Hof hat das Hofer „junkfrawklster" „22 manschaft . . . in der Altenstat". „Dieselben sind in keynerlei mitleydung mit den andern in der Altenstat, dann allein daß sie mit ine wachen" [40]).

Um die Nöte der Stadt Wien in den schweren Kriegszeiten zu beheben, befiehlt Kaiser Friedrich III. im Jahre 1485 den „inwonern in seiner prelaten und der vom adl heuser zu Wienn . . . mit derselben seiner stat mitleiden" zu tragen [41]). Die Freiheit der geistlichen Untertanen beruht jedoch meistens auf dinglicher Grundlage und wird daher unter B III 2 der Arbeit ausführlich behandelt. Hier war nur der seltenere Fall der aus der persönlichen Freiheit des Klerus sich ableitenden Freiheit ihrer Leute zu nennen.

Gegen Ausgang des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit werden die Angriffe der Städte gegen die geistlichen Freiheiten heftiger. Es mehren sich offenbar, vielfach unter dem Einfluß der Reformation, die Fälle, daß die Kleriker den Laien gleichgestellt werden. So nimmt Bamberg in den Wirren des Bauernkriegs in der bereits erwähnten Urkunde Kleriker hohen und niedrigen Standes in sein Bürgerrecht und bürgerliches Mitleiden auf. Auch in Regensburg ist die „gemain geistlichkeit" in dem „verrückten" Jahre 1525 mit bürgerlicher Bürde beschwert worden. Bereits 1528 gelingt es ihr in einem Vertrag, die „pflicht" wieder abzuschütteln. Lediglich 200 rheinische Gulden wollen sie jährlich zahlen; dafür „sollen camerer, rath unnd gemaind zu

[38]) M. Suinf. S. 131.
[39]) Ebenda, S. 289, 290.
[40]) QF. Bayreuth, S. 119.
[41]) GQ. Wien 2, 3, S. 324, Nr. 5055.

Regennspurg alle gaistlikait daselben wonende umb ainich ferrer mitleiden hinfüro unbeschwert lassen" [42]).

Wie brennend bereits die Frage einer allgemeinen Regelung des „mitleidens zwischen gaistlichem und weltlichem standt" ist, zeigt die Erwartung, daß der Kaiser und der Reichstag oder ein allgemeines oder ein Nationalkonzil hier eine Ordnung treffen würden [42]).

Eine ausführliche Beschwerdeschrift der Stadt Bamberg (April 1525) soll hier wegen der klaren Darlegung der beiderseitigen Ansichten zitiert werden: „Erstlich, die gefreit sein wollen, betreffend. 1). Erstlich der auflag des wochengelts halben, das die geistlichen, ordens- und ander person wollen, das die heuser hofe paumfelder weingarten wiesen ecker und zins uf den heussern und angezeigten stucken so sie erkaufen anerstreben, in geschefts oder geschicksweise ankomen, alspald sie die in iren gewalt pringen, des mitleidens entladen und frei sein sollen;

dagegen ist der burger vertrauen, das alle die zins und guter, so von den weltlichen auch aus der mark an die geistlichen kauft geschickt oder geschafft weren hinfur mit dem wochenlichen pfennig sollen belegt werden und im mitleiden wie sie vorgewest bleiben;

item das dasjenig, so gemeinem nutz davon gedinet het auch in gemeinen peutel volge; dan ein jedes gut, das dermaßen verendert, tregt die purden des vorigen wesens mitleidens und dinstparkeit mit ime und kan der freiheit der person nit geniesen on begebung der, so davor burden darauf haben; solich burd als heblich wurdt auch nit der person schlechtlich sondern dem gut oder von guts wegen aufgelegt; deshalb einiche gfreite person irer person halb sich des nit fuglich besweren, auch durch ir person freiheit solich beswertes gut, nit frei noch ledig machen kan oder mag" [43]). Wir sehen, es sind dieselben Gründe, die bereits ein Jahrhundert früher die ausführlich besprochene Regelung des geistlichen „Mitleidens" in Wien verursachen. Man versucht hier wie dort zwischen gefreiter Person und beschwerter Sache zu trennen.

Besonders laufen die Städte Sturm gegen die geistliche Freiheit, wenn unter ihrem Schutze unbeschwert Gewerbebetriebe entstehen oder Wein geschenkt wird [44]). Ferdinand I. bestätigt zwar 1526 in seiner Stadtordnung für Wien, die in früheren Zeiten, als die Kirche noch nicht so reiche Güter besessen hat wie jetzt, gegebenen Privilegien der „priester hoch oder nider stands" und der „klöster", eine bestimmte Menge „wein in die stat zu fueren und on alles mitleiden unter den raifen [45]) zu verkaufen" [46]). Aber wenn die „briesterschaft und klöster" darüber hinaus Wein einführen, sollen sie „das burgerlich mit-

---

[42]) D.St.Chr. 15, S. 83, 84.

[43]) Chroust 2, S. 213, 214.

[44]) Vgl. auch M. Wormat., S. 540; die Verhandlungen zwischen „Pfaffheit" und Rat über den Weinausschank anläßlich eines Reichstags; s. a. S. 582.

[45]) Vom Faß.

[46]) Tomaschek, Wien S. 137.

leiden geben, was ein ander burger von seinem Wein gibt, damit zu aufnemung und behuetung der stat in dem mitleiden der wein von geistlichen und weltlichen ain gleiche billiche pürde getragen werde" [47]).

### h) Latein- und Hochschullehrer.

Trägerin der mittelalterlichen Wissenschaft ist die Kirche. Die Kleriker sind die ersten Lehrer und Hochschullehrer. Lehrer und Universitätsprofessoren sind infolgedessen genau so persönlich gefreit wie die Geistlichen selbst. In Wien unterliegen „lerer und maister der Universitet" denselben Bestimmungen wie die Priesterschaft [48]). Bei einer Urkunde aus dem Jahre 1496 findet sich noch der Zusatz, daß der Erbe des von dem betreffenden Lehrer gekauften Hauses binnen Jahresfrist nach dessen Tod das Bürgerrecht gewinnen oder das Haus einem Bürger verkaufen soll, andernfalls soll das Haus der Stadt unterstehen [49]), mit a. W. eben mitleiden. Die Bischofsstadt Bamberg stellt die Professoren den freien bischöflichen Beamten gleich [50]).

Die Übereinstimmung dieser Verhältnisse mit denen der Geistlichkeit auch im Hinblick auf Gewerbebetrieb und Marktnutzung zeigt folgende Urkunde aus Ödenburg (1607): „Weiln sich die latainische Schuelmeistern und andere mehr neben den geschworenen Bürgerleitn mit Hingebung Schmalz und andere mer nit allein an Wochenmarkhten sondern alle tags, weliches wieder die alte ordnung ist, am offnen markht befinden, khombt soliches zwar der Büugerschafft schwer fuer, weiln sie nit angesogt auch kheinen bürgerlichen Ayt geschworen noch ainige burgerliche mitleid tragen, daß sie neben den bürgersleiten soliche freyheiten mit hingebung allerley haben sollen, bit also ein ersame gemein Ein Ers. Rath wöll soliches abzustehn dahin gedacht sein" [51]).

### i) Gesinde von Adel und Geistlichkeit.

Leichter haben es die Städte gegenüber der Lastenfreiheit des adeligen oder geistlichen Gesindes. Ursprünglich ist das Gesinde von den gemeinen Pflichten ebenso befreit wie seine Herrschaft. Über die Verhältnisse in Worms unterrichtet uns ein Spruch bzw. ein Entscheid zwischen der „gemeinen Pfaffheit zu Worms, und dem Magistrat daselbst, aus dem Jahre 1519": Darauf . . . erkennen wir, daß die Städler, Kirchen- oder der Pfaffheit Gesinde und Diener, so nicht geistlich Personen seyn, oder auch also ewig mit ihren Personen und Güttern der Kirchen, sonder abwenden zugethan seynd, der

---

[47]) Ebenda. — Vgl. dazu GQ. Wien 2, 2, S. 327, Nr. 3415; 3, S. 112, Nr. 4179.

[48]) GQ. Wien 2, 2, S. 327, Nr. 3415; 3, S. 391, Nr. 5319; S. 112, Nr. 4179.

[49]) GQ. Wien 2, 4, 1. S. 43, Nr. 5583.

[50]) Pfeufer, Beyträge, S. 215.

[51]) M. Hung. Jur. Hist. 5, 2, S. 112, Nr. 32.

Beschwerden und Bürden, so andern weltlichen Bürgern, ihrer Güttern halben aufgelegt werden, nicht frey seyn, sondern nach Antheil ihrer Gütter, gleich andern tragen und leyden sollen." Was aber den Personen und nicht den Gütern aufgelegt ist, daß sollen sie frei sein [52]).

Demnach ist das Gesinde, das keine geistlichen Weihen hat, wohl persönlich gefreit, aber in seinem Besitz mitleidenspflichtig. Die gleiche Behandlung erfahren die Angehörigen des Adels. In Möttling und Tschernembl sind die Knechte der Ritter ebenso frei vom Mitleiden wie ihre Herren [53]).

## f) Landesfürstliche Beamte und Diener.

Die Stellung der landesfürstlichen Beamten und Diener, der kaiserlichen Räte und der Angehörigen des fürstlichen Hofstaates ist in Hinsicht der Lastenfreiheit naturgemäß viel stärker als die von Adel und Klerus. Es geht für einen Untertanen, und das sind die Städte gegenüber den Herren trotz ihrer Freiheiten, nicht an, die fürstlichen Räte und das Hofgesinde zu belasten [54]).

So ist z. B. der Vogt von Naila, der sich ein Haus aus herrschaftlichem Baumaterial auf Gemeindegrund errichtet hat, als Edelmann und herrschaftlicher Beamter dem Mtileiden nicht unterworfen [55]). Für den vom Bischof eingesetzten Forchheimer Schultheiß wird ein Haus von dem bürgerlichen Mitleiden befreit und ihm für die Dauer seines Amtes zur Verfügung gestellt [56]).

Die bevorzugte Stellung des Hofgesindes geht aus einem Privileg Herzog Albrechts III. hervor, der auf die Klagen der Wiener Bürgerschaft, alle Stadtbewohner dem bürgerlichen Mitleiden unterstellt, sein Hofgesinde aber ausdrücklich davon ausnimmt. Die Rechte des fürstlichen Gesindes werden allerdings insoweit eingeschränkt, daß es, wenn es bloß mit seinem Erbe Handel oder Gewerbe treibt, schon „ebenfalls mitleidend sein soll" [57]). Ein fürstlicher Diener, der ein Gewerbe in der Stadt ausüben will („parchander"), bekommt hiezu die Einwilligung der Zunft auf Bitten des Fürsten hin, nachdem er sich verpflichtet hat, dafür mit der Stadt „zu leiden und zu dulden" [58]). Ein Schneider der Fürstin Johanna von Pülln, „herzogin ze Österreich" muß sich verpflichten für den Fall, daß ihm der Rat der Stadt Wien eine verwaiste Bürgerstochter mit ihrem Gut zu seiner Ehefrau übergeben sollte, von seinem und ihrem Gute mit der Stadt leiden zu wollen [59]).

---

[52]) Moser, RStHdb. 2, S. 977.
[53]) Schwind-Dopsch, S. 308.
[54]) Pfeufer, Beyträge, S. 215; — vgl. Dinklage, Münnerstadt, S. 120.
[55]) QF. Bayreuth, S. 176.
[56]) Scherer, Rechtsentwicklung Forchheims, S. 15.
[57]) GQ. Wien 2, 1, S. 287, Nr. 1224; ähnlich in Cronach nach Stöhr, Neue Chronik der St. Cronach, S. 134; s. a. Schwind-Dopsch, S. 259.
[58]) GQ. Wien 2, 1, S. 378, Nr. 1636.
[59]) GQ. Wien 2, 1, S. 372, Nr. 1613.

In der bereits genannten Beschwerdeschrift wendet sich 1525 die tief verschuldete Stadt Bamberg gegen die Freiheit der bischöflichen Räte und Diener:

„3. Zum dritten, so haben etlich meins gn. herrn ret diner und hofgesind heuser erb und aigen in Bamberg und uf der mark, die alweg ins mitleiden gehorig vermuten sich, dweil sie ret oder diner zu hof sein derselben beschwerd frei zu sein. Ist auch gemeinem nutz beswerlich; ob si gleich (doch hiemit nichts begeben) irer person frei sein solten, so wurden doch pillich diesselben heuser oder güter oder ir handelsgewerb mit dem wochenlichen pfennig gepurlicher weiss belegt" [60]. Die Beschwerde geht weiter gegen die Freiheit des Grundbesitzes und Handels der geistlichen Güterverwalter: 4.) „Zum vierten, so haben auch dergleichen di geistlichen procurator heuser güter, darzu handelsgewerb mit wein und andern im mitleiden; domit wird es pillich obgemelter massen gehalten" [61]. Die gleiche Stadt ist bereits 1433 bei einem Versuch, einen Mann und Diener des Bischofs, der zugleich einer „der vier amptleut" ist, unter das Mitleiden zu zwingen, auf hartnäckigen Widerstand gestoßen. Es ist dabei betont worden, daß der Beamte gerade auf Grund seiner Stellung „sunderlich fur solch sach gefreit ist" [62].

Im Jahre 1506 bestimmt Kaiser Maximilian I. auf die Klagen der Augsburger hin, daß die Räte und Beisitzer des kaiserlichen Kammergerichts, die trotz ihrer Bürgereigenschaft wegen ihres Amtes, des „burgerlichen Mitleidens entladen bleyben, und inen nit mehr unterworffen sein" wollen, mit der Stadt alle burgerlichen Onera tragen sollen [63].

### l) Ausländer.

Reichsfremde, also Ausländer, sind ebenfalls nicht dem Mitleiden unterworfen. Sie werden als außerhalb der Stadtgenossenschaft stehend betrachtet. Wie diese Regelung zu einer unerträglichen Belastung führen kann, zeigt eine Schilderung der Zustände in der deutschen Grenzstadt Ödenburg:

„10. Hinneben tragen die fremden noch aussässigen Ungarn mit Gemeiner-Stadt kein Mitleiden, genießen aber nichts weniger die Weide mit Schmälerung gemeiner Stadt Halt und Viehes, deßwegen hierüber Einsehung, entweder mit Steuer oder Abstellung der Weide beschehen solle. Sonderlich aber halten sie zu Zeiten an vielen verbotenen Orten, und das nach ihrer Gelegenheit heimlich" [64].

Ebenso werden Ausländer, die mit oder in Wien Handel treiben, zu den öffentlichen Leistungen verpflichtet [65]. Auch sonst werden sie manchen Be-

[60] Chroust 2, S. 214.
[61] Ebenda.
[62] Chroust 1, S. 106.
[63] Lünig, RA. 13, S. 117, 118.
[64] M. Hung. Jur. Hist. 5, 2. S. 36.
[65] Schwind-Dopsch, S. 258.

schränkungen unterworfen, um ihre Konkurrenz mit den einheimischen Kaufleuten in erträglichem Ausmaße zu halten [66]).

## m) Juden.

Die Stellung der Juden in den mittelalterlichen Städten, von deren Bevölkerung sie häufig einen wesentlichen Prozentsatz ausmachen, ist trotz einer großen Mannigfaltigkeit im Verhältnis zu der Stadt und zum Bürgertum eindeutig. Die Juden bilden wegen ihrer völkischen und religiösen Andersartigkeit einen Fremdkörper in der deutschen Stadt. Sie stehen außerhalb der Stadtgemeinde und sind als servi camerae nostrae [67]), wie sie Friedrich II. in einer Urkunde nennt, nicht dem bürgerlichen Mitleiden unterstellt.

So befreit Herzog Albrecht III. von Österreich ausdrücklich die Juden, „die mit aigem rukch ze Wienne sezzhaft sind“, vom Mitleiden, das sie „von irem pawwein“ und „von dem wein, der in an irer geltschuld geben würdt“, schulden.

Die persönliche Freiheit der Juden würde jedoch den Städten schaden, wenn auch der in ihre Hände gelangte Grundbesitz nicht mehr mitleidenspflichtig wäre. Aus diesem Grunde weisen Bruk und Graz in der Steiermark einen Rechtsbrief Herzog Wilhelms von Österreich vor, nach dem die Juden die Häuser, Erbschaften und Güter, die ihnen „für Ir geltschuldt“ übergeben werden, wenn sie in den betreffenden Städten oder deren Burgfrieden gelegen sind, binnen Jahresfrist verkaufen müssen; andernfalls sollen die Juden „mit vnsern eegenannten Burgern davon leiden“ [68]). Dieselbe Auflage trifft sie, wenn sie in ihren Häusern und Höfen zu Prag Bier, Wein oder sonstige Getränke ausschenken [69]).

## n) Zusammenfassung.

Fürsten, Beamte, Adel, Priester, verdiente Bürger und vom Unglück heimgesuchte Bewohner, Ausländer und Juden sind auf Grund ihrer Person vom bürgerlichen Mitleiden bald nur für ihre Person im engsten Sinne, bald auch für ihre Angehörigen, Diener und ihr ganzes Vermögen befreit. Die Freiheit ihrer persönlichen Sphäre ist so stark, daß die in ihrem Besitz befindlichen städtischen Güter und die zu ihren Diensten benötigten Personen, solange sie irgendwie mit ihrer Person verbunden sind, mit öffentlichen Lasten nicht beschwert werden. Das bürgerliche Mitleiden ruht jedoch nur. Gehen die Güter auf Bürger über, so lebt das bürgerliche Mitleiden wieder auf. Scheidet einer aus dem Gesinde des gefreiten Herrn aus, dann löst sich das persönliche Band

---

66) Schwind-Dopsch, S. 376.
67) Die Juden des MA. sind der kgl. Finanzkammer (camera) abgabenpflichtig.
68) Gengler, Deutsche Stadtr., S. 59. Schwind-Dopsch, S. 283.
69) Rößler, RDm. 1, S. 20.

und der betreffende Diener steht in der Stadt allen anderen gleich. Es gelten für ihn die gleichen Bestimmungen und Beschränkungen wie für die übrigen Bürger und Inwohner, besonders hinsichtlich des Bürgerrechts und des Mitleidens.

### 2. Sachliche Freiheit.

Eine ganz andere rechtliche Lage ergibt sich bei realbefreiten Gütern. Hier ist nicht die Person vom bürgerlichen Mitleiden befreit, sondern die Sache, das Gut an sich, ohne Rücksicht auf den oder die Besitzer. Eine solche dingliche Freiheit ist in den mittelalterlichen Städten sehr oft anzutreffen.

#### a) Bürgerliches Eigentum.

Ist den Städten nun schon die persönliche Freiheit eine Belastung, die sie zu beseitigen oder wenigstens einzuschränken suchen, so streben sie überhaupt danach, kein realbefreites Gut in ihren Mauern und ihrer Mark zu haben. Gunzenhausen erreicht im Jahre 1397 von dem Nürnberger Burggrafen einen Brief, „daß niemandts wie die genannt oder wer der seye Inn unser vorgenannten Statt zu Gunzenhausen kein Hauß oder Hofraith daß mit der Statt leydet, kauffen, bauen oder besitzen soll noch mag, es sey dann . . . Inn allen Dingen mit der Statt leiden“ [70]. Hier wird das Streben der Stadt offenbar, alle Güter und Personen des Stadtgebiets ihrem Gesellschaftsbande einzuverleiben und ihrem Recht zu unterwerfen.

#### b) Fürstliches und adeliges Eigentum.

Obwohl Gunzenhausen nach dem Privileg kein realbefreites Gut zu dulden braucht, sind von der allgemeinen Anordnung doch noch einige ehemalige adelige Sitze sowie ein dem Haus Brandenburg gehöriges Fischgut ausgenommen. Als Grund wird angegeben, daß diese niemals zu „bürgerlichen Präſtationen“ beigezogen worden oder, mit andern Worten, als dinglich gefreit nie dem Stadtgericht und damit dem Stadtrecht unterstanden sind. Zu beachten ist, daß es sich um ehemalige adelige Güter handelt, die nun von Nichtadeligen bewohnt werden und trotzdem noch vom bürgerlichen Mitleiden gefreit sind [71].

Auch hiegegen wehren sich die Städte. Im Jahre 1407 beschweren sich die Ritter in den beiden Städten „Mettlik“ und „Tscharnömel“, daß die Bürger von ihnen wegen ihrer in diesen Stadtbezirken gelegenen Häuser verlangen, „daz si mit in allen sachen solten leiden als ander burger daselbs, des sy noch ir vordern nye getan hetten noch von alter herkomen were. Dawider

[70]) Siebenkees, Beyträger 1. S. 150.

[71]) Siebenkees, Beyträge, S. 149; s. a. Zoepfl, S. 50 u. Pfeufer, Beyträge, S. 500.

die . . . burger . . . sprachen: si und die in iren genussen derselben stett recht freyhait und gewonhait in allen dingen und getrauten, sy liten billich mit in" [72]). Herzog Leopold IV. von Österreich entscheidet den Streit dahin, daß die Ritter von ihren Häusern „chainerlai mitleiden haben sullen, es wer denn daz si oder dieselben ir wirtt gewerff triben mit weinschenken oder in ander weg." Bei Teilnahme am städtischen Handel bes. Weinausschank soll die Freiheit nicht mehr gelten.

Landesfürstliches und königliches Eigentum ist grundsä.lich frei von den allgemeinen Beschwerungen; das gilt jedoch nur für den althergebrachten Besitz. Werden neue, den öffentlichen Lasten unterstehende Güter erworben, so müssen sie erst gefreit werden. Der „Freiung" geht in Wien ein Ersuchen des Fürsten voraus: 1459. Erzherzog Albrecht VI. ersucht den Bürgermeister und Rat zu Wien, sein Haus, das er gekauft und herrichten hat lassen, für alle „mitleidung" „in maße als sein Praghaus gehalten wirdet, gäncзlich zu freim" [73]).

### c) Geistliches Eigentum.

Der Kampf gegen die persönliche Freiheit der Geistlichkeit schlägt auch über gegen die dinglich Freiheit kirchlichen Eigentums. So verfügt Herzog Rudolf IV. von Österreich wegen der öffentlichen Leistungen in seiner Stadt Wien, daß sein Hofgesinde und die Geistlichen, Kirchen und Klöster mit der Stadt „leiden" sollen. Ausgenommen von dem Gebot sind allein „die klöster und gotsheuser, gelegen in der stat oder in den vorsteten und in dem statfrid, die von den invengen irer kloster und gotsheuser nicht . . . leiden süllen" [74]). Das außerhalb der Klöster und Gotteshäuser im Stadtgebiet gelegene kirchliche Eigentum muß nach dem Willen des Herzogs „leiden mitsampt unsern purgern" [75]). Das Jungfrauenkloster in Freiberg (Sachsen) beruft sich in einer aus den fünfziger Jahren des 15. Jahrhunderts stammenden Urkunde auf die Freiheit vom „mitleyden", „dy unsser closter und seyne guther haben" [76]).

### d) Immunitäten.

Für die Befreiung bestimmter Bezirke oder bestimmter Grundstücke von der allgemeinen Gerichtsbarkeit und den gewöhnlichen öffentlichen Pflichten hat man im Mittelalter den Begriff Immunität. In Wien wird nach dem angeführten Erlaß die Immunität des kirchlichen Eigentums auf das, was hinter den Kirchen- und Klostermauern liegt, beschränkt [77]).

---

72) Schwind-Dopsch, S. 308.
73) . GQ. Wien 2, 3, S. 48, Nr. 3944.
74) Schwind-Dopsch, S. 204.
75) Ebenda.
76) CD. Sax. Reg. 2, 12, S. 426.
77) Vgl. auch GQ. Wien 2, 2, S. 168, Nr. 2676; „geistliche immunität".

Anders ist die rechtliche Lage in Bamberg. Es gibt dort vier Immunitätsgebiete, sog. „Muntäten“: Die Domimmunität, sodann die Immunitäten der Stifter St. Gangolf, St. Jakob und St. Stephan. Im 14. und 15. Jahrhundert tobt hier der sogen. Immunitätenstreit [78]: „Die leut und undersessen, die in der freiung, die muntat genant oder anderswo in der stat Bamberg ligen“ [79], sind davon befreit mit der Stadt in allen Sachen, die „dieselbe stat und gemeinen nucz anrurend sind“, zu „leiden“. Dadurch ist „dieselb stat zu merklichen und unverwintlichen scheden und ganczer abnemung komen“ [80]; denn „die in den muntaten sitzen“ nehmen teil am Marktrecht der Stadt in Handel und Gewerbe ohne irgendwelche Gegenleistung [81]. Zu dieser ungleichen, für die Stärke des städtischen Gemeinwesens überaus schädlichen wirtschaftlichen Konkurrenzen kommt noch der Umstand, daß die wohlhabenden, und besonders die reichen Bürger, um sich den drückenden Lasten zu entziehen, in die Immunitäten auswandern [82]. In dem Jahrhunderte währenden Streit geht es der Stadt darum, „das alle muntat und gericht daselbst zu Bamberg sullen abe und stat und muntat ein gericht und ein mitleiden sein“ [83]. Obwohl Kaiser und Papst für die Stadt günstige Entscheidungen fällen, unterliegt Bamberg am Schlusse. Die Immunitäten bleiben frei [84].

## e) Schulen und Stiftungen.

Dinglich vom bürgerlichen Mitleiden gefreit wird schließlich noch Grundbesitz der Universitäten als Körperschaft. Der Wiener Rektor hat im Jahre 1455 „zu gemainem nucz der Universitet und zu ainer behaltnuss und venknuss der studenten, die zu Zeiten verhandeln oder sich vergessen, ain haus . . . erworben. Die Stadt freit es unter der Bedingung, das nur Leute aufgenommen werden, „die der schul freiheit“ genießen und, daß kein Handel getrieben wird, gegen eine jährlich zu zahlende Summe [85]. Ebenso ist ein Haus, das zu „einer wonung und behaussung armer schüler“ gestiftet worden ist, frei von den bürgerlichen Beschwerungen.

---

78) Vgl. Heukam, Immunitäten und Civitas, bes. S. 64, 66.
79) Außer d. genannten geistl. Immunitäten kommen noch der Zinkenwöhrd und die Wunderburg in Betracht.
80) Chroust 1. S. 32.
81) Chroust 1. S. 344.
82) Vgl. Chroust 1. S. 48.
83) Chroust 1. S. 202.
84) Pfeufer, Beyträge, S. 436 ff., S. 427 ff.
85) GQ. Wien 2, 2, S. 373, Nr. 3619; — vgl. auch S. 47, Nr. 2135.

# IV. Die verschiedenen Arten des bürgerlichen Mitleidens.

## 1. Verpflichtung zu persönlichen Diensten gegenüber der Stadt.

Der Begriff des Bürgerlichen Mitleidens umfaßt, ganz allgemein, die öffentlichen Pflichten eines jeden Stadtbürgers gegenüber seiner Stadt. Allgemeine Wehrpflicht, Arbeitspflicht und neben anderem bes. Steuerpflicht der Bürger sind die Grundlagen und Voraussetzungen des Lebens und Gedeihens einer städtischen Gemeinschaft. All diese Pflichten gehören zum bürgerlichen Mitleiden. In den unruhigen und fehdelustigen Zeiten des Hoch- und Spätmittelalters ist Wehrhaftigkeit eine Lebensnotwendigkeit. Der Bürger hat im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit das Recht und die Pflicht, Waffen zum Schutze des städtischen Lebens vor inneren und äußeren Feinden zu tragen.

### a) Wachen, Torhüten, Zirken.

Am häufigsten tritt die Wehrpflicht in Gestalt des Wachdienstes an den einzelnen Bürger, Inwohner oder sonst irgendwie dem bürgerlichen Mitleiden Unterworfenen heran [86]). Mauern, Tore und Türme der Stadt müssen beständig von Bürgerwachen besetzt sein. Die Belastung mit dem Wachdienst ist naturgemäß besonders am Tage für die Bürger sehr drückend. Man löst deshalb die persönliche Wache am Tage durch eine Abgabe, das Wachgeld [87]), ab und überläßt die Tageswache besoldeten Hütern oder Wächtern. Dagegen hält sich im allgemeinen die persönliche Wache der Bürger bei Nacht länger. So kommt es, daß in den Statuten des Marktes St. Ruprecht nur noch die Nachtwache als Mitleidenspflicht genannt ist [88]).

Eine gesteigerte bürgerliche Wachpflicht herrscht naturgemäß in Kriegszeiten „und auch, wenn die . . . stat fur keiserlich oder ander geistlich und werntlich richter gefordert und gezogen“ wird [89]). Die Bewohner der Immunitäten in Bamberg haben dann „di stat mit wachen und hutern zu bewaren“ [89]), d. h. persönlich zu wachen und noch dazu besoldete Hüter zu stellen.

Auf den bereits genannten Immunitäten als Rechtssubjekten bzw. -objekten lastet die Verpflichtung, daß ihre „gassenhaubtleut“ den vier obersten Hauptleuten der Stadt zu gehorchen haben. Dazu haben die Wächter der „munteten“ „di losung nechtlich“ bei den obersten Hauptleuten zu nehmen [90]).

---

[86]) Vgl. Moser, RStHdb. 1, S. 209.

[87]) Saur, Wehrverfassung, S. 1 ff.

[88]) HW. 6, S. 203. „Das urgelt aber sol auch ein jedweder, der mit der burgerschaft alhie mit der nachtwacht in mitleiden ist, samb obgemelten burgern auch vor dem richter zu erlegen schuldig sein.“ — Ebenda, S. 658. „urgelt“ = Geld an den Nachtwächter für das Anrufen der Stunden.

[89]) Chroust 1, S. 41, 175.

[90]) Chroust 2, S. 215.

Manchmal wird auch neben dem „wachen" wegen der Wichtigkeit der Tore, das „Torhietten" oder „Thorstehen" als besondere Mitleidenspflicht aufgezählt [91]).

Als dritte Art des Wachdienstes sind die Umgänge in der Stadt oder Runden auf der Stadtmauer zu erwähnen, die gleichzeitig zur Kontrolle der Wachposten eingerichtet sind. In Bayern und Österreich vornehmlich nennt man solche Dienste „zirken" [92]), in Hof Streifwache [93]). In einer Wiener Urkunde ist die Rede von „Zyrkh In die Zewn vnd Were der Stat" [94]).

## b) Auszüge (Reisen).

Auch die persönliche Teilnahme an den Kriegszügen der Stadt gehört zu den bürgerlichen Lasten, d. h. zum bürgerlichen Mitleiden. Der in der damaligen Zeit dafür gebräuchliche Ausdruck, der in zahlreichen Urkunden wiederkehrt, ist „reisen" [95]), „Reisfolgen" [96]) oder „Nachfolg" [97]). Kaufleute und Handwerkern, die den größten oder wenigstens wichtigsten und einflußreichsten städtischen Bevölkerungsteil bilden, werden oft auf unbestimmte Zeit ihrer Berufsarbeit entzogen. Die Pflicht, an den Auszügen der Stadt teilzunehmen, wird als besonders drückend und lästig empfunden. In manchen Städten wird schon frühzeitig die Wehrpflicht im Hinblick auf Kriegsdienste außerhalb der Stadtmauern auf bestimmte kurze Zeiten beschränkt. Grundsätzlich ist der Kriegsdienst eine unentgeltliche Bürgerpflicht [98]).

Aus einer von der Stadt Nürnberg in ihrem Krieg gegen Albrecht Achilles 1449/1450 erlassenen Ordnung jedoch erfahren wir, daß die Bürger Sold erhalten, also die Last ihrer Ausrüstung und Verpflegung nicht allein tragen müssen. Auch der Grundsatz der persönlichen Dienstpflicht ist aufgehoben. Es heißt nämlich in dieser Satzung: „und wenn es an in kam in der haubtmanschaft, daß man den burgern aufbot, so muſt er denn ain an sein stat stellen, der für in zoch, damit muſt er auch ein mitleiden haben als ain anderer burger" [99]).

---

[91]) Pez, Cod. 3, S. 298; M. Hung. Jur. Hist. 5, 2, S. 30, 31.

[92]) GQ. Wien 2, 2, Nr. 4270, 5003, 5055, 5071, 5139, 5226, 5234, 5256, 5319, 5343, 5412; Mh. 1, 2. S. 695; Schmeller 2, Sp. 1150.

[93]) Stöhr, Neue Chronik der St. Cronach, S. 134.

[94]) Ber. Albert, Wien 3, S. 305.

[95]) Worms, Schwaz. Bergb. art. 24; Lünig, RA. 13, S. 834; GF. Bayreuth 1, S. 119, 146; GQ. Wien 2, 2, Nr. 2676, 3130, 3186.

[96]) Arch.UFrk. 2, 3. S. 169.

[97]) Lünig, RA. 13, S. 834.

[98]) Saur, Wehrverfassung, S. 16 ff.; v. d. Nahmer, „Wehrverfassung" S. 3 ff.

[99]) D.St.Chr. 2, S. 257.

### c) Ordnungshilfe bei Unruhen.

Um die Ordnung im Innern der Stadt aufrecht zu erhalten und zu sichern, besteht für jeden Bürger die Pflicht, das Stadtregiment in der Aufrechterhaltung von Ruhe und Sicherheit zu unterstützen. Diese Verpflichtung ist ein Teil der allgemeinen Bürgerpflicht, mit allen Kräften für den Nutzen und Vorteil der Stadt zu wirken und alles die Allgemeinheit Schädigende zu unterlassen [100].

So wird in einer Bamberger Urkunde als ein Teil des bürgerlichen Mitleidens neben anderem das Gebot genannt: „in aufleufen und anfechtungen, die den burgern entsteen, hilfe und beistant zu tun und ander sollich und dergleichen . . . beswernuss“ . . . mitzutragen [101]. Die entsprechende Stelle im Bamberger Stadtrecht verlangt von Bürgern und Behörden, daß sie bei „zwaiung, auflauf oder zerwürfnussen“ ihre Pflicht erfüllen, d. h. „auf Ihr laidt getrewlich thuen“ [102]. Die Städter haben demnach bei Unruhen und Tumulten, ganz gleich welcher Art, unverzüglich den Behörden der Stadt zu Hilfe zu eilen [103].

Was zu den ähnlichen bürgerlichen Beschwerden gehört, geht aus einer anderen Stelle in den zum Bamberger Immunitätenstreit herausgegebenen Urkunden hervor, die lautet: „Item was auch angeng die burger von aufleufen oder von geschelle“ [104]. Auch die das „geschelle“ oder „geschälle“, — zusammenhängend mit „Schall“ — betreffende bürgerliche Last fällt unter den Begriff des Mitleidens. „Geschelle“ bedeutet Tumult, Auflauf, z. B. bei den im Mittelalter häufigen Feuersbrünsten oder bei Verfolgung eines Verbrechers [105]. Jeder Bürger einer mittelalterlichen Stadt ist verpflichtet ein Schadenfeuer in seiner Heimatstadt in Verbindung mit seinen Mitbürgern zu bekämpfen. In einigen Städten wird als bürgerliche Last von jedem neu aufgenommenen Bürger der Besitz eines ledernen Feuereimers verlangt [106]. Die Pflicht zur Verfolgung eines „schädlichen Mannes“, wie es in den Stadtrechten heißt, erinnert an die altgermanische Rechtseinrichtung des Gerüftes. Hier tritt wieder ganz offen der nachbarschaftliche Gedanke hervor.

### d) Waffen. Beschaffung und Übung in deren Handhabung.

Eine andere bürgerliche Beschwerde, selbst für Waffen zu sorgen, ist bereits erwähnt worden. Ein Neubürger der Reichsstadt Rothenburg o. d.

---

[100] In zahlreichen Bürgereiden ist eine derartige Pflicht erwähnt. — Vgl. Abschnitt B. 4, 7 der Arbeit.

[101] Chroust 1, S. 41.

[102] Zoepfl, S. 123; — vgl. auch A. St. Bayreuth, S. 102 ff.

[103] Hier ergibt sich eine auffällige Parallele mit der gleichen Bürgerpflicht der Florentiner, wie Macchiavelli in seiner Geschichte von Florenz berichtet.

[104] Chroust 1, S. 175.

[105] Grimm, WB. 4. 1. Abt., Teil 1/2, Sp. 3831/2.

[106] Saur, Gesch. d. Stadt Lauf, S. 126.

Tauber, „der über dreizzig pfunde haller wert hat, der sol ein pfund haller geben umb ein schilt an die Stad" [107]). Die Stadt verwendet diesen Betrag zur Beschaffung von Waffen für ihr Zeughaus. Bamberg verlangt von jedem Bürger eine Armbrust [108]). Auch gegen dieses „Mitleiden" wehrten sich die öfters erwähnten Immunitäten. Der Umfang der Ausrüstungspflicht ist in den Städten zu den einzelnen Zeiten verschieden. Grundsätzlich wird der Umfang der Pflicht nach dem Vermögen oder dem Aufwand des betreffenden Bürgers bestimmt [109]).

Als um die Wende vom Mittelalter zur Neuzeit die Handhabung der Waffen schwieriger wird und bereits einige Übung erfordert, verlangt man besonders von den jungen Bürgern, daß sie sich in ihren Waffen üben [110]). Dem gleichen Zweck dienen die in der Neuzeit entstehenden Schützengesellschaften, deren Mitgliedschaft für die Bürger in manchen Städten obligatorisch ist. Auch bei freiwilliger Teilnahme der Bürger werden die Schützengesellschaften häufig von der Gemeinde gegründet, unterstützt und nach Kräften gefördert [111]).

### e) Arbeitspflicht (Fron — Robot).

#### 1. Stadtbefestigung.

Zum bürgerlichen Mitleiden gehört neben der allgemeinen persönlichen Wehrpflicht auch die allgemeine persönliche Arbeitspflicht. In den Urkunden wird sie mit Dienstforderung Robot(h) oder Fron bezeichnet [112]). Auch hier steht an erster Stelle die Arbeit für die Sicherheit und den Schutz der Stadt. Ein jeder Bürger muß sich den fortwährenden Arbeiten an der Befestigung der Stadt („dem statbau") unterziehen [113]). Mauern, Türme und Tore bedürfen zur Erhaltung ihrer Wehrkraft einer dauernden Überwachung, bzw. je nachdem, eines Um- oder Ausbaues.

Besondere Sorgfalt wird dem Ausbau bzw. der Vertiefung des Stadtgrabens gewidmet. Alle dem bürgerlichen Mitleiden Unterworfenen haben bei der Arbeit am Graben zu helfen [114]).

---

[107]) Bensen, Histor. Unters. über die Reichsstadt Rotenburg, S. 236.

[108]) Chroust 1, S. 40. Schuberth, S. 254; s. dazu Heinritz, Baireuth, S. 61 (Harnisch und Wehr nach Vermögen).

[109]) v. Below, Städtewesen und Bürgertum, S. 82.

[110]) Bensen, ebda S. 236; Sauer, ebda S. 323.

[111]) Vgl. Saur, Wehrverfassung, S. 27 ff., 42 ff.

[112]) ÖW. 11, S. 123; Moser, RStHdb. 1, S. 82; FR. Austr. 2. Abt., 34, S. 483; Scherer, Rechtsentw. Forchheims, S. 47.

[113]) M. Suins. S. 289; Siebenkees, Beyträge 1, S. 150; Lünig, RA. 13, S. 422; Pez, Cod. 3, S. 298.

[114]) Bensen, ebda S. 236; Pez, Cod. 3, S. 298.
Vgl. auch die Verwendung des Ertrages des Ungeldes zur Erhaltung von Mauer und Graben. K. Sauer, „Geschichte der Stadt Lauf", S. 21.

### 2. Stadtbauten.

Als die wichtigsten Zeugen der städtischen Selbständigkeit und Repräsentanten der städtischen Macht treten uns die Rathäuser in den deutschen Städten entgegen. Zu ihrem Bau müssen die Bürger ebenso wie zu anderen städischen Prachtbauten häufig fronen [115]. In Verbindung mit dem Begriff des Mitleidens kommen diese Dienste in keiner Urkunde vor. Da aber Fron oder Robot(h) stets ganz allgemein und umfassend als Mitleidenspflicht genannt wird, umfaßt der Begriff auch diese bürgerliche Last.

### 3. Wege, Stege und Brunnen.

Von großer Bedeutung sind in den Städten die Wege. Sie ermöglichen einen sicheren und schnellen Verkehr zwischen den einzelnen Stadtteilen. Auch Stege und Brücken über Bäche und Flüsse sind nicht selten für das Schicksal eines städtischen Gemeinwesens von weittragender Wichtigkeit [116]. Zu ihrem Bau und ihrer Unterhaltung beizutragen ist allgemeine Bürgerpflicht. Die Bürger sollen „leyden mit der gemain in weg und steg" [117].

Endlich verlangen noch die städtischen Brunnen unsere Beachtung. Für ihre Anlage und Unterhaltung besteht oft eine besondere Ordnung, die zugleich die öffentlichen Interessen der Wasserversorgung und der Sadtverteidigung berücksichtigt. Ihr Bau und ihre Unterhaltung fallen ebenfalls unter den Begriff des Mileidens [118].

Abschließend soll noch erwähnt werden, was das Recht der an der ungarischen Grenze liegenden Stadt Hartberg unter „Robathen zu gemainer statt" versteht: „Sollen mann, wan mann in gemainer statt nun als wegmachen, pachraumben oder was bei gemeiner statt nothwendig zu pauen oder zu pessern ist gehorsamblich erscheinen" [119]. Jeder, der nicht erscheint, wird um 2 β gestraft. Stets mit der doppelten Strafe wird belegt derjenig, der mit einem Fuhrwerk fahren soll und nicht fährt [119]. Danach fällt auch die Pflicht Holz, Wein, Baumaterial und Sonstiges für die Stadt zu fahren unter das bürgerliche Mitleiden [120].

### f) Auf für die Stadt besonders wichtigem Grundbesitz ruhende Duldungs- oder Leistungspflichten.

Manche Lasten reffen auch nur einzelne Bürger, die an für die Stadt wichtigen Orten Grundbesitz oder Häuser haben. So müssen die Besitzer von

---

115) Siebenkees, Beyträge, S. 173 Anm.
116) Vgl. Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer, S. 203 ff.
117) Nikolsb. Urb. S. 235; GQ. Wien 2, 2, S. 212, Nr. 2870.
118) ÖW. 7, S. 798; Nikolsb. Urb. S. 264.
119) ÖW. 6, S. 125.
120) Vgl. Nikolsb. Urb. S. 129, 132, 135, 136. Hier müssen gewisse Ortschaften „in die holczfur, weinfur etc., leiden gen Duerrnholcz" (Mähren).

Häusern in Wien, die an der inneren Seite der Stadtmauer liegen, in Kriegszeiten den angrenzenden Teil der Stadtmauer in „huet und gewarnuss" halten, d. h. mit der Stadt leiden [121]. Ein anderer Fall des gemeinen Mitleidens wird aus Nürnberg berichtet. Als sich die Hussiten der Stadt nähern, gebietet der Rat den Bürgen, „so Gärten vor den Thoren" haben, „alle Zäun und Thüll", bei den äußeren Gräben . . . samt den dort befindlichen Gartenhäusern wegzuräumen [122]. Als im Jahre 1433 Bamberg einen Stadtgraben erhalten soll, müssen alle, die es treffen wird, die bürgerliche Last tragen, daß deshalb ihre Häuser abgebrochen und ihre Gärten „ausgereut" werden [123]. Eine solche Ordnung oder Satzung, die alle städtischen Grundeigentümer mitleiden müssen, ist nach Behauptung der Bamberger in allen Städten vorhanden [124].

## 2. Verpflichtung der Bürger zu sachlichen Leistungen an die Stadt.

### a) Steuer im allgemeinen.

Die alten Germanen kennen keine Steuern, sondern nur freiwillige Abgaben und Geschenke. Steuern kommen in Deutschland endgültig erst im Hochmittelalter zur Zeit der beginnenden Territorialstaaten auf. Zur Erfüllung der Bedürfnisse der Stadt genügen die persönlichen Leistungen der Bürger nicht. Besonders bei Bauarbeiten sind bezahlte Fachleute nötig. Die Arbeit der Bürger beschränkt sich lediglich auf Handlanger- und Fuhrwerksdienste. Zudem versucht man immer und überall die drückende persönliche Dienstpflicht gegen Zahlung einer Abgabe los zu werden. Zur Deckung des Geldbedarfs der Städte werden die Bürger mit Steuern belastet. Die finanziell-materiellen Bedürfnisse des städtischen Haushalts drängen die persönlichen Dienstleistungen immer mehr zurück. So kommt es, daß Steuer und Mitleiden häufig ein und dasselbe ausdrücken und oft nur zur stärkeren Hervorhebung nebeneinander gestellt sind. Ganz gleich, ob es sich um die substantivische Form „steur und mitleiden" [125] oder um die verbale „steuern und (mit)leiden" [126] handelt, beidemal sind die Worte hier tautologisch [127]. Werden noch andere zum bürgerlichen Mitleiden gehörige Lasten aufgezählt, so steht gewöhnlich die Steuer als erste voran [128]. Meistens wird nur sie als

---

121) GW. Wien 2, 2, S. 47, Nr. 2135.
122) Wolckern, Hist. Norimb. Dipl. S. 545.
123) Chroust 1, S. 118, 119.
124) Vgl. hiemit das moderne in der Zeit des Absolutismus entstandene Enteignungsrecht.
125) Chroust 2, S. 209.
126) O. Kulmbach, S. 292, 286; Sauer, Gesch. d. St. Lauf, S. 21.
127) Über Wesen und Bedeutung der Tautologie in der deutschen Rechtssprache, s. Hans Fehr, Kunst und Recht, 3. Bd. Dichtung im Recht, Bern 1936, S. 10, 11, 74.
128) Moser, RStHdb. 1, S. 82, 105; GO. Wien 2, 2, S. 267, Nr. 3130.

einzige, besonders typische, unter das Mitleiden fallende Last erwähnt [129]. Man spricht danach geradezu von „mitleidlichen Steuern“ [130].

### b) Ungeld.

Die älteste städtische Steuer ist das Ungeld. Es handelt sich hier um eine indirekte, besonders auf Getränke wie Wein, Most, Bier und Met, später auch auf Getreide u.a.m. gelegte Abgabe [131]. Der Ertrag wird gewöhnlich den Städten vom Stadtherrn ganz belassen, damit sie ihre Mauern, Gräben und Türme versorgen, bessern und bauen [132].

### c) Gewerfnis.

Eine andere Steuer wird mit „gewerffniss“ bezeichnet. Die Bedeutung dieses von „gewerf“ = Wurfgeschoß (collatio, conjectura) abgeleiteten Wortes ist wohl am besten mit Umlage, Abgabe, Geschoß oder Beisteuer wiedergegeben [133]. Das im Bistum Basel gelegene Gotteshaus Murbach, das dem Benediktinerorden gehört, erhält „stür, gewerffniss und ander mittliden zu einer jeden zytt, so das ir und des gotzhuss notturfft ervordert“, von den in seinem Gebiete liegenden Gütern [134].

### d) Losung.

Ein im Gebiet des Nürnberger Stadtrechts häufiger Name für eine Vermögenssteuer ist „Losung“ [135]. Es ist eine Art Einkommensteuer etwa in Höhe von 1 % [136]. In Nürnberg heißen danach die Steuereinnehmer, die eine wichtige Rolle gespielt haben, die Losunger. Das Egerer Stadtrecht verlangt von den Einwohnern der Stadt, daß sie „losung geben und mitleidunge haben“ müssen [137]. Ebenso sollen in Brünn die Geistlichen „alle losunge und alle beswerung mit der stat . . . leiden“ [138].

---

[129] Schmeller, Bay. WB. 1, Sp. 1441; GQ. Wien 2, 2, S. 135, Nr. 2545; ähnl. Grimm, WB. 6, Sp. 2359 „bei der . . . steuer zur mitleidenheit ziehen“.

[130] Haltaus, Sp. 1356/57.

[131] Lochner, Nürnberg, S. 176; Ungeld ist wesensgleich mit der Akzise.

[132] Sauer, Gesch. d. St. Lauf, S. 21; Plochmann, Urk. Gesch. d. St. Marktbreit, S. 67; D.St.Chr. 15, S. 84, 23., S. 367; Moser, RStHdb. 1, S. 105; 2, S. 701; Lünig, RA. 13, S. 422; Pez, Cod. 3, S. 298.

[133] Grimm, WB. 4, 1. Abt. 3. Teil Sp. 5622, 5623, 5632.

[134] Schöpflin, Alsatia Diplomatica, S. 413.

[135] Nürnb. Reform 1, S. 272, 273. — Vgl. Moser, RStHdb. 2, S. 366; Lünig, RA. 14, S. 144; v. Wolckern, Hist. Nor. Dipl. S. 710.

[136] Lochner, Nürnberg, S. 175, 176.

[137] Jelinek, Mh. WB. zu d. Sprachdenken. Böhmens, S. 510. S. 9.

[138] Rößler, RDm. 2, S. 386; — vgl. S. 348, 379; s. a. Moser, RStHdb. 2, S. 235.

### e) Schoß.

In anderen Gegenden Deutschlands, besonders Mittel- und Norddeutschlands, nennt man die Steuer, insbesondere die Vermögenssteuer, „Schoß". Die eigentliche Bedeutung von Schoß ist nach Grimm „das, was der einzelne zur Bestreitung gemeinsamer Ausgaben zuwirft" (zuschießt) [139]. In Görlitz (Lausitz) soll nach den Ratsannalen von 1513 ein Bürger, der mit der Stadt Händel hat und deswegen aus der Stadt gezogen ist, „die versessenen geschosser [140]) . . . vnd andere mitleidung . . . entrichten" [141]. Der schlesischen Stadt Nikolstadt wird von dem Herzog Wenzel von Schlesien 1348 ein Privileg verliehen, nach dem alle, die in der Stadt Handel oder Gewerbe treiben, mit den Bürgern „schossen" und „mitleidung" in allen Dingen haben sollen [142].

### f) Handwerks- und Gewerbesteuer.

### (Der Begriff des Mitleidens in Judenburg.)

Im alten Judenburg wird der Ausdruck „Mitleiden" sogar zur Kennzeichnung nur einer ganz bestimmten Steuer gebraucht. In den Steuerregistern taucht diese Anwendung seit dem Jahre 1579 selbständig auf. Die Bedeutung des Wortes wechselt. Bald ist das „Mitleiden" nur ein Zuschlag zur Gewerbesteuer, bald ist es der Name für die ganze Gewerbesteuer selbst. Der letztere Begriff setzt sich durch, besonders für die Zeit von 1648—1685. Im Jahre 1685 tritt neben das Mitleiden die „Handwerkssteuer". Wodurch sich die beiden Steuern unterscheiden, ist nicht bekannt. Offenbar ist das „Mitleiden" nicht mehr bloß an den Betrieb eines Gewerbes geknüpft, denn auch der Adel muß die Mitleidensteuer, aber nicht die Handwerkersteuer zahlen.

Zu erwähnen ist noch, daß man seit 1715 die Steuerbücher für die Gartensteuer, das „Mitleiden", die Handwerks- und Gewerbesteuer, dann die Ansagesteuer von Wein, Most, Honig und Kaufmannswaren einfach abgekürzt und zusammengefaßt als das „Mitleidensteuerbuch" bezeichnet [143].

### g) Baugeld — Grabengeld.

Die bisher genannnten Steuern sind ganz allgemein zur Deckung der städtischen Ausgaben jeglicher Art bestimmt. Das Baugeld oder das Grabengeld wird nur für den ganz bestimmten Zweck des Bauens oder für den Graben erhoben.

---

[139]) Grimm, WB. 9, Sp. 1596.
[140]) = rückständige Steuern.
[141]) Görlitz, RatsAnn. S. 337.
[142]) Wutke, Schles. Bergb., S. 39, 40; Moser, RStHdb. 2, S. 725.
[143]) Z. Steir. 27, S. 87—108.

Im Bamberger Immunitätenstreit wollen die Bürger nachweisen, daß die „Muntäter“ aus langem Herkommen schon ein Mitleiden mit ihnen haben. Aus diesem Grunde behaupten sie neben anderem: „item das pawgelt, da haben sie auch mit geliden mit den burgern, do man die stat mit bessert und vestet, das ir nucz ist und ein gemein frum ist in als den burgern“ [144]. Hierher gehört sicher auch der „pawwein“, den die Juden in Wien nicht „mitleiden“ müssen [145].

### h) Wachtgeld — Wachheller — Reitgeld.

Wer im Landgebiet von Görlitz Grundbesitz hat, ist verpflichtet, das „reitgeld vo viel auff zwei pferde vnd einen auffsetzer gelauffen, vnd andere mitleidung, das ist wachheller etc. zu entrichten“ [146]. Reitgeld ist die Abgabe, welche die bürgerlichen Besitzer von Landgütern anstatt der eigentlich in natura zu stellenden Pferde und Knechte für die Bedürfnisse des königlichen Gerichts bei Verfolgung flüchtiger Verbrecher zu zahlen haben. Wachheller ist eine Abgabe für den Schutz der Bürgerlandgüter [147].

Widmann erwähnt in seiner Chronik von Regensburg auch das Wachtgeld als bürgerliche Last, die unter den Begriff des Mitleidens fällt [148]. In Hof i. B. schafft man im Jahre 1534 die Bürgerwache ab und stellt dafür ständige Wächter an, „darzu dann die burgerschaft ihr wachgelt geben muß“ [149].

### i) Nachsteuer.

In vielen Städten müssen sich die Neubürger verpflichten, eine bestimmte Anzahl von Jahren nach ihrer Aufnahme, sich nicht ohne „Urlaub“ zu entfernen oder gänzlich wegzuziehen [150]. Überhaupt wird der Wegzug von Bürgern von der Stadt nicht gerne gesehen, da stets neben dem Verlust an Menschen auch bald mehr oder weniger Vermögen jeglicher Art, das sich die Wegziehenden im Schutze der Mauern erworben und erhalten haben, der Stadt verloren geht. Um das Streben der Bürger nach Freizügigkeit mit dem Interesse der Stadt, die Kräfte des Gemeinwesens zusammenzuhalten, auszugleichen, werden die Abziehenden mit der sog. Nachsteuer belegt [151].

---

144) Chroust 1, S. 175.
145) Schwind-Dopsch, S. 258.
146) Görlitz Rats Ann. S. 337.
147) Görlitz Rats Ann. S. 337.
148) D.St.Chr. 15, S. 84.
149) Meyer, GQ. Hof, S. 147.
150) GQ. Wien 2, 3, S. 278, 254; Rößler, RDm. 1, S. 61, Nr. 99.
151) Lünig, RA. 13, S. 118; M. Sulnf. S. 171; s. a. Nürnb. Reform 1, S. 273.

### k) Außerordentliche Lasten. — (Schaden).

„Schaden vnd frummen" sollen die Bürger miteinander leiden. In Kriegszeiten müssen daher oft neben den ordentlichen Steuern für die verschiedensten Zwecke noch ansehnliche Geldbeiträge aufgebracht werden [152]).

Auch die Kosten großer Prozesse, welche die Stadt führt, fallen unter diese Rubrik. Gegen Ende des über ein Jahrhundert währenden Immunitätenstreites trifft die Stadt Bamberg mit ihrem Gegner, dem Domkapitel, eine Vereinbarung. Neben den Aufwendungen, die nötig gewesen sind, „um des concillium ladungen" zu erreichen und zu befolgen und um die im Laufe der Zeit der Stadt auferlegten Strafen („peenen") zu bezahlen, werden im Zusammenhang auch alle übrigen Fragen behandelt, die sich um die „scheden [153]) der sach wegen gelitten hett und hinfür zu leiden gepurt" [154]).

In dem gleichen Sinne ist folgende Stelle zu verstehen: „Item wen die stat gemeingklich von einem tore zum andern geladten wirdt für das reich oder für ander gericht geistlichs oder erntlichs, das solten die munteter auch mit in leiden, wanne es ir dink als wol ist als der burger" [155]).

Ebenfalls hierher gehören die Naturalkontributionen an vorbei- oder durchziehende Heere oder Kriegshaufen. So berichtet ein Ratsmitglied, wie die Bamberger im Bauernkrieg den vor den Mauern lagernden Bauern „korn", „essen und getrank ins leger" zu bringen gehabt haben [156]).

Ist eine Stadt verschuldet, so sind alle Bürger etc. zur Tilgung der städtischen Schulden beitragspflichtig. Die Reichsstadt Gemünd erhält 1401 vom König Rupprecht ein Privileg: „daz alle gelegen güte, die an den zehenden vnd auch ettern, der zu irer stat gehoret, gelegen sint, soliche schulden . . . mit in helffen liden vnd auch tragen" [157]). Diese außerordentliche Mitleidenspflicht ist nur solange gegeben, als die Stadt in Not ist bzw. Schulden hat.

### l) Ansleg — Anlag — Schatzung usw.

Ordentliche wie außerordentliche Steuern werden ebenso wie die Zwecksteuern, die zu den ordentlichen Steuern gehören, entsprechend dem Vermögen und dem Besitz der Bürger und Inwohner veranlagt. Um die umfassende bürgerliche Mitleidenspflicht noch zu betonen und hervorzuheben, nennen viele Wiener Urkunden neben anderen Lasten das Mitleiden „in ansleg": „mit der vorgenanten stat in steur, ansleg, robath, zirkh, wacht und

---

152) Grimm, WB. 6, Sp. 2359; vgl. auch M. Wormat. S. 623.
153) und kosten, den und die (die) statt . . . von
154) Chroust 1, S. 7.
155) Ebenda, S. 175.
156) Chroust 2, S. 40.
157) Reg. Chron. Dipl. Ruperti S. 198, 199; s. a. Moser, RStHdb. 1, S. 700.

ander mitleidung . . . mitleiden zu wollen"[158]). In Münnerstadt nennt die Stadtordnung „steuer, beeth, anlagen vnd anders vom gemaines nutzs wegen ausgabe . . ., vnnd mitleiden"[159]). Anlage ist gleichbedetend mit Anschlag = Bemessung, Festsetzung der Steuer bzw. ihrer Höhe. Als Bezeichnung kommt in Augsburg vor: „Aufflegung", „Gelt", Satzung"[160]), in Frankfurt am Main: „Schatzung"[161]), in Nürnberg: „auffsatzung"[162]) und in Dinkelsbühl: „Ordnung"[163]). Der Pflichtige hat eben mit einem Wort das in der Stadt geltende Steuerrecht mitzuleiden[164]) oder, anders ausgedrückt, zu sämtlichen öffentlichen Angelegenheiten seinen Beitrag zu leisten. Er ist in „gemeiner Statt . . . Anligen steuerbar", heißt es in der Confirmation der Privilegien von Schwäbisch Hall durch Maximilian I.[165]).

### m) Zerung — Kosten.

Die Gemeindeglieder haben ganz allgemein die Kosten und Ausgaben der Gemeinde miteinander zu tragen. So hat in Österreich jeder in einem Ort Eingesessene „zu der zeit des pantaidings in die zerung[166]) mit der gemain mitleiden" zu tragen[167]). Die Bamberger verlangen von den geistlichen Immunitäten immer wieder, daß sie „koste, zerung und beswernüsse die durch die egenanten stat zu zeiten gescheen" mit ihnen leiden[168]).

### n) Armenpflege.

Hier soll auch das nach Unger heute noch in Steiermark gebräuchliche Wort „Mitleider"[169]) erwähnt werden. Man versteht dort darunter einen Bauern, „der als Nutznießer des Gemeindewaldes abwechselnd mit den anderen den Armen Kost zu geben hat"[170]). Auch in den Städten ist die Armenpflege größtenteils Sache der Gemeinde. Man wird daher wohl nicht

---

158) GQ. Wien 2, 3, S. 328, Nr. 5071; — vgl. S. 66, 111, 254, 266, 274, 278, 372, 391, 417; — GQ. Wien 2, 2, S. 2, 18, 257, 267, 279, 374; ebenso Lünig, RA. 13, S. 422.

159) Arch.UFrk. 3, 3. S. 143.

160) Moser, RStHdb. 1, S. 106.

161) ebda S. 601; 2, S. 998.

162) ebda 2, S. 366; ebenso in Schweinfurt Moser, ebda S. 701; Lünig, RA. 14, S. 144.

163) Lünig, ebda 13, S. 477.

164) S. a. Chroust 1, S. 118.

165) Moser, RStHdb. 1, S. 834.

166) Nahrung, Unkosten, Aufwand, Zehrgeld.

167) ÖW. 8, S. 14.

168) Chroust 1, S. 40.

169) Das Wort „mitleider" findet sich auch in einer Urkunde d. mährischen Stadt Trübau. C. D. Morav 14, S. 4.

170) Unger, Steirischer Wortschatz, S. 461.

fehlgehen, wenn man annimmt, daß es auch zu den bürgerlichen Mitleidenspflichten gehört, besonders seinen armen Mitbürgern zu helfen.

### 3. Verpflichtung der Bürger zu persönlichen Leistungen gegenüber dem Stadtherren bzw. dem König und sonstigen Fürstlichkeiten.

Die bisher besprochenen Leistungen dienen allein den Bedürfnissen der Stadt. Die Stadt selbst jedoch ist ihrem Landesherrn oder dem König, oft auch sonstigen Fürsten und Herren gegenüber, hinwiederum mitleidenspflichtig. Zu den der Stadt auferlegten Leistungen haben die Bürger ihren Beitrag zu leisten. Während auf dem flachen Lande die einzelnen Personen, Höfe, Grundstücke etc. beschwert sind, zählt es zu den Vorteilen der Stadt, daß sie in ihrer Gesamtheit als juristische Person belastet wird und wieder von sich aus auf ihre Bürger und Inwohner die einzelnen Teillasten je nach Vermögen ausschlagen und verteilen kann.

#### a) Gastung — Herberge.

Es ist ein altes Recht des Königs, Herberge und Bewirtung für sich und sein Gefolge fordern zu können. Das gleiche Recht nehmen in der Zeit des ausgehenden Mittelalters die Landesfürsten in ihren Städten in Anspruch Die Bürger sind verpflichtet, mit der Stadt zu leiden und die ihnen von der Stadt zugewiesenen Personen zu bewirten und zu beherbergen. Auch für Unterbringung der Pferde und Wagen hat die Stadt zu sorgen. Es ist verständlich, daß diese Pflicht sehr lästig werden kann. Kaiser Ludwig der Bayer nimmt daher ein Rothenburger Spital in seinen Schutz und befiehlt, daß es nicht mit „Gastungen, Herbergen, Diensten“ etc. ins Mitleiden gezogen werde [171]).

#### b) Geschenke — Ehrung.

Kommen Könige, Fürsten und sonstige adelige, hochgestellte oder berühmte Persönlichkeiten in eine Stadt, so ist es überall Sitte, sie und ihre Begleitung zu beschenken und zu ehren. Die großen Kosten, welche diese städtische Pflicht verursacht, machen einen bedeutenden Teil des Haushalts aus. Um der Stadt ihre Aufgabe zu ermöglichen, haben die Bürger ihre Beisteuer entsprechend zu zahlen. In den Urkunden der Stadt Bamberg finden sich hierüber 2 Stellen. In der einen aus dem Jahre 1431 (1397) wird die Ansicht ausgesprochen, daß alle „zu erunge der fursten, ander prelaten und geistlicher und werntlicher herrschaft, rittere und stete“ beizutragen haben [172]). Die andere aus dem Jahre 1394 beginnt: „Zu dem ersten, so haben die muntater

---

[171]) Lünig, RA. 14, S. 337.
[172]) Chroust 1, S. 40; — vgl. auch S. 17.

aller schenke und erung, die dy stat getan hat von der stat wegen fürsten, herren, rittern, knechten und burgern, mit der stat geliden und ir anczahl gegeben und ist alle weg ir einer von der muntater wegen mit den burgern gangen, wanne die schenke, die da beschehen, die beschehen durch der stat willen und ist ein gemeiner nucz den burger und in“ 173).

### c) Fron — Dienst.

Die Frondienste der Bürger gegenüber dem Stadtherrn sind gewöhnlich genau bestimmt; denn grundsätzlich sind die Städter persönlich frei und allein für die Stadt zu arbeiten verpflichtet, soweit es eben die Belange der städtischen Gemeinschaft erfordert. Lastet nun auf der Stadt oder der ganzen Landschaft eine Fron, dann haben alle, Bürger und Inwohner, einer wie der andere, die betreffenden Dienste zu erfüllen oder mit anderen Worten gesagt „mitzuleiden“ 174).

### d) Wehrdienst — Heeresfolge.

Sowohl gegenüber der Stadt wie gegenüber dem Landesherrn besteht für die Bürger die allgemeine Wehrpflicht. In den Kriegen des Fürsten oder des Königs müssen sie mit ihm „reisen“, „Landreisen“ oder „Landfolge tun 175). Je mehr Leute der Stadt für die Heeresfolge zur Verfügung stehen, desto leichter wird die Last für den einzelnen. Dem Bamberger Bischof haben sowohl „Muntäter“ wie Bürger ins Feld zu folgen. „Item wenne es ist, das ein herr bedarf schüczen durch des landes notdürft und schirmes willen, so haben sie mitgeliden, wanne ir nucz als wol ist als der burger. Item wen ein gemein außgezogen ist von des landes nucz wegen, so haben sie dasselb auch getan“ 176).

## 4. Verpflichtung der Bürger zu finanziellen Leistungen an den Stadt- bzw. Grundherren und den König.

### a) Zins — Gült.

Bei den finanziellen Leistungen der Stadt an den Stadtherrn sind, wenn man nur die ordentlichen oder regelmäßigen Abgaben betrachtet, 2 Arten zu unterscheiden. Die eine Art hat ihren rechtlichen Grund in der Tatsache, daß der Fürst oder Bischof als Obereigentümer des Grund und Bodens, auf dem die Stadt errichtet ist, „Zins oder Gült“ verlangt. Obwohl es sich hier um

---

173) ebda S. 175.

174) ebda S. 47; Wutke, Schles. Bergb. S. 40; Nikolsb. Urb. S. 129, 132, 135, 136.

175) Herrgott, M. Austr. 3, 1 S. 35 Nr. 38; Moser, RStHdb. 1, S. 834.

176) Chroust 1, S. 175; — GQ. Wien 2, 3, S. 312 Nr. 5003.

eine privatrechtliche Abgabe handelt, fällt sie doch auch unter den Begriff des bürgerlichen Mitleidens [177]). Dem stehen die ebenfalls unter den gleichen Begriff fallenden öffentlich-rechtlichen Abgaben, die Steuern, gegenüber.

### b) Steuer — Bede — Landsteuer — Losung.

Ein Hauptbestandteil der städtischen Freiheiten ist die landesherrliche Steuerfreiheit oder zum mindesten Steuerermäßigung. In Österreich nennt man die landesfürstlichen Städte und Märkte, die irgendeinen in der Höhe gewöhnlich umstrittenen Anteil zu den landständischen Steuern aufzubringen haben, die „mitleidigen Städt und Märkt" [178]) oder wie in Steiermark „die mitleidenden Städte und Märkte", weil sie mit den anderen Ständen „leiden", d. h. Steuern zahlen [179]). Die hohen Standespersonen unterstehenden Städte, die nicht zu den steiermärkischen Landständen gehören, werden als die „unmitleidigen Städte und Märkte" bezeichnet [179]). Die Verteilung der auf die einzelne Stadt fallenden Quote, in manchen Fällen auch Pauschalsumme (z. B. das Wochengeld in Bamberg) [180]). besorgt die Stadt selbst.

Im Gegensatz zur „Stadtsteuer" [181]) ist die allgemeine Bezeichnung „Landsteuer" [182]). Ein Wiener Lehrer des geistlichen Rechts, der einen Hof gekauft hat, soll „sunderlich ob lanntssteur aufgelegt werden, mitleiden" [183]). Die Landsteuer oder landesfürstliche Bede ist die älteste, in Deutschland nachweisbare Steuer. Beeth, Bett, bete ist der Name hiefür, d. B. in der Auf-

---

[177]) Chmel, Reg. Chr. Regis Ruperti S. 199; Q. Kulmbach, S. 286, 292; Pfeufer, Beyträge, S. 440.

[178]) Cod. Austr. 1. S. 305.

[179]) ZRG. 43 S. 397. — Hier sind noch die Ausführungen von Matthias Höfer, Etymolog. WB. der in Oberdeutschland, vorzüglich aber in Österreich üblichen Mundart, anzuführen. Danach gehören „mitleidige Ortschaften" (Städte und Märkte) zwar auch zu den Landständen. Wesentlich für den Begriff aber ist, daß sie „keine entscheidende Stimme haben, und gleich anderen Städten des Landes sich vieles gefallen lassen müssen". Die absolutistische Macht der Habsburger in ihren Erblanden hat offenbar zu dieser Auffassung des Wortes „mitleidig" beigetragen. Nach Höfer sind weiter „mitleidige Ortschaften oder Personen" mit alten Privilegien versehen, die sie eigentlich von den öffentlichen Lasten befreien. Doch im Interesse der Billigkeit und einer allgemeinen Gleichheit werden sie „in das Mitleiden gezogen". Ganz deutlich sind hier die Spuren der Aufklärung und der Gedanken der französischen Revolution zu erkennen. Zum Wesen des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Begriffs des bürgerlichen Mitleidens sagen diese Zeilen nichts.

[180]) Mayer, Versuch einer Abh. über Steuern u. Abgaben S. 157/58.

[181]) GQ. Wien 2, 3, S. 48, 111, 135, 172, 220, 395.

[182]) ÖW. 7, S. 798; s. a. Pfeufer, Beyträge, S. 499; — Im Fürstentum Sagan „allgemeine mitleidung und landescontributiones". Wutke, Schles. Bergb. S. 270.

[183]) GQ. Wien 2, 2, S. 212 Nr. 2870.

zählung der Mitleidensarten in Münnerstadt, Schweinfurt und Bamberg[184]), wobei Schweinfurt als Reichsstadt seine Steuer dem König schuldet.

Zu „des Reichs Steuern“ sollen nach einer Urkunde Kaiser Friedrichs III. die Einwohner von Donauwörth „Mitleiden haben“[185]). Wien nennt die vom König auferlegte Steuer, die jeder Bürger „nach pillichkeit leiden“ soll, „Losung“[186]).

### c) Ungeld.

Auch die im Mittelalter für die städtischen Belange bestimmte indirekte Steuer, das Ungeld, fließt manchmal in die Kasse des Landesfürsten. Nach dem Willen des Bischofs Arnold (1291) gilt in Bamberg der Satz: „Episcopi etiam bambergenses habebunt illas Eventiones, quae Ungelt nuncupatur“[187]). Der Markt „Undernbreit“, der 1562 durch Kaiser Ferdinand privilegiert wird, hat nur dann „gebührend mitleiden zu tragen“, wenn seine Herrschaft „gemeinem Reich oder der Ritterschaft in Franken zu Nothdurft und Guten ein . . . Umgeld anlegen müssen“[188]).

### d) Handels- und Gewerbesteuer – Grenzzölle – Zölle.

Selbst Handel und Gewerbe werden in manchen Städten für den Landesherrn besteuert. In Wien werden nach einer besonderen Ordnung Abgaben zur Aufbringung der herzoglichen Steuer von jedem Eimer „most“ und „morisch“ eingetrieben. Auch auswärtige Kaufleute sollen mit der Stadt dafür von jedem Wagen und jeder Ware „leiden“[189]). Ähnlich gehören in Trachenberg (Schles.) „biergefäll“ und „granizzölle“ neben anderen „mitleidungen“ dem Fürsten[190]). Zollfreiheit im Territorium des Landesherren ist das Vorrecht der Städte. Die Reichsstädte Mainz, Straßburg, Worms und Speyer, deren Stadtherr der König ist, schließen wegen des Rheinzolls bei Oppenheim einen Vertrag mit dem Erzbischof von Mainz. Sie verlangen, daß sie alle vier gleich behandelt werden: „waz einer stat leid ist, das sol auch der andern leit sin“[191]).

---

184) Arch.UFrk. 3, 2, S. 143; Chroust 1, S. 32; Pfeufer, Beyträge, S. 436, 442; M. Guinf. S. 171, 183, 184, 289.

185) Lünig, RA. 13, S. 422.

186) Ber. Altert Wien 3, S. 305 Nr. 28.

187) Pfeufer, Beyträge, S. 402, 98.

188) Plochmann, Urk. Gesch. d. St. Marktbreit, S. 67.

189) Schwind-Dopsch, S. 258, 259.

190) Wutke, Schles. Bergb. S. 194.

191) Hilgard, Urk. z. Gesch. d. St. Speyer, S. 281; – vgl. M. Guinf. S. 209, 210.

### e) Anschlag — Anlag.

Zusammenfassend werden auf die Städte fallende landesfürstliche Steuern und Abgaben als Anschläge oder Anlagen zum bürgerlichen Mitleiden gezählt. Der Speyerische Reichstagsabschied von 1544 zieht die Städte in das „gemeine Mitleiden", d. h. er belegt sie mit einer alle treffenden „durchgehenden Anlag", ganz gleich, ob sie „in des Heyl: Reichs Anschlägen begriffen oder nicht"[192]).

Nürnberg hat anläßlich eines Reichsfeldzuges im Jahre 1474/5 wegen des auf die Gemeinde treffenden kaiserlichen Anschlags Bedenken. Man ist sich unklar darüber, ob die Stadt „costen und schaden", die der Krieg mit sich bringt „helfen mitleyden und tragen" muß[193]). In der schlesischen Herrschaft Trachenberg spricht man von „landesanlagen"[194]).

### f) Außerordentliche Steuern und Abgaben.

Außerordentliche Steuern werden unerwartet aus besonderen Anlässen notwendig. Hier spielen die Kosten der landesherrlichen Kriege eine bedeutende Rolle. Zu diesen Ausgaben haben Land und Städte beizutragen. Das Aufbringen der Summen durch Bürger und Inwohner geht genau wie bei den ordentlichen Steuern vor sich. Sie gehören wie diese zur bürgerlichen „Mitleidung"[195]). Die „türkenhülfen" der Herrschaft Trachenberg[196]) und die Beiträge zur „Türken Rays" der Stadt Wien[197]) fallen unter den gleichen Begriff. Auch die Heiratssteuer der Königin von Polen hat die Stadt Wien „mitzeleiden"[197]). Wie es zum schuldigen Mitleiden der schwäbischen Ritterschaft gehört, die anfallenden „Quartier-Kösten" zu tragen, so wird es höchstwahrscheinlich auch zu den Pflichten der Bürger gehören Einquartierungslasten miteinander zu leiden[198]). Genau so wie ordentliche Steuern werden die eine Stadt betreffenden Brandschatzungen und Contributionen auf die Bewohner umgelegt[199]). Gerade hier tritt besonders stark der tiefe Inhalt des bürgerlichen Mitleidens hervor, Gut und Übel, Schaden und „frummen" miteinander zu tragen.

### 5. Verpflichtung der Bürger, Recht und Gericht miteinander zu leiden.

Die Wichtigkeit eines autonomen Stadtrechts in der Geschichte der deutschen Städte ist bereits erwähnt worden. Sind es doch gerade das eigene

---

[192]) Gothein, Collog. S. 67; — vgl. D.St.Chr. 10, S. 431; CD. Sil 27, S. 199; GQ. Glatz 2, S. 206.
[193]) D.St.Chr. 10, S. 431.
[194]) Wutke, Schles. Bergb. S. 194.
[195]) Chroust 1, S. 47; GQ. Wien 2, 3, S. 312 Nr. 5003.
[196]) Wutke, Schles. Bergb. S. 194.
[197]) Cp. Wien S. 165.
[198]) Moser, RStHdb. S. 783.
[199]) Chroust 2, S. 40; Arch.UFrk. S. 104, 116.

Recht und der eigene Gerichtsbezirk, die Stadt und Land voneinander scheiden. Alle von der Stadtmauer umschlossenen Personen sollen unter dem gleichen Gericht und einer einheitlichen Rechtsordnung stehen. „Ein gericht und ein mitleiden" für „stat und muntat" ist die immer wiederkehrende Forderung der Bamberger [200]). Auch das Recht vor dem Gerichte einer Stadt „geben und nemen" [201]), wie es in den Urkunden heißt, gehört zum Begriff des bürgerlichen Mitleidens. Hinsichtlich der genossenschaftlichen Verbindlichkeiten eines Bürgers, der sein Bürgerrecht aufgibt, um sich so seiner Steuerpflicht zu entziehen, bestimmt das Stadtrecht von Zürich, falls er weiter in der Stadt wohnt: „der sol liden alle die gesetzede vnd einvunge vnd dû gerihte, dû ein burger liden sol vmb alle sachen" (Richtebrief, IV, 16) [202]). Die Unterstellung unter die städtischen Rechtsnormen als Mitleidenspflicht der Bürger findet sich ebenfalls in den fränkischen Städten Bamberg und Hof [203]).

Hier kommt nur die Formel Gericht, Gesetz, Recht, Ordnung, Satzung [204]), etc. „leiden" oder höchstens „mit . . . leiden" vor. Das Wort „Mitleiden" fehlt sowohl als Substantiv wie als Verbum. Offensichtlich überschneidet sich der rechtliche mit dem noch heute üblichen Gebrauch von Leiden. An eine scharfe Trennung der beiden Anwendungsformen im Sprachgebrauch der damaligen Zeit ist nicht zu denken. Daß es sich auch hier um das gleiche bürgerliche Mitleiden handelt wie bei den Steuern und Frondiensten, zeigen die Stadtrechte König Wenzels I. für Brünn: „Wir wellen, wer in der stat . . . ist wonhaft, das schol allen recht haben mit den purgern und der di mit den purgern leit ubel oder guet, im gericht und der losung, der schol von aller maut ledick sein" [205]). Demnach wird jedem Stadtbewohner, der nach den Gesetzen der Stadt seine Steuern zahlt und dessen alleiniger Gerichtsstand vor dem Stadtgericht ist, Zollfreiung gewährt. In einer Bamberger Urkunde werden die Mitleidenspflichten der „Muntäten" aufgezählt: „das sie mit der . . . Statt . . . leithen, es seye Bett, Steuer, Wach, Gerichten oder andere Dingen" [206]).

Strafe leiden, wie wir auch heute noch sagen, ist dagegen keine bürgerliche Mitleidenspflicht, da sie nur den einzelnen Übeltäter oder schädlichen Mann trifft, nicht aber, wie das Recht selbst, alle Bürger gleich umfaßt [207]).

---

[200]) Chroust ,1 S. 40, 202. Enge Verbindung von gericht und mitleiden HW. 8, S. 987. GQ. Wien 2, 2, S. 250 Nr. 3043.

[201]) Arch.UFrk. 7, S. 263.

[202]) Maurer, Geschichte d. Städteverfassung 2, S. 868.

[203]) Schuberth, Versuch, S. 254; Meyer, GQ. Hof, S. 330; Pfeufer, Beyträge, S. 513.

[204]) Chroust 1, S. 118.

[205]) Rößler, RDm. 2, S. 348.

[206]) Pfeufer, Beyträge, S. 442.

[207]) Zoepfl, Carolina S. 5 § 2 Anm. b; Lehnes, Geschichte der Stadt Neustadt a. d. Aisch, S. 305; Meyer, GQ. Hof, S. 332; Moser, RStHdb. 2, S. 447, 464; Lünig, RA. 13, S. 465.

Anders ist es mit den der Stadt allgemein auferlegten Strafen, die alle belasten [208].

Hinwiederum haben selbstverständlich die Bürger zu den Kosten der Ausführung der Urteile mitzuleiden. So heißt es von den Bamberger Muntätern: „Item was man bütellons von der stat wegen gemeinklich gibt, do haben si auch mitgeliden“ [209].

### 6. Verpflichtung der Bürger, Stadtämter zu bekleiden.

Zur Ausübung der autonomen Verwaltung, der Rechtsprechung, Gesetzgebung und der sonstigen Rechte und Freiheiten der Stadt sind gewisse Organe nötig. Die Städte kennen keine besoldeten Berufsbeamten. Alles geschieht grundsätzlich ehrenamtlich. Anteile an den Strafgeldern, Festessen, Steuerfreiheit, sogar Freiung vom bürgerlichen Mitleiden [210] oder sonstigen Vorteile sollen die Ämter bekleidenden Bürger für ihre Aufwendungen und Mühen um das gemeine Wohl entschädigen. Da die mit den Ämtern verbundenen Lasten und Auslagen oft sehr kostspielig sind, besitzen tatsächlich nur die wohlhabenden und angesehenen Bürger Amtsfähigkeit. Allgemein besteht jedoch für den Bürger die gesetzliche Pflicht, ein ihm angetragenes Amt anzunehmen [211] und zum Nutzen der Gemeinde zu verwalten. Die Ausübung des öffentlichen Dienstes für das Wohl der Stadt gehört wie die nachfolgenden Beispiele zeigen, auch zum bürgerlichen Mitleiden.

#### a) Stadtrat, Schultheiß, Richter u. a.

Unter den Gemeindeorganen ist das vornehmste der Stadtrat. Die mittelalterlichen Ratsherren sind meistens Richter, Verwaltungsbeamte und Gesetzgeber zugleich. So wird in Ödenburg „in praesentia Herrn Statt-Richters und deren andern 5 Raths Mittleid“ verordnet, daß der Stadtkämmerer den gleichen Eid wie die Ratsherren zu leisten hat [212]. Von der Verpflichtung der städtischen Beamten „des Schultheißen, der Burger, der Richter, der Amptleuth, der Mannzahler“ für die Durchführung ihrer Anordnungen, nötigenfalls mit Gewalt, zu sorgen, spricht § 438 des Bamberger Stadtrechts in den Worten: „darzue solle der Schultheiß vndt andere die da bey Ihme sein, auf Ihr laidt getrewlich thuen“ [213].

---

[208]) Vgl. S. 54 und S. 60 der Arbeit.

[209]) Chroust 1, S. 175; — ähnl. auch M. Wormat. S. 630.

[210]) Scherer, Rechtsentw. Forchheims, S. 15.

[211]) Vgl. Auer, München, S. 178, 179; Arch.UFrk. 2, 3 S. 179; 3, S. 134, 135, 136; vgl. noch heute § 1785 BGB. (Vormund) und §§ 22, 23 DGO. (Gemeindeämter).

[212]) M. Hung. Jur. Hist. 5, 2 S. 398.

[213]) Zoepfl, S. 123; — über das „leiden“ der Amtspflichten von „schultheiß und richter und greffen“ siehe auch M. Wormat. S. 630. Dort müssen die genannten Beamten notfalls bei der verachteten Arbeit des Henkers mit Hand anlegen.

### b) Steuereinnehmer u. a.

Die Ratsordnung Speyers aus dem Jahre 1 30 erkennt den Steuereinnehmern, die durch diese Arbeit für die Stadt das Ihre versäumen müssen, eine Entschädigung zu. Der „Mal-Ungelte" erhält 4 Gulden und der „Huss-Ungelter" 5 Gulden, da sie, wie es in der Begründung heißt, „etwas Mitleidens mit dem Rate haben" [214]), also dem Rate bei der Verwaltung der bürgerlichen Angelegenheiten helfen. Weil die Bamberger Immunitäten „in alle mitleiden" sind, „darumb haben sie einen mitbaumeister im burgerhof, auch ihre mitgeordnete einnemer in der wochenstuben" [215]).

### c) Stadtbote.

Ein wichtiger, aber auch gefährlicher und zeitraubender Dienst sind die Botengänge oder Botenritte im Mittelalter. Ihr Aufgabenkreis entspricht etwa dem unserer heutigen diplomatischen und konsularischen Vertretungen. Wieder gibt uns hier das Bamberger Stadtrecht die klarste Belegstelle. So heißt es „auch um bottschaft zu thun, boten zu bestellen" sollen die Muntäter der Stadt „zu sollicher mitleidunge verbunden sein" [216]).

Speyer bestimmt für jedes halbe Jahr zwei Ratsherren für die Besorgung seiner Botenritte. Beide sind verpflichtet, täglich in den Geschäften und Angelegenheiten der Stadt zu reiten, wenn es nötig ist [217]). In den Kosten jedoch so der Rat mit ihnen „billich . . . Mitlyden" haben [218]). Mit anderen Worten: der Rat hat die beiden Botenreiter, um ihnen die Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern, entsprechend zu unterstützen bzw. zu entschädigen. Erleidet ein Bürger dabei einen Schaden, dann leistet ihm die Stadt Ersatz [219]).

## 7. Allgemeine bürgerliche Treupflicht.

Daß die mit einem Stadtamt ausgestatteten Bürger durch einen eigenen Eid nochmals zu besonderer Treue und Fürsorge ihrer Stadt gegenüber verpflichtet werden, ist ohne weiteres verständlich. Sie sind gehalten, nach ihren Kräften das Beste für die Gemeinde zu tun, zu reden und zu werben [220]). Die gleiche Treue- und Mitleidenspflicht gegenüber dem städtischen Gemeinwesen ruht auf allen, die innerhalb der Stadtmauern wohnen. So haben die Muntäter mit den Bambergern „umb freiheit und brief, die man erwirbet umb der

[214]) Moser, RStHdb. 2, S. 724.
[215]) Chroust 2, S. 214, 215; — s. a. Arch.UFrk. 35, S. 51.
[216]) Chroust 1, S. 41.
[217]) Lünig, RA. 14, S. 500.
[218]) Ebenda. Moser, RStHdb. 2, S. 724.
[219]) v. Bezold, Rothenburg, S. 144.
[220]) Lünig, RA. 14, S. 500; — vgl. Schuberth, Versuch, S. 254; Auer, München, S. 178, 179.

stat freiheit, das man zollfrei und desto sicherer sei . . . auch mitgeliden“ [221]). Alle Bürger sind überall und jederzeit verpflichtet, die Interessen ihrer Stadt zu wahren und für die Erweiterung ihrer Rechte durch Erwerb von Privilegien zu sorgen, die im Mittelalter oft nicht ohne bedeutende Gegendienste erteilt werden. Sie müssen gewöhnlich mit schwerem Gelde oder durch sonstige Opfer erkauft werden. Ihre Verleihung bildet eine der wichtigsten Einnahmequellen für die fürstliche oder königliche Kasse.

## C. Zusammenfassende Begriffsdefinition.

Der Begriff des bürgerlichen Mitleidens umfaßt, wie wir gesehen haben, alle öffentlichen Pflichten der durch ihre enge Nachbarschaft auf Gedeih und Verderben miteinander verbundenen Stadtbewohner. Nach dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit oder Verhältnismäßigkeit soll jeder entsprechend seiner Leistungsfähigkeit möglichst ein gleich großes subjektives Opfer bringen.

Bürgerrecht, Wohnsitz, Grundbesitz und Vermögen jeglicher Art sind die hervorstechendsten Belastungsgegenstände. So sind Dienstobjekte Häuser, Stadel [1]), Hofstätten, Badstuben, Gärten, Baumgärten, Krautgärten, Wiesen, Wismad [2]), Weiden, Fischgüter, Fleischbänke, Weingärten, Weinberge, Lehen [3]), Zehnten und Urbare oder sonst Zins und Gült tragende Grundstücke.

Auch Personen- und Sachgesamtheiten, wie Zünfte, Zechenbrüderschaften und ganze Erbschaften werden als Belastungseinheit genannt. Gleichgestellt ist diesen Anknüpfungspunkten jede Ausnützung der in der Stadt gebotenen Möglichkeiten wie die Ausübung von Handel-, Verkehrs- und Handwerksbetrieben. Schon allein der Genuß des militärischen Schutzes, der Allmende und der sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Stadt verpflichtet. Im Interesse der städtischen Macht werden sogar ehemalige Bürger und zeitweilig anwesende Stadtfremde entsprechend dem Prinzip der Gegenseitigkeit herangezogen.

Der von den Städten vertretene genossenschaftliche Grundsatz der Allgemeinheit der Belastung ist vielfach durchbrochen. Schon von den Städten selbst können sich Bürger ihre persönliche Leistungsfreiheit durch Kauf erwerben. Selbstverständlich haben Privilegien der Landesfürsten oder der Könige dieselbe Wirkung. Für das Gedeihen der Stadt wichtige oder um sie verdiente Personen wie Neubürger, Hebammen, Ärzte, städtische Beamte, Waffenhandwerker, Handwerker, die neue Erwerbszweige einführen, usw. sind ebenfalls frei. Aus sachlichen, allgemein gütigen Gründen werden, um Härten zu vermeiden, die Lasten für Witwen und sonstige vom Unglück Be-

[221]) Chroust 1, S. 175; — ähnlich S. 40/41.
[1]) GQ. Wien 2, 2, S. 112 Nr. 2425.
[2]) Ebenda S. 212 Nr. 2870.
[3]) GQ. Wien 2, 1 S. 378 Nr. 1636; Nikolsb. Urb. S. 228.

troffenen und Verarmte, wie Brandleider usw. vermindert oder ganz gestrichen.

Nichtbürger und als außerhalb der städtischen Genossenschaft stehend frei sind Adelige, Geistliche, Lehrer, landesfürstliche Beamte und ihre Hausangehörigen bzw. ihr Gesinde. In Bezug auf die bürgerlichen Pflichten sind ihnen gleichgestellt Ausländer und Juden, die stets als Fremde empfunden werden.

Fürstliches, adeliges und geistliches Eigentum ist dinglich frei oder immun, d. h. die Bewohner eines solchen Eigentums unterstehen nur dem Recht ihrer Herrschaft. Hierher gehört auch die Freiheit öffentlicher Anstalten und Stiftungen [4]) wie der Schulen. Selbst Bürgerbesitz kann realfrei werden.

Unter den einzelnen Äußerungen des bürgerlichen Mitleidens stehen die persönlichen Leistungen obenan. Die allgemeine Wehrpflicht umfaßt die Pflicht zum Wachen, Torhüten, zur Rundwache, Teilnahme an Kriegszügen, Unterstützung der städtischen Sicherheits- und Ordnungsorgane bei Unruhen, zur Waffenbeschaffung und Übung in deren Handhabung. Daneben besteht eine allgemeine Dienstpflicht an der Stadtbefestigung, der Errichtung von öffentlichen Stadtbauten, der Erhaltung oder Neuherstellung von Wegen, Stegen und Brunnen mitzuarbeiten. Auch Eingriffe in sein Privateigentum muß sich der Einzelne im Interesse der Gemeinschaft gefallen lassen.

Weiter gehören zu den bürgerlichen Pflichten sachliche oder finanzielle Leistungen. Dazu zählen Steuern aller Art: Ungeld, Gewerfnis, Losung, Schoß, Gewerbe- und Grundsteuer usw. An Zwecksteuern, die oft als Ablösung persönlicher Dienstpflichten erscheinen, sind besonders das Bau-, Graben- und Wachgeld zu nennen. Für Inanspruchnahme der städtischen Dienste gibt es den Wachheller und das Reitgeld. Beide entsprechen etwa dem, was wir heute mit Gebühr bezeichnen.

Zu außerordentlichen Schäden und Lasten ist ebenfalls ein Beitrag zu leisten. Ganz allgemein haben die Bürger Kosten, „Zerung", Anschläge, Anlagen und Schatzungen jeglicher Art mitzuleiden. Hierher gehört auch die Unterstützungspflicht gegenüber den Armen.

Ist die Stadt als Rechtsperson Königen und Fürsten gegenüber zur Gewährung sowohl von Verpflegung, Herberge, Geschenken, Ehrungen jeglicher Art, zu Fronden und Heeresfolge als auch von Zinszahlungen, Steuern, Beden, Ungeld, Zöllen, Anschlägen und Anlagen, zu außerordentlichen Steuern und Abgaben wie Heiratssteuer und Kontributionen verpflichtet, so werden diese Lasten regelmäßig auf die Bürger abgewälzt und fallen unter den Begriff des bürgerlichen Mitleidens.

Recht, Gericht und Gerichtskosten im Interesse der städtischen Ordnung miteinander zu tragen, gehört ebenso zu den Beschwerungen der Bürger wie die allgemeine bürgerliche Treupflicht, überall und allzeit für der Stadt Gun-

---

[4]) GQ. Wien 2, 2 S. 47 Nr. 2135.

sten zu handeln und angetragene Ämter wie Stadtrat, Steuereinnehmer und Stadtbote zu übernehmen[5]).

Öffentliche Interessen und Gemeinschaftsaufgaben haben im Mittelalter den Vorrang. Freudige Erfüllung der öffentlichen Pflichten bildet die Voraussetzung für jedes gedeihliche städtische Gemeinschaftsleben. Die starke und bis ins einzelne geregelte Verbundenheit von Bürger und Stadt im bürgerlichen Mitleiden hat ihre Frucht dann auch in der Blüte der Städte getragen, deren Höhepunkt in die Zeit des schwäbischen und rheinischen Städtebundes und besonders der Hanse fällt.

---

[5]) Zum Vergleich soll hier eine Urkunde aus dem Jahre 1477 zitiert werden, die einen klaren und interessanten Überblick gibt über all das, was in einem mainfränkischen Dorf zum Mitleiden gehört. Je dem Ort wohnen sowohl würzburgische Untertanen wie auch sog. Reichsmänner. Beide haben ihren eigenen Schultheiß. Sie geloben sich gegenseitig „guete hauszgenosszen mit den andern ausz der gemeinde zu sein vndt zu pleiben, auch einen gemeinen dorffriet getreulich helfen behalten, wehren, schuczen vnd schirmen, je welchen weg sich das begeben würde, es were an prantschaczung oder andern gewaltsam, soferrn die dorffsmarckh zu Geltersheim reicht vndt ist. Vndt was sonst das dorff vnd kirchhoff zu befriden mit wachen, zeunen oder graben noth würde, das sollen dieselben reichsmenner mit der ander gemeinde leiden vndt thuen.“ M. Sunf. S. 296.

# Anhang.

### Vorbemerkung:

K = königliche oder kaiserliche Urkunden, Privilegien und Gesetze.
L = landesfürstliche Urkunden, Privilegien und Gesetze.

Die mit einem *) bezeichneten Belegstellen wurden mir von Herrn Professor von Künßberg, dem ich an dieser Stelle für seine Mühe herzlich danken möchte, aus dem Zettelkatalog des Deutschen Rechtswörterbuches mitgeteilt.

## Index der Belegstellen für „Mitleiden":

I. Alphabetisch nach den Städtenamen geordnet.

| | | |
|---|---|---|
| Aalen | 1366 | Moser, RStHdb. I S. 82 K |
| Altenburg | 1527 | Mitt. Osterland V, S. 348 *) |
| Augsburg | 1451 | D. St. Chr. V S. 391, 392 K *) |
| | 1506 | Lünig, RA XIII S. 118 K |
| | 1511 | Moser, RStHdb. I, S. 105 K |
| | 1521 | Moser, RStHdb. I S. 106 K, Lünig, RA XIII S. 123 K |
| | 1534 | D. St. Chr. XXIII 367 |
| Atzgersdorf (Dorf) | — | ÖW VII S. 647 *) |
| Aussee (Markt) | 1568 | ÖW X S. 22 |
| Bamberg | ca. 1350 | Zoepfl, D. alte Bamberg. Recht als Qu. d. Carolina S. 50, Urk. B. S. 123 |
| | 1394 | Chroust I, S. 175 |
| | 1430 | Chroust I, S. 10, 17 |
| | 1431 | Pfeufer, Beyträge S. 436, 437, 440, 442 K Chroust I, S. 32, 33, 54, 59, 70, 202 L |
| | 1431 (1397) | Chroust I, S. 40, 41, 46, 47 |
| | 1432 | Chroust I, S. 66 |
| | 1433 | Chroust I, S. 106, 113, 114, 118, 119 |
| | 1437 | Chroust I, S. 330 K |
| | 1438 | Chroust I, S. 344, 347, 351 L |
| | 1439 | Pfeufer, Beyträge S. 513; Chroust I, S. 357 |
| | 1440 | Chroust I, S. 364 K |

| | | |
|---|---|---|
| | 1525 | Chroust II, S. 19, 20, 40, 132, 209, 213, 214, 215 |
| | – | Schuberth, Staats- und Gerichtsverf. in Bamberg, S. 254 |
| | – | Pfeufer, Beyträge S. 96, 98, 126, 216. |
| | – | Heukam, Immunitäten und Civitas S. 64 |
| Bayreuth | 1525 | Q.St. Bayreuth S. 181 *) L |
| Bogen-Neusiedl (Dorf) | 16. Jh. | ÖW VIII S. 28 *) |
| Bopfingen | 1331 | Lünig, RA XIII S. 209 K |
| Breslau | 1641 | Grimm, WB. VI, Sp. 2361 |
| Bruk | 1396 | Gengler, D. St. R. S. 59 L |
| Brünn | 1243 | Rößler, RDm II S. 348 L |
| | 1292 | Rößler, RDm II S. 379 L |
| | 1331 | Rößler, RDm II S. 386 L |
| Budweis | 1348 | Budweis UB I S. 47 *) |
| | 1351 | „ S. 51 |
| Cronach | 1560 | Stöhr, Neue Chronik d. Stadt Cronach S. 133 L |
| Dinkelsbühl | 1476 | Lünig, XIII S. 477 K |
| Donauwörth | 1359 | Lünig, XIII S. 406 K |
| | 1465 | Lünig, XIII S. 422 K |
| Dürkheim | 1417 | Grimm, Wst. V S. 609 |
| Dürnholz | 1414 | Nikolsb. Urb. S. 129, 132, 135, 136 |
| Edlitz (Markt) | 1554 | ÖW VII S. 47 *) |
| Eger | 1460 | Jelinek, Mhd. WB. S. 510 (dazu S. IX) |
| Eibiswald (Markt) | 1688 | ÖW X S. 219. |
| Eßlingen | 1375 | Moser, RStHdb. I, S. 432 K |
| Frankfurt/M. | 1442 | Moser, RStHdb. I, S. 512 K |
| Freiberg i. S. | 1433 | C. D. Sax. Reg. II, 14 S. 322 *) |
| | 1448/1457 | C. D. Sax. Reg. II, 12 S. 426 *) |
| Friedberg | 1374 | Moser, RStHdb. I, S. 700 K |
| Forchheim | 1341 | Scherer, Rechtsentw. Forchheims S. 48 L |
| | – | Scherer, Rechtsentw. Forchheims S. 15, 47 |
| Fünfkirchen (Ungarn) | 1715 | M. Hung. Jur. Hist. V, 2 S. 398 |
| Geldersheim (Dorf) | 1477 | M. Suinf. S. 296 L |
| Gemünd | 1401 | Chmel, Reg. Chr. Regis Ruperti S. 199 K |
| | 1630 | Moser, RStHdb. I, S. 783 K |
| Glatz | 1443 | Glatz, G.Q. II, S. 206 *) |
| Gochsheim (Dorf) | 1460 | Weber, Gesch. d. fränk. Reichsd. Gochs. u. Sennf. S. 24 |
| Görlitz | 1513 | Görlitz, Rats-Ann. S. 337 *) |

| | | |
|---|---|---|
| Graz | 1393 | Wartinger, Graz, S. 19 *) L |
| | 1396 | Schwind-Dockſch, S. 283 L |
| | 1478 | Mh I, 2 S. 695 L |
| Gröbming (Amt) | 1624 | ÖW X, S. 76 |
| Gröbming (Dorf) | 1594 | ÖW VI, S. 6 |
| Guntramsdorf (Markt) | – | ÖW VIII, S. 1085 *) |
| Gunzenhauſen | 1397 | Siebenkees, Beyträge S. 150 L |
| Gutenberg | 1498 | Grimm, Wſt. II, S. 164 |
| Hagenbrunn (Dorf) | 1629 –1632 | ÖW VIII S. 355 *) |
| Hall | 1503 | Moſer, RStHdb. I, S. 833 K |
| Hauß, ſiehe Gröbming | | |
| Heilbronn | 1359 | Moſer, RStHdb. II S. 6 K |
| Hernals (Dorf) | 1520 | ÖW VII S. 798 *) |
| Hersbruck | 1401 | Chmel, Reg. Chr. Regis Ruperti S. 195 K |
| Hof i. Bay. | 1436 | Meyer, G.Q. Hof, S. 330 |
| | 1502 | QF. Bayreuth S. 119, 146 |
| Hörtenberg (Gericht in Tirol) | – | ÖW V, S. 2 |
| Innsbruck | 1354 | Schwind-Dopſch, S. 189 L |
| Judenburg | 16.–18. Jh. | Z. Steir. XXVII S. 93, 101–108 *) |
| Kamenz | 1432 | CD Sax. Reg. II, 7 S. 65 *) |
| Kirſchſchlag (Markt) | 16. Jh. | ÖW. VII S. 4 *) |
| Kitzingen | 1525 | Böhm, Arch.UFrk. 36 S. 56 *) L |
| Klein Engersdorf ſ. Hagenbrunn | | |
| Kloſterneuburg ſ. Bogen-Neuſiedl | | |
| Krems | 1473 | Mh 1, II S. 228 Nr. LXI |
| Kulmbach | 1531 | Q Kulmbach S. 286, 292 *) |
| Lauf | 1394 | Sauer, Geſch. d. Stadt Lauf, S. 21 L |
| Lieſing (Dorf) | 17. Jh. | ÖW VII S. 635 *) |
| Marktbreit (Markt) | 1362 | Plochmann, Urk. Geſch. d. Stadt Marktbreit S. 68 K |
| Meidling | 1442 | G.Q. Wien 2, II Nr. 2870 |
| Mödling | 1443 | G.Q. Wien 2, II Nr. 2907 |
| Möttling | 1407 | Schwind-Dopſch, S. 308, 309 *) L |
| Münnerſtadt | 1525 | Arch.UFrk. III, 3 S. 143 L |
| Murbach (Elſaß) (Kirche) | 1480 | Schoepflin, Abſatia Diplomatica II, S. 413 K |
| Myſlowitz | 1537 | Wutke, Schleſ. Bergb. S. 40 *) K |
| Naila | 1502 | Q.F. Bayreuth I S. 176, 177 *) |
| Neuſtadt (Oeſterr.) | 1444 | Pez, Cod. III S. 299 *) K |
| Neuſtift (Tirol) | 1419 | FR Auſtr. II, 34 S. 483 *) |

| | | |
|---|---|---|
| Nikolsdorf b. Wien (Dorf) | 1705 | ÖW XI, S. 123 |
| Nikolstadt | 1348 | Wutke, Schles, Bergb. S. 40 *) L |
| Nördlingen | 1348 | Moser, RStHdb. II S. 235 K |
| Nürnberg | 1449/1450 | D. St. Chr. II S. 257 *) |
| | 1474 | D. St. Chr. XI S. 431 |
| | 1475 | Lünig, XIV S. 144 K, Moser, RStHdb. II S. 366 K, Hist. Nor. Dipl. S. 710 K |
| | 1564 | Nürnb. Reform. I S. 273 |
| | 1577/1717 | Moser, RStHdb. II, S. 447 K |
| | 1738 (1430) | Wolckern, Hist. Nor. Dipl. S. 545 |
| Ober-Stockstall (Dorf) | 1614 | ÖW VIII S. 645 *) |
| Ödenburg | 1524 | M. Hung. Jur. Hist. V, 2 S. 16 |
| | 1530 | — S. 21 |
| | 1539 | — S. 30, 31 *) |
| | 1543 | — S. 36 *) |
| | 1552 | — S. 47 |
| | 1607 | — S. 112 |
| | 1626 | — S. 165 |
| Pécs siehe Fünfkirchen | | |
| Perchtholdsdorf (Markt) | 18. Jhr. | ÖW VII S. 586 *) |
| Prag | 1318 | Rößler, RDm I, S. 31 |
| | 1328 | — S. 19 |
| | 1330 | — S. 20 |
| | 1341 | — S. 24 |
| | 1344 | — S. 61 |
| | — | Rößler, RDm I, S. 68, 70, 80, 81, 82 |
| Rabensburg | 1414 | Nikolsb. Urb. S. 228, 235 *) |
| Ratenlaim (Dörfer b. Rabensburg) Schönstraß, Hausbrunn | 1414 | Nikolsb. Urb. S. 264, 268, 273 |
| Regensburg | 1528 | D. St. Chr. XV S. 84 |
| Reun (Stift) in Steiermark | 17. Jh. | ÖW VI, S. 369, 371 |
| Rotenmann (Stift) in Steiermark | 1523 | ÖW X, S. 115 *) |
| Rothenburg | 1331 | Lünig, XIV S. 337 K |

| | | |
|---|---|---|
| | 1333 | Bensen, Rothenburg S. 500; v. Bezold, Verf. und Verw. d. St. Rothenburg, S. 135 |
| | 1367 | Bensen, S. 173 |
| | 1382 | v. Bezold S. 144 |
| Sagan (Fürstentum) | 1717 | Wutke, Schles. Bergb. S. 270 K |
| Schladming | nach 1590 | ÖW X, S. 48 |
| Schwaz | 1449 | Worms, Schwaz. Bergb. Art. 24 *) L |
| Schweidnitz-Jauer (Fürstentum) | 1546 | CD Sil XXVII S. 199 *) K |
| Schweinfurt | 1380 | M. Suinf. S. 131 |
| | 1386 | Beck, Chr. d. St. Schweinfurt S. 39 K |
| | 1393 | M. Suinf. S. 172 |
| | 1397 | – S. 183, 184 L |
| | 1423 | – S. 209, 210 |
| | 1473 | – S. 289, 290 |
| | 1621 | Lünig, RA XIV S. 451 K |
| | 1659 | Moser, RStHdb. S. 701 K |
| Sopron siehe Ödenburg | 1323 | Hilgard, Urk. z. Gesch. d. St. Speyer S. 281 |
| Speyer | 1430 | Moser, RStHdb. II S. 723–725 |
| | 1514 | Moser, RStHdb. S. 744 |
| Stein siehe Krems | | |
| St. Dionisen (Pfarrei) | 15/16. Jh. | ÖW VI, S. 316 |
| St. Ruprecht (Markt) | 16/17. Jh. | ÖW VI, S. 201, 203 |
| St. Veitsberg (Pfarrei) | 16. Jh. | ÖW VI, S. 311 *) |
| Tarnowitz | 1537 | Wutke, Schles. Bergb. S. 51 |
| Trachenberg | 1641 | Wutke, Schles. Bergb. S. 194 K |
| Trient | 13. Jh. | Tomaschek, Trient Art. 131 *) |
| Trübau | 1408 | CD Morav XIV S. 4 *) |
| Tschernembl siehe Möttling | | |
| Ulrichskirchen (Stift Heiligkreuz) | 1438 –1452 | ÖW VIII S. 14 *) |
| Vorau (Markt) | 1752 | Steir. G.Bl. VI S. 187 *) |
| Wachau | – | ÖW VIII S. 987 *) |
| Wasserneuburg | ca. 1565 1581 | ÖW VI S. 434 |
| Weißkirchen (Markt) | 1542 (1749) | ÖW VI S. 286 |
| Weiz (Markt) | 17. Jh. | ÖW VI S. 192, 193 |
| Wetzlar | 1362 | Gierke, Gen. I S. 387 |

| | | |
|---|---|---|
| Wien | 1361 | Schwind-Dopsch, S. 203, 204, 205 L |
| | 1374 | Schwind-Dopsch, S. 259 L |
| | 1391 | G.Q. Wien 2, I Nr. 1224 L |
| | 1405 | G.Q. Wien 2, I Nr. 1613, 1636 |
| | 1409 | G.Q. Wien 2, I Nr. 1752 |
| | 1420 –1455 | G.Q. Wien 2, II S. 546 (28 Belegstellen) |
| | 1462 –1492 | GQ. Wien 2, III S. 630 (48 Belegstellen) siehe dazu noch Nr. 5059, 4179 |
| | 1453 | Schwind-Dopsch S. 376 L |
| | 1454 –1456 | Cp Wien, S. 27 |
| | 1458 | Cp Wien, S. 165 |
| | 1485 | Jb. Kunsthist. Kaiserh. 17 S. 201 *) |
| | 1486 | Ber. Altert. Wien III, S. 305 *) |
| | 1494 | G.Q. Wien 2, IV, 1 Nr. 5505, 5529 |
| | 1496 | G.Q. Wien 2, IV, 1 Nr. 5583 |
| | 1526 | Tomaschek, Wien II Nr. 180 S. 137, 149 *) |
| Worms | 1426 | M. Wormat. S. 314 |
| | 1430 | M. Wormat. S. 302, 304 |
| | 1455 | M. Wormat. S. 554 K |
| | 1509 | Moser, RStHdb. II, S. 976 |
| | 1518 | M. Wormat. S. 630 |
| | 1519 | Moser, RStHdbl., II, S. 977 |
| | 1525 | M. Wormat. S. 623 |
| Zürich | – | Maurer, Gesch. d. Städteverf. II S. 868 |

## II. Sonstige Fundstellen.

Adelung, J. Ch.: WB d. Hochdeutschen Munart. 3. Theil Sp. 238
Campe, J. H.: WB d. deutschen Sprache. S. 310
Codicis Austriaci Pars Prima: Österreichische Exkutionsordnung 1671. S. 305 *) L
Fischer, H.: Schwäbisches WB IV. Bd. Sp. 1441, 1705 *
Fischer, P.: Goethe-Wortschatz. S. 435
Gothein, E.: Ein Neu-, Nützlich- und Lustigs Colloquium. S. 67 *)
Grimm, J. u. W.: Deutsches WB. VI Bd. Sp. 2357 – 2361
Haltaus, Ch. G.: Glossarium Germanicum. Sp. 1356/1357 *)
Herrgott, M.: M. Austr Bd. III. Pars prior. S. 35 *) L
Heyne, M.: Deutsches WB. Bd. II. Sp. 834/836
Höfer, M.: Etymologisches WB. II. Th. S. 261
Lexer, M.: Mittelhochdeutsches Hand-WB. Bd. I. Sp. 2179, 2181, 2186
Liermann, H.: Franken und Böhmen. S. 53

Monumenta habsburgica. I. Abth. Bd. III. S. 361
M u s h a r d , L.: Mon. Nobil. Brem. S. 505 L
P a u l , H.: Deutsches WB. S. 356
S c h e r z i i J. G.: Glossarium Germanicum medii aevi. Sp. 1056
S c h m e l l e r , J. A.: Bayerisches WB. Sp. 1441
U n g e r , Th.: Steirischer Wortschatz. S. 461 *)
ZRG Bd. 43 1922 (Germ. Abtlg.). S. 397 *)

---

1573 Tirol Ld. I 6. *)
Tirol Polo. 25 *)
Dinkelsbühl, Ded. Nr. 1. *)
Lünig, CJ feud. II 80. *)
Siegl, Eger 81. *)